Der Zusammenhang der Arbeitsintensität mit der Entwicklung des Privateigentums.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Marburg

vorgelegt von

Berthold Germer
aus Stargard.

MARBURG 1933

BUCHDRUCKEREI VON JOH. HAMEL, MARBURG-LAHN

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 4. November 1932.

Berichterstatter: Prof. Dr. Jung.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Mutter gewidmet.

Literaturverzeichnis.

Albrecht. Art. Grundbesitz (Bodenrechtsordnung). H. d. Stw. 4. Aufl. E Bd
Altrichter. Wandlungen des Eigentumsbegriffs und neuere Ausgestaltung des Eigentumsrechts. Diss. Marburg 1930.
Anton. Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Görlitz 1799.
Arnold. Ansiedlung und Wanderung deutscher Stämme. Marburg 1875.
Auhagen. Das neue russische Bodenrecht. Jahrb. d. Bodenreform, 20 Bd., 1. Heft S. 21.
Bartels. Der Bauer der deutschen Vergangenheit. Leipzig 1900.
v. Below. Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1920.
Biener. Das Arbeitserlebnis und seine Wandlungen. Riedel: Arbeitskunde, Grundlagen, Bedingungen und Ziele der wirtschaftlichen Arbeit. S. 28 Berlin 1925.
Block. Das heutige Bodenrecht in Rußland mit Berücksichtigung der städtischen Boden- und Wohnungsverhältnisse. Jahrb. d. Bodenreform. 20. Bd., 1. Heft, S. 1.
Blomeyer. Die außerpositiven Grundlagen des Privateigentums. Diss. Jena 1929.
v. Bonin. Ueber den Eigentumserwerb des Herstellers. Arch. Bürg. Recht. 38 S. 117.
Bredt. Der öffentlichrechtliche Begriff und die Tragweite des Grundeigentums. Ztschr. f. Sozialwss. N. F. 5. Jg. 1914. Heft 2, S. 84; 3 S. 174.
Brehm. Das Inka-Reich. Jena 1885.
Brunner. Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1906,
Buchenberger. Grundzüge der deutschen Agrarpolitik unter besonderer Würdigung der kleinen und großen Mittel. Berlin 1897.
Conrad. Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. Jena 1927.
Conrad. Art. Fideikommisse, im H. d. Stw. 2. Aufl.
Cunow. Allgemeine Wirtschaftsgeschichte. 4 Bde. Berlin 1926—31.
Damaschke. Die Bodenreform. Jena 1922.
Dargun. Ursprung und Entwicklung des Eigentums. Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. Bd. 5 (1884).
David. Sozialismus und Landwirtschaft. Leipzig 1922.
Diehl. Theoretische Nationalökonomie. Jena 1924.
Diehl-Mombert. Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie. Bd. 17. Das Eigentum. Karlsruhe i. B. 1924.
v. Dietze. Art. Mir, Wörterb. d. Volkswirtschaft, 4. Aufl.
Dopsch. Die Entstehung des deutschen Grundeigentums. Mitt. d. Inst. d. österr. Gesch. Forsch. Heft 4, 1926.
Efferts. Arbeit und Boden. Berlin 1889.
Ernst. Die Entstehung des deutschen Grundeigentums. Stuttgart 1926.
Felix. Die Entwicklungsgeschichte des Eigentums. 4 Bde. Leipzig 1883—1903.
Frost. Die aktuellen Fragen der Agrarpolitik. München-Leipzig 1932.
Fustel de Coulanges. Histoire des Institutions politique de l'ancienne France. 1912.
Gebhard. Handbuch der Geschichte. 6. Aufl. 1922.
Gierke. Das deutsche Genossenschaftsrecht. 1868—1873.
Gierke. Art. Allmende, Gemeinheitsteilungen in Holtzendorffs Rechtslexikon.
v. d. *Goltz.* Geschichte der deutschen Landwirtschaft. 2 Bde. Berlin 1902—03.
Grimm. Rechtsaltertümer. 1881.

Grimm. Deutsches Wörterbuch.
Gumblowisz. Grundriß der Soziologie. Eigentum und Herrschaft bei Diehl-Mombert: Ausgewählte Lesestücke zum Studium der polit. Oekonomie, 17 Bd.: Das Eigentum, S. 130.
v. Halban-Blumenstock. Die Entstehung des deutschen Immobiliareigentums. 1896.
Harnefeld. Die Geschichte des deutschen landwirtschaftlichen Grundeigentums. Meißen 1930.
Hanssen. Agrarhistorische Abhandlungen. Leipzig 1880—1884.
Hanssen. Die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier. Abh. d. Berl. A. K d. Wissensch.
Harms. Art. Arbeit, H. d. Stw. 5. Lief.
Haxthausen. Studien über die inneren Zustände Rußlands. 3 Bde. Hannover 1847—1852.
Hellpach. Das Problem der Arbeitsgestaltung. Arbeitskunde (Riedel) S. 8.
Herkner. Die Bedeutung der Arbeitsfreude in Theorie und Praxis der Volkswirtschaft. Neue Zeit- und Streitfragen, 3. Jg. 1. Heft 1905.
Hildebrand. Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen. 1896 u. 1907.
Hoops. Art. Ackerbau und Agrarverfassung im Reallexikon der germanischen Altertumskunde. Straßburg 1913.
Ibanez. Jesuitisches Reich in Paraguay. Köln 1774.
Jung. Bürgerliches Recht.
Jung. Eigen und Erbe. Arch. d. Rechts- u. Wirtschaftsphil. 19. Bd. Heft 4, 1926.
v. Inama-Sternegg. Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 3 Bde. Leipzig 1879—1901.
v. Inama-Sternegg. Theorie des Grundbesitzes und der Grundrente in der deutschen Literatur des 19. Jahrhunderts. Aus: Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert. Teil I, Nr. V. Festgabe f. Schmoller zum 70. Geburtstag. Leipzig 1908.
Karner. Die soziale Funktion der Rechtsinstitute. Diehl-Mombert, 17. Bd. S. 145.
Kauschansky. Die Evolution des Eigentumsrechts und die moderne Auffassung des Eigentums als soziale Funktion. Blätter für internationales Privatrecht, 6. Jg. 1931 Heft 1, S. 7—14.
Kisch. Grundriß des deutschen Konkursrechts. 8. Aufl. 1930.
v. Keußler. Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland. Riga-Petersburg 1876—1887.
Knapp. Gesammelte Beiträge zur Rechts- u Wirtschaftsgeschichte des deutschen Bauernstandes, vornehmlich in Süd- und Westdeutschland. Tübingen 1902.
Koehne. Zur Geschichte des deutschen Grundeigentums. Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch. 83. Bd. (1927) Heft 1 S. 142.
Kröger. Das magische Erlebnis in den Anfängen der wirtschaftlichen Arbeit. Jahrb. d. Nationalökonomie und Statistik 126. Bd., 3. Folge, 1927; Heft 6 S. 731; Heft 5 S. 497.
Krückmann. Volkswirtschaftliche und sozialpolitische Theorien im BGB. LZ 1915 S. 879.
Lamprecht. Deutsche Geschichte. 1920.
Lavaleye-Bücher. Das Ureigentum. Leipzig 1879.
Maine. Village-Comunities in the East and the West. London 1871.
Majer. Germanische Urverfassung. Hamburg 1789.
v. Maurer. Einleitung der Geschichte der Mark-, Dorf- und Stadtverfassung. München 1854.
Mayer. Die bäuerliche Hauscommunion. 1910.
Mayer. Das Problem der Arbeit in der deutschen Philosophie der Gegenwart. Die Arbeit. 8. Jg. 1931, Heft 2 S. 128.

Meitzen. Siedlung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen. 4 Bde. Berlin 1896.
Pesl. Das Sondereigentum am landwirtschaftlichen Boden und die Bedeutung der Großgüter für den Staat. Fr. Manns Pädg. Magazin, Heft 1932.
Ponfick. Das ländliche Siedlungswesen. Berlin 1920.
Preyer. Art. Ländliches Siedlungswesen. Handwörterb. d. Wohlfahrtspflege. 2. Aufl. 1929.
Riedel. Arbeitskunde. Berlin 1925.
Renner. Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion. Tübingen 1929.
Roscher. Ueber die Landwirtschaft der ältesten Deutschen. 1858.
Samter. Das Eigentum in seiner sozialen Bedeutung. Das Eigentum: Diehl-Mombert, 17. Bd. S. 74.
Schmoller. Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. München-Leipzig 1919
Schröder. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.
v. Schwerin. Deutsche Rechtsgeschichte. Berlin 1910.
Stammler. Art. Eigentum und Besitz, im H. d. Stw. 4. Aufl.
Stier-Somlo. Art. Eigentum, Wörterbuch d. Volkswirtschaft, 3. Aufl.
Spann. Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre 19. Aufl. Leipzig 1919.
Strauß. Stoff und Arbeit. Berlin 1899.
Stuart-Mill. Grundsätze der politischen Oekonomie nebst einigen Anwendungen auf die Gesellschaftswissenschaft. Diehl-Mombert: 17. Bd. S. 135.
Viktorin. Zur Begründung des wirtschaftlichen Arbeitsverkehrs. Diss. Leipzig 1883.
Waitz. Verfassungsgeschichte. I. Bd. Berlin 1880.
Wagner. Art. Grundbesitz. H. d. St. W. 2. Aufl.
Wagner. Die sozialökonomische Kritik des privaten städtischen Grund- und Hauseigentums. Oesterr. Zentralbl. f. d. juristische Praxis nebst Zentralbl. f. Verwaltungspraxis. 20. Jg. 1902, Heft 12 S. 971.
Weber. Wirtschaftsgeschichte. 1923.
Wittich. Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.
Wittmayer. Art. Enteignung, im H. d. St. W. 4. Aufl.

Inhaltsverzeichnis.

A. Einleitung: Rechtfertigung des Aufbaues.
B. Hauptteil: Der Zusammenhang der Arbeitsintensität mit der Entwicklung des Privateigentums.
I. Teil: Erläuterung der Begriffe:
1. Arbeit.
2. Privateigentum.
II. Teil: Rein äußerlicher Zusammenhang zwischen Arbeit und Privateigentum:
1. bei beweglichen Sachen; bewiesen an den Wirtschaftsverhältnissen der:
a) Urmenschen, z. B. wilden Kubus auf Südsumatra.
b) Völker auf der Stufe der Sammel- und Jagdwirtschaft.
c) Jägervölker.
d) Hirtenvölker.
e) insbesondere der Germanen.
f) Ergebnis.
2. bei Grund und Boden; bewiesen an den eben genannten Völkern unter a—d,
e) den Wirtschaftsverhältnissen der Germanen:
aa) Quellen.
bb) verschiedene Entwicklung des Privateigentums an:
aaa) der Hofstätte.
bbb) dem Ackerland.
ccc) der Almende.
cc) Ergebnis.
III. Teil: Erklärung des rein äußerlich bestehenden Zusammenhanges zwischen intensiver Arbeit und Privateigentum.
1. Keine Erklärung bringt die sog. Arbeitstheorie:
a) Entwicklung der Theorie.
b) Kritik.
2. Durch Arbeit kann kein Stoff geschaffen werden.
3. Rechtfertigung aus volkswirtschaftlichen Gründen:
a) bei beweglichen Sachen:
aa) verbrauchbaren Sachen: aus der Natur dieser Sachen.
bb) anderen beweglichen Sachen: Erarbeitungsgedanke: daß das Arbeitsergebnis möglichst dem gehören soll, der es erarbeitet hat. Entwickelt aus § 950 BGB.

b) bei Grund und Boden: Streben nach Gewinn:
   aa) um bessere Bearbeitung zu erlangen, muß dem Bebauer mindestens das Eigentum an den Früchten zustehen:
      aaa) Allgemeines.
      bbb) Niederschlag des Grundgedankens im heutigen Pachtrecht: §§ 571, 956 BGB, 21, III Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.
   bb) bei intensivster Form der Arbeit auch Eigentum und Erbrecht an Grund und Boden:
      aaa) Darlegung der Ansicht.
      bbb) Gegenmeinungen: insbesondere Bodenreformer.

IV. Teil: Weitere Rechtfertigung des Zusammenhanges aus ideellen Gründen:
1. Gewinnstreben und Gefahrtragungsgedanke.
2. Intensivste Arbeit begründet engste Verbundenheit mit dem Arbeitsergebnis.
3. ein besonderes Verantwortungsgefühl.

V. Teil: Beim Fehlen von Privateigentum auch weniger intensive Arbeit, bewiesen an:
1. den früheren russischen Verhältnissen.
2. denjenigen von Java und Indien.
3. und der Sowjetunion.

VI Teil: Gemeineigentum oder Gemeinnutzen (Gemeingebrauch) dennoch nötig.

C. Schluß: Erarbeitungsgedanke im:
1. Reichssiedlungsgesetz.
2. Umschuldungsgesetz, Osthilfe.

A. Einleitung.

Arbeit und Eigentum sind zwei Begriffe, die zu jeder Zeit — sei es auch in welcher Verknüpfung — das Wirtschaftsleben beherrscht haben. Gilt dies schon für ruhige Zustände, so noch in vermehrtem Maße in Krisenzeiten. Das wirtschaftliche Sofortprogramm der NSDAP.[1]) beginnt denn auch: A. Der Sinn der Arbeitsbeschaffung: 1. Arbeitslosigkeit bringt Not, Arbeit schafft Brot; 2. nicht Kapital schafft Arbeit, Arbeit schafft Kapital usw. Vergeblich haben die letzten Regierungen versucht, der Arbeitslosigkeit Herr zu werden; einem Zustande, bei dem Menschen mit Gütern — Eigentum im weitesten Sinne[2]) — versorgt werden, obgleich sie keine Arbeit leisten. Aufgabe dieser Arbeit ist es nun nicht, auf den ganzen Inhalt der beiden Begriffe und die damit verbundenen Probleme einzugehen. Zu berücksichtigen sind lediglich Arbeit und Privateigentum in ihrem Zusammenhang; und zwar handelt es sich um die „Entwicklung" des Privateigentums. Es ist also die Frage zu untersuchen, welche Rolle Arbeit bei der Entstehung des Privateigentums überhaupt gebildet hat. Bei der Beantwortung ist zunächst in Form der historischen Untersuchung festzustellen, ob ein irgendwie gearteter Zusammenhang zwischen Arbeit und Privateigentum besteht; etwa in dem Sinne, daß bei weniger intensiver Arbeit zu gleicher Zeit Gemeineigentum vorherrscht, bei fortschreitender Intensivierung der Arbeit die Entwicklung zum Privateigentum drängt. Es empfiehlt sich, die Untersuchungen in solche an beweglichen Sachen und solche an Grund und Boden einzuteilen. Wenn auch bei ersteren der Zusammenhang zwischen Arbeit überhaupt und Privateigentum als „selbstverständlich" betrachtet wird, die Untersuchungen für sich weniger Interesse bieten, so stellt doch gerade diese „Selbstverständlichkeit" einen scharfen Gegensatz zu dem stark umstrittenen Eigentumsproblem an Grund und Boden dar; läßt also letzteres besonders stark hervortreten. Als Gegenstand der Untersuchung dienen die Wirtschaftsverhältnisse der Urmenschen, der Völker auf der Stufe der Sammel- und Jagdwirtschaft, der Jägervölker, der Hirten, der Ackerbauer und endlich der Germanen. Durch diese Reihenfolge sollen nicht die von vielen Gelehrten vertretenen Entwicklungsstufen: Jäger, Hirten, Ackerbauer als richtig unterstellt werden — wie im Text weiter ausgeführt wird, sind die Grenzen fließend — vielmehr

[1]) Kampfschrift, Heft 16, 1932.
[2]) s. Ausführungen im Text unter I. Teil, 2: „Eigentum".

beruht diese Wahl auf rein praktischen Erwägungen. Das Wirtschaftsleben — falls man überhaupt davon sprechen darf — beschränkt sich bei den Urmenschen auf die notwendigsten Bedürfnisse: Kleidung und Nahrung. Bei den Jägern werden die Nahrungsmittel nicht mehr nur gesammelt, sondern es kommt eine ausgedehnte Jagd hinzu, bei den Hirten die Viehherden, den Ackerbauern die gewonnenen Früchte und damit das Eigentumsproblem an Grund und Boden. Welche Arbeit nun jeweils geleistet wird, wie andererseits die Eigentumsverhältnisse an den betreffenden Dingen sich gestalten, das darzulegen ist der Sinn des II. Teils. Man könnte vielleicht einwenden, daß für diese Untersuchungen auch die Wirtschaftsverhältnisse der Germanen genügt hätten. Aus mehrfachen Gründen ist es aber fraglich, ob letztere die genannten Stufen: Jäger, Hirten, Ackerbauer erlebt haben. Positive Nachrichten über den Urzustand sind nicht vorhanden, aber auch selbst für die spätere Zeit geben nicht einmal die Berichte von Caesar und Tacitus ein klares Bild. Neben der schriftlichen Aufzeichnung kommen in Frage die Ergebnisse der vergleichenden Wirtschafts- und Rechtsgeschichte und die rückschließende Methode. Welche Mängel diesem Verfahren anhängen, zu welchen Irrtümern dasselbe geführt hat, darüber genauer im Text. Diese Ueberlegungen haben dazu geführt, die Wirtschaftsverhältnisse von solchen Völkern zugrunde zu legen, über die genaue schriftliche Nachrichten bestehen.

Lautet hinsichtlich der Arbeit und des Eigentums an Grund und Boden das Ergebnis: intensive Arbeit schafft Privateigentum, so ist in Teil III weiter die Frage zu beantworten, warum dies so sein muß. Auszuscheiden haben bei der Erklärung zunächst die Theorien, die sich nicht auf die beiden Begriffe Arbeit und Privateigentum beziehen [1]). Es bleiben die naturrechtlich beeinflußte sog. Arbeitstheorie und die ökonomische Theorie mit Erarbeitungsgedanken und Gewinnstreben. Diese beiden Grundgedanken sind stets vorhanden gewesen und beachtet worden, wo immer Menschen zusammen gelebt haben; sind also auch in unserer heutigen Rechtordnung enthalten. Es ist daher nicht nur gestattet, sondern unbedingt erforderlich, sie aus den einschlägigen heutigen Gesetzen abzuleiten. Bei der Verwertung für frühere Verhältnisse werden sich allerdings wegen der verschiedenen Kulturhöhe der betreffenden Völker Abweichungen ergeben. Endlich ist einzugehen auf die Lehren der Bekämpfer des Privateigentums; denn indem sie letzteres überhaupt ablehnen, müssen sie sich irgendwie mit dem von uns gewonnenen Grundsatz: intensive Arbeit schafft Privateigentum, auseinandersetzen.

Aber nicht nur materielle Gründe beeinflussen das Handeln

---

[1]) Theorien und ihre Vertreter im Text.

des Menschen; neben sie im gleichen Range treten die ideellen. Diese seien in einem besonderen Teile dargestellt.

Eine letzte Rechtfertigung findet das Ergebnis schließlich in der Tatsache, daß bei Abschaffung des Privateigentums auch die Arbeitsintensität sinkt. Beweise bieten die früheren russischen Verhältnisse, diejenigen von Java und Indien und endlich der Sowjet-Union.

Ist somit der Zusammenhang zwischen intensiver Arbeit und Privateigentum dargelegt worden, hat er seine Erklärung gefunden, so soll schließlich kurz gezeigt werden, daß dennoch trotz intensivster Arbeit manche Dinge im Gemeineigentum stehen müssen.

Im Schlusse sei dann auf die Frage nach dem „wirtschaftlichen" Eigentum eingegangen. Wird man letzteres mit der einstimmig herrschenden Ansicht[1]) der Literatur und somit seinem Gegensatz zum „juristischen" Eigentum ablehnen und sich für einen einheitlichen Begriff entscheiden müssen, so darf doch nicht verkannt werden, daß die Ansicht des Volkes eine andere ist. Ist das Haus des C restlos verschuldet, so sagt jeder: dem C „gehört" nichts mehr. Welchen Sinn sollte ein formal bestehendes Eigentum auch haben können! Der durch das Privateigentum bedingte Erarbeitungsgedanke und das Gewinnstreben entfallen und bekommen ihre volle Bedeutung erst wieder, wenn die Möglichkeit besteht, sich ein „vollwertiges" Eigentum zu „erarbeiten". Wie dieses möglich ist, soll bei der Siedlung und beim Umschuldungsverfahren kurz dargelegt werden.

I. Teil.

Laut dem Thema der Arbeit soll der Zusammenhang zwischen Arbeitsintensität und der Entwicklung des Privateigentums untersucht werden. Voraussetzung hierfür ist eine Begriffserklärung von Arbeit und Privateigentum.

Zu denken wäre zunächst daran, ob bereits aus dem Sprachgebrauch sich eine festumrissene Definition für Arbeit ergibt. Auskunftgebend sind besonders die Ausführungen in J. und W. Grimms Deutschen Handwörterbuch, Abschnitt: Arbeit. Mit Arbeit wird zunächst die dem Knecht obliegende Feldtätigkeit bezeichnet; später alles, was an „Werken" vom Hand„werker" geschafft wurde. Ausdrücke wie: etwas in Arbeit geben, eine feine Arbeit, bei jemanden in Arbeit geben sind für diese Zeit bezeichnend. Kann man hierbei schon zwischen körperlicher und geistiger Arbeit unterscheiden, so sieht man schließlich ganz von dem Ergebnis ab, bezeichnet als Arbeit lediglich das „In-tätig-sein"[2]): seinen

[1]) s. bes. Diehl, a. a. O. Eigentum S. 241 ff.
[2]) Riedel, Arbeitskunde S. 1.

Zähnen Arbeit geben, kurze Arbeit machen. Endlich finden wir den Begriff, vom Menschen losgelöst, in Redewendungen wie: das Holz, der Wein arbeitet. Diese kurze Darlegung mag genügen; sie beweist, daß im Sprachgebrauch des Lebens das Wort Arbeit in den verschiedensten Bedeutungen zu finden ist und somit zum Ausgangspunkt unserer Arbeit als ungeeignet erscheint.

Bei der Arbeit als wissenschaftlichem Begriff hat zunächst der naturwissenschaftliche Arbeitsbegriff: Arbeit gleich Kraft mal Weg; Arbeit ist das Heben eines Kilogrammgewichts auf 1 m Höhe = 1 m Kilogramm auszuscheiden.

Ungeeignet ist ebenfalls der psychologische Arbeitsbegriff: Arbeit = Arbeitserlebnis.

Wichtig erst ist der wirtschaftswissenschaftliche Arbeitsbegriff. Betrachtet man daraufhin die Lehrbücher, so findet man einerseits stark voneinander abweichende Erklärungen, während andere Wissenschaftler überhaupt die Möglichkeit einer befriedigenden Erklärung leugnen. Einige der ersten Gruppe seien angeführt:

Schmoller:[1]) „Arbeit ist jede menschliche Tätigkeit, welche in dauernder Anstrengung sittlich vernünftige Zwecke verfolgt."

Predöhl:[2]) „Unter Arbeit soll demnach jede menschliche Tätigkeit verstanden werden, die dem Zwecke der Wirtschaft unmittelbar oder mittelbar dient."

Rauh:[3]) „Die Anwendung der menschlichen Kraft als Ursache von Veränderungen in der Körperwelt."

Adolf Wagner:[4]) „Die Arbeit (im wirtschaftlichen Sinne) ist nun als eine solche oder als bloßes Mittel zum Zweck der Ermöglichung der Bedürfnisbefriedigung mit Opfern (Pein, Last, Unannehmlichkeit, Kraft- Zeitaufwand, insofern mit Opfern von Leben) verbundenen persönlichen Anstrengungen menschlicher Kräfte."

Daß diese Definitionen nicht erschöpfend oder teilweise überhaupt nicht zutreffend sind, beweist ausführlich Diehl.[5]) Der Grund aber, warum die Definitionen nicht befriedigen können, liegt darin, daß Arbeit im wirtschaftswissenschaftlichen Sinne ein gesellschaftlicher Begriff ist, d. h. daß es sowohl auf die Arten der Menschen wie auf die Produktionsverhältnisse ankommt. Diese sind nun aber zu allen Zeiten verschieden. Im Ergebnis stimme ich also der Richtung zu, die von Definitionen der Arbeit absieht.[6]) Das eine ist aber aus ihnen zu entnehmen, daß, wie

[1]) Grundriß d. Volkswirtschaftslehre S. 38.
[2]) Grenzen der Verwendung von Arbeit in der Wirtschaft S. 481.
[3]) a. a. O.
[4]) Grundlegung S. 79.
[5]) a. a. O. S. 130 u. S. 131.
[6]) Biener, Das Arbeitsergebnis und seine Wandlungen. Arbeitskunde S. 28. Diehl, Theor. Nationalökonomie II. Bd. S. 132.

Harms es kurz ausdrückt[1]) — „Arbeit Betätigung geistiger und körperlicher Kraft ist". Die menschliche Arbeit insbesondere ist dadurch gekennzeichnet, daß sie bewußt mit einer bestimmten Zielrichtung erfolgt.

Bringen diese Ausführungen auch keine Definition, so sind sie immerhin geeignet, den Unterbau für die in Teil III zu machenden Ausführungen zu bilden.

Unter Arbeitsintensität versteht man das Verhältnis der Menge des Arbeitsprodukts zu der darauf verwandten Zeit.[2]) Uns interessiert nun nicht dieses Verhältnis, sondern die Frage, ob zwischen Arbeit und Privateigentum ein Zusammenhang besteht; wie also bei fortschreitender Intensivierung der Arbeit zu gleicher Zeit die Art des Eigentums lautet.

Privateigentum.

Nach Grimm hat es in der altdeutschen Sprache kein Wort gegeben, welches die Vorstellung von Eigentum wiedergibt. Lediglich das Wort „eigen", gotisch „aigin", althochdeutsch „aigan", mittelhochdeutsch „eigen" ist bekannt. Im späten Mittelhochdeutschen findet sich das Wort „eigentuom", Besitzstand bedeutend. Dann bezeichnet es das zu eigen Besessene — die beherrschte Sache; selten aber das Besitzrecht.[3]) Zuerst taucht das Wort Eigentum als „egindum" in einem Kölner Schreinsurkundeneintrag um das Jahr 1230 auf.[4])

Im Sprachgebrauch wird unter Eigentum das Verschiedenartigste verstanden. Selbst die Ausdrucksweise in den Gesetzen ist keine einheitliche. So bedeutet „Eigentum" nach § Art. 153 RV jedes private Vermögensrecht, also Forderungen, Aktien, dingliches Recht, Urheberrecht[5]). Andere Meinung dürfte nur Selcher sein, der unter „Eigentum" i. S. von Art. 153 nur die „absoluten" Privatrechte versteht. Im Steuerrecht fehlt die Unterscheidung zwischen körperlichen und unkörperlichen Vermögensstücken. § 50 B. Räte-G. spricht sogar von einem Eigentum am „Betriebe",

In demselben weiten Sinne wird das Eigentum von den Nationalökonomen, Philosophen, Soziologen und Politikern aufgefaßt.

Die Privatrechtswissenschaft anerkennt ein Eigentum nur an körperlichen Gegenständen, und zwar tritt es auf als das umfassendste Sachherrschaftsrecht, steht also im Gegensatz zu den begrenzten Rechten. Diesen Inhalt gibt die Formulierung von Staudinger

[1]) H. d. St. W. 4. Aufl. Bd. I S. 369.
[2]) Diehl a. a. O. S. 143.
[3]) Heyne, Deutsches Wörterbuch S. 673.
[4]) Altrichter a. a. O. S. 1.
[5]) Anschütz, Die Verfassung d. Deutschen Reiches, 11. Auf. 1919. Art. 153 S. 607. M. Wolff, Reichsverfassung u. Enteignung nach RV. S. 139 ff.

wieder[1]): „Das Eigentum ist das volle Recht der dinglichen Rechte; während der Besitz nur die tatsächliche Gewalt umfaßt, ist die Herrschaft, die der Eigentümer ausübt, zugleich Rechtsherrschaft, und zwar allgemeinster Art, d. h. sie erstreckt sich so weit, als eine rechtliche Macht über eine Sache der Rechtsordnung nach reichen kann." Oder nach Wolff[2]): „Eigentum ist das umfassendste Herrschaftsrecht, das man an einer Sache haben kann." Nichts ist damit über die innere Rechtfertigung des Eigentums gesagt, soll an dieser Stelle auch nicht geschehen; vielmehr gehören die betreffenden Erörterungen in den Teil III der Arbeit. Betont muß aber werden, daß Eigentum niemals das Recht auf Gebrauch und Mißbrauch einer Sache bedeutet, niemals als unbeschränktes Recht aufzufassen ist. Anderer Ansicht scheint Windscheid[3]) zu sein, wenn er erklärt: „Das Eigentum als solches ist schrankenlos", Jedoch schon in den folgenden Sätzen gibt er Einschränkungen; und ferner ist zu bedenken, daß es kein mit einem bestimmten Inhalt aus der Natur als notwendig sich ergebendes Eigentum gibt, worauf noch später zurückzukommen ist. Diese Ausführungen über den Begriff Eigentum mögen genügen. Wie dieser im Laufe der Zeit sich geändert hat, beweist Altrichter[4]) unter den drei Punkten seiner Arbeit: Entwicklung zum liberalistischen Eigentumsbegriff, Abkehr vom Liberalismus und Ausgestaltung des modernen Eigentumsrechts. Privateigentum insbesondere steht im Gegensatz zu Gesamteigentum. Bei ersterem wird das wichtige Recht Eigentum einzelnen Personen zur Betätigung ihres privaten Gewinnstrebens überlassen, auch juristische Personen können Träger des Rechts sein. Sieht man aber in der Genußmöglichkeit nicht die einzige oder doch wichtigste Grundlage des Privateigentums — erlangt dasselbe erst seinen vollen Inhalt durch die Gefahrtragung —, so muß man mit Jung[5]) ablehnen, daß begrifflich — Gegensatz wäre die Auffassung unserer Rechtsordnung — auch einer Gesamtheit von Menschen Privateigentum zustehen kann.

Gesamteigentum liegt dann vor, wenn das Eigentum der privaten Verfügungsgewalt entzogen und auf öffentliche Körperschaften delegiert wird, wie Reich, Staat und Gemeinde[6]). Spielt bei der Verwertung der Erwerbszweck eine Rolle, wie z. B. bei Gasanstalten, Elektrizitätswerken, Eisenbahnen, usw., so spricht man von Sondereigentum[7]). Ist aber die privatrechtliche Rentabilität ausgeschaltet, vielmehr allein das öffentliche Interesse maßgebend wie z. B. bei Straßen, Plätzen, Kirchen, so bezeichnet man diesen Zustand als Gemeineigentum.

[1]) Sachenrecht 3, 1. S. 285; ebenso Crome III § 388;
[2]) Dernburg § 67; Endemann II § 67; Cosack § 195.
[3]) Pandekten, 7. Aufl. S. 519.
[4]) a. a. O.
[5]) Archiv a. a. O. S. 537.
[6]) Diehl a. a. O. S. 214.
[7]) Hesse-Conrad a. a. O. S. 57.

II. Teil.

Nach dieser kurzen Erläuterung der Begriffe Arbeit und Privateigentum ist auf ihr Verhältnis zueinander einzugehen. Das Hauptaugenmerk ist hierbei auf zwei Fragen zu richten:

1. ob in den zu untersuchenden Entwicklungsstufen überhaupt von Eigentum gesprochen werden kann; 2. wenn ja, ob dieses auf Arbeit beruht; wobei zunächst Arbeit überhaupt, insbesondere dann intensive Arbeit zu berücksichtigen ist. Betrachten wir in diesem Sinne die Entwicklung des Privateigentums an beweglichen Sachen.

I a) Die Wirtschaftsverhältnisse der Urmenschen.

Kröger[1]) berichtet von dem primitivsten uns jetzt bekannten Volk, den wilden Kubus auf Süd-Sumatra, von denen Volz[2]) folgendes schreibt: „Die Kubus sind ein ganz armseliges Völkchen, gering an Zahl, zerstreut, scheu, verborgen in den unermeßlichen Urwäldern Süd-Sumatras führen sie ein Leben kaum viel besser als die Tiere des Urwaldes. Zehntausende von Quadratkilometern sind zwischen dem menschenleeren Hochgebirge und der Westküste ihr unbestrittenes Reich; nur an den großen Flüssen wohnen hier Malaier in recht geringer Zahl und selten nur dringen diese auf der Suche nach Produkten des Urwaldes tiefer in die unergründlichen Räume ein; ein lebendes Fossil. Ein paar tausend Seelen, mehr mögen es in dem ungeheuren Gebiet nicht sein. An ihnen können wir ermessen, wie der Urmensch gelebt hat, an ihrem armseligen Leben ersehen, welch ein erbarmungsloser Tyrann der finstere Urwald ist, wie er den einfachen Menschen in hoffnungsloser Knechtschaft hält.“ „Was ihnen zum Verzehren geeignet erscheint, sammeln sie in einer einfach geflochtenen Basttasche, sofern es nicht sofort in den Mund gesteckt wird[3]).“ Das Leben dieser Wilden ist also ganz durch die Nahrungssuche bestimmt. Als Werkzeug bedienen sie sich hierbei eines spitzen Stockes, mit dem sie die Wurzeln und Knollen ausgraben. Eine Holzkeule wird dazu gebraucht, harte spitze Holzpflöcke in den Stamm der Bäume zu treiben, um die Erkletterung des Stammes zu ermöglichen. Endlich ist die schon bezeichnete zur Aufnahme der Lebensmittel bestimmte Basttasche in diesem Zusammenhang zu nennen. Als Kleidung tragen die Männer Lendenbänder, die Frauen kurze Röckchen. Besteht an diesen Gegenständen nun Privateigentum? Daß die gefundenen und sofort aufgegessenen Lebensmittel dem einzelnen gehören, ist selbstverständlich. Anders

[1]) Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, 126. Bd. 3. Folge, 71. Bd., 5. Heft, S. 497.
[2]) Im Dämmer des Rimba, S. 80.
[3]) Im Dämmer des Rimba, S. 81.

ist es jedoch bei den in der Tasche aufgehobenen Dingen. Denn Volz[1]) berichtet, daß sich zuerst der Mann sättigt und die Uebereste Frau und Kindern bleiben. Der Sammelnde erwirbt also nicht immer Eigentum. Allerdings müssen die Nahrungsmittel letzten Endes immer im Privateigentum stehen. Dies ist natürlich (hier im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen), denn nur so können sie, wie letzten Endes alle Verbrauchssachen, ihren Zweck, nämlich verbraucht zu werden, erfüllen[2]). Nichts erfahren wir von Volz und Kröger darüber, ob der spitze Stock, die Holzkeule und Basttasche im Eigentum einer Einzelperson stehen. Man wird dies jedoch annehmen müssen, besonders wenn man bedenkt, daß diese Gegenstände leicht herzustellen sind und von jedem zu jeder Zeit gebraucht werden. Da die Kleidungsstücke solange als möglich getragen werden, so ergibt sich schon hieraus, daß sie dem einzelnen zustehen müssen. Kann man diese Verhältnisse jedoch mit dem Wort Eigentum bezeichnen? Schäffle[3]) leugnet es, indem er von tierähnlicher Okkupation spricht; ebenso Samter: „Wir finden also auf dieser Stufe entweder vollständige Gleichgültigkeit gegen jeglichen Besitz oder ein so unbedeutendes Besitztum, daß die Jägervölker für das Eigentum kaum Interesse bieten würden, wenn nicht selbst bei diesem geringfügigen Besitztum sich die Entstehung des Eigentums nachweisen läßt." Dieser Ansicht wird man nicht zustimmen können, da sich bereits in der Tierwelt „Ahnungen von Rechten des Besitzes" finden. M. E. hat Peschel[4]) recht, wenn er folgendes sagt: „Wo irgendwo der Mensch zu Brauch oder Genuß eine Sache ergriffen hat, da hielt er sich von jeher für ihren Eigentümer." Daß aber kein geregelter Eigentumsschutz gegeben ist, steht der Annahme nicht entgegen; da die Möglichkeit gerichtlicher Geltendmachung nicht notwendiger Begriffsbestandteil ist[5]). Ich bejahe somit die oben gestellte Frage dahin, daß am spitzen Stock, der Holzkeule und Basttasche Privateigentum besteht.

Wie ich oben schon andeutete, wird man annehmen müssen, daß derjenige, der die Sache herstellt, sie auch behält. Kann man die Tätigkeit bei Herstellung der Geräte als Arbeit bezeichnen? Es handelt sich bestimmt um Betätigung körperlicher und geistiger Kraft; geschieht auch bewußt und mit einer bestimmten Zielsetzung, die je nach dem Zweck des Gegenstandes verschieden ist. Das Wort Arbeit ist somit berechtigt. Aber es handelt sich um eine noch recht rohe Arbeit; die aber dennoch das Eigentum verschafft.

[1]) a. a. O., S. 81.
[2]) Jung. BGB., a. a. O., S. 912.
[3]) Bau und Leben des sozialen Körpers III, S. 104.
[4]) Völkerkunde S. 250.
[5]) Jung, Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphil. S. 533.

Das Ergebnis lautet, daß hinsichtlich beweglicher Sachen schon bei dem primitivsten Volk durch roheste Arbeit Privateigentum geschaffen wird.

b) Die weiteren Untersuchungen gelten den Tasmaniern und Australiern. Bei ersteren handelt es sich um die Bewohner der 1642 von dem holländischen Seefahrer Abel Janszon Tasman entdeckten und nach ihm benannten großen Insel im Südosten des australischen Kontinents. Sie stehen fast auf derselben Kulturstufe wie die im vorigen Abschnitt genannten Kubus. Unbekannt sind ihnen Einbaumboote, Schilde, Fischnetze und Angeln [1]). Als Waffen findet man Speere, Schlag- und Wurfkeulen; allerdings noch sehr unvollkommen, sodaß man statt von Speeren besser von Lanzen spricht. „Rechnet man dazu als Werkzeug benutzte rohe Flintstein- und Muschelschaber, sowie primitive Steinmesser und Pfrieme, so ist damit der ganze Reichtum der Tasmanier an Waffen und Werkzeugen erschöpft [2])."

Eine erheblich weiter entwickelte Technik finden wir bei den Australiern. Die Spitze des Speeres bildet ein Stein oder eine Muschel, oft mit Widerhaken versehen. Ebenfalls sind Keulen nicht lediglich am Ende verdickte Stöcke, sondern sie weisen eingesetzte Steinspitzen auf. Neu sind auch hammerartige Beile, Hacken oder Steinäxte, mit denen es ihnen möglich ist, Holzschalen und Holzmulden herzustellen.

Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse kann man sagen, daß jedem das gehört, was er selbst erwirbt. Dies trifft zunächst zu bei den Nahrungsmitteln: das Eingesammelte und das erjagte Wild gehören einzelnen Personen. Waren jedoch mehrere Personen an der Erlegung beteiligt, so erhält jeder nach festgesetzten Jagdregeln seinen Teil. Auch gehören die Waffen dem, der sie hergestellt hat. Bei den Fischwehren ist nun bemerkenswert, daß diese nicht nur — wie die darin gefangenen Fische — dem Verfertiger gehören, daß auch vielmehr niemand in ihrer Nähe fischen darf. Bei diesen Verhältnissen kann man m. E. sehr wohl von Privateigentum sprechen; es geht sogar soweit, daß dem Toten nicht nur bestimmte Waffen, sondern manchmal die ganze Habe mitgegeben wird. Geschieht dies nicht in dem genannten Umfange, so fallen die zurückgelassenen Gegenstände nicht an die ganze Horde, sondern an den nächsten Verwandten. Es lassen sich bei diesen Völkern also schon Spuren eines Erbrechts feststellen.

Gemeinsames Eigentum sind Kultusgeräte und Fetische. Dagegen besteht zwischen Mann und Weib keine Gütergemeinschaft;

---

[1]) Aufgezählt nach Cunow a. a. O. Bd. I, S. 31.
[2]) Cunow a. a. O., Bd. I, S. 32.

Erhard Eylmann : [1]) „Selbst unter Ehegatten ist keine ausgesprochene Gütergemeinschaft, namentlich werden die Gegenstände, welche nur von dem Manne oder nur von der Frau benutzt werden, als rein persönliches Eigentum betrachtet. Ich habe dies oft bei dem Einhandeln von Schmucksachen, Grabstöcken und dergleichen Dinge mehr bemerkt." — Wenn andererseits sich der Mann an den von der Frau gesammelten Eßvorräten zunächst sättigt, so ist dies darauf zurückzuführen, daß auch die Frau als etwas von dem Mann Erworbenes, als sein Eigentum angesehen wird.

Durfte man bereits die Tätigkeit der Kubus als Arbeit bezeichnen, so trifft dieses Wort erst recht auf die hier genannten Völker zu. Von intensiver Arbeit kann man allerdings bei den Tasmaniern noch nicht sprechen, wohl auch kaum bei den Australiern. Dennoch besteht der Zusammenhang zwischen Arbeit und Privateigentum: „Alle Erzeugnisse, in denen irgendwelche eigene Arbeit, irgend eine persönliche Anstrengung steckt, sind, wie ich nochmals hervorheben möchte, persönliches Eigentum. Bei den Australnegern geht dies Eigentumsrecht so weit, daß, wenn z. B. ein Australier ein Nest mit Eiern endeckt, und er diese nicht gleich mitnehmen will, er nur ein bestimmtes Zeichen an dem Nest zu machen braucht, und jedes Hordenmitglied, das später hinzukommt, wird dieses Nest als einen bereits in das Eigentum eines andern übergegangenen Gegenstand unberührt lassen [2]). Derselbe Zusammenhang liegt einem Beispiel von A. W. Howitt [3]) zugrunde: Drei Männer hatten ein Känguruh verfolgt, der eine es aber allein getötet. Die Verteilung stimmte darauf mit der geleisteten Arbeit überein: von dem Erleger erhielt der eine Schwanz und Hinterbein, der andere ein Hinterbein mit Keule.

c) Könnte man diesen Abschnitt mit Cunow Sammel- und Jagdwirtschaft überschreiben, so wollen wir im folgenden die Wirtschaftsverhältnisse bei niederen Jägervölkern kennen lernen. Die im Inhaltsverzeichnis angegebene Reihenfolge: Jägervölker, Hirten, Ackerbauer ist lediglich aus praktischen Erwägungen heraus gewählt, nicht soll damit der Kulturzustand der genannten Volksgruppen gezeichnet werden. In dieser Hinsicht stimme ich vielmehr den Ausführungen von Samter [4]) zu: „Der Ackerbau gibt nur eine Anwartschaft darauf, eine höhere Stufe zu erreichen, wie es bei der Hirtenstufe möglich ist, und diese läßt eine höhere Stufe zu, als das Jägerleben, ohne daß indessen auch überall und immer diese höhere Stufe erreicht wird." Außerdem sind die

---

[1]) angeführt nach Cunow a. a. O. Bd. I S. 73.
[2]) Cunow a. a. O. Bd. I. S. 63.
[3]) angeführt nach Cunow S. 62.
[4]) a. a. O., S. 89/90.

Grenzen keine festen, sondern durchaus fließend. So finden wir Jägervölker, die neben der Jagd auch einen geringen Teil des Bodens bebauen.

Für den Eigentumsbegriff der niederen Jägervölker — hier untersucht Negritos, Buschmänner, Botokuden — trifft zunächst vieles zu, was bereits im vorigen Abschnitt herausgestellt wurde. Auch hier gehört jedem das, was er durch eigene Arbeit herstellt. Neu ist jedoch der sog. Verzehrungskommunismus; der nach von Ehrenreich[1]) so umschrieben wird: „Es herrscht übrigens bei ihnen, was die Nahrungsmittel betrifft, strengster Kommunismus[2]). Die Beute wird an alle Angehörigen der Horde verteilt, ebenso Geschenke, die man ihnen macht, auch wenn sich jeder dann mit einem noch so unbedeutenden Anteil begnügen müßte." Zwar sorgte auch der Tasmanier für seine nahen Angehörigen, aber er war dazu keineswegs verpflichtet. Hier aber müssen die Jäger die Beute mit den Angehörigen der Horde teilen. Auch besteht ein gewisser Unterschied hinsichtlich der Verteilung der Gegenstände zwischen Mann und Weib. Wohl kann man in unserem Sinne nicht von einer Gütergemeinschaft sprechen, aber dennoch werden Hausgeräte als gemeinschaftlicher Besitz, als „familiäres Hauseigen[3])" angesehen. Gemeineigentum etwa in diesem familiären Sinne sind dagegen nicht die Waffen, Werkzeuge und Schmuckgegenstände: Rudolf Marlin[4]): „Es handelt sich bei diesen kleinen Familienverbänden um Besitz- und Wirtschaftsgemeinschaft. Dies will nicht sagen, daß es nur Kommunaleigentum gäbe; denn die Objekte des persönlichen Gebrauchs sind individueller Besitz, aber die erworbenen Nahrungsmittel, die Ausbeute von Jagd und Wurzelsuche wird unter sämtliche Mitglieder einer Familie geteilt. Bei den Halbkulturstämmen erhält sich dieser Zustand noch in Form einer gemeinsamen Feldbestellung und in der Teilung des Ernteertrages."

Demselben Eigentumsrecht begegnen wir bei den kalifornischen Indianern, die schon in geringem Maße Ackerbau treiben: Privateigentum und Erbrecht an Waffen, Werkzeugen und Geräten; getrenntes Eigentum von Mann und Weib. Nicht immer scheint das Eigentum der Frau jedoch unangetastet geblieben zu sein, wie sich aus Powers Bericht ergibt[5]): „Sie (die Frauen) haben in gewissen Fällen ihren eigenen Besitz. Eine Witwe behält alle

---

[1]) Ueber die Botokuden der Provinzen Espiritu, Santo und Minas Geraes. Ztschr. f. Ethonolgie, Bd. 19, S. 31; nach Cunon Bd. I, S. 96.

[2]) Auch bei den Eskimos, die sonst in vielen Beziehungen verhältnismäßig hoch stehen.

[3]) Cunow Bd. I, S. 112.

[4]) Die Inlandstämme der Malayischen Halbinsel, S. 859; nach Cunon Bd. I, S. 113.

[5]) Tribes of Carlifornia, S. 249; nach Cunon, Bd. I, S. 134.

Körbe und Zierraten, die sie selbst gemacht hat, und wenn sie einen oder zwei Ponnys erwirbt, würde es gegen das Herkommen verstoßen, ihr diese mit Gewalt zu nehmen. Aber Geld, das sie erworben hat, kann ein männlicher Verwandter ihr abnehmen, und wenn er nicht die Dreistigkeit besitzt, es öffentlich zu tun, dann stiehlt er es heimlich. Solcher Diebstahl wird ihm nicht als Verbrechen angerechnet."

Bei den Tschinuks, Schoschonen sind die Eigentumsverhältnisse dieselben [1]).

d) Bei den Hirten — z. B. den südafrikanischen — sind Hütten, Waffen, Geräte, Schmuck, Felle und Matten Privateigentum [2]). Kennzeichnend ist dann, daß diese bewegliche Habe durch die Tierherden vermehrt wird, an denen auch Privateigentum besteht, sei es, daß dasselbe dem Familienoberhaupt des Kraals oder einzelnen Mitgliedern zusteht. „Neben diesem Herdenbesitz des Familienoberhauptes haben gewöhnlich die einzelnen Mitglieder des Kraals einen persönlichen Besitz am Vieh. Es ist nämlich sowohl bei den Kaffern wie bei den Betschuanen und Ovaherero Sitte, daß, wenn ein Mann mehrere Frauen nimmt, sich jede ihre besondere Hütte baut. Zugleich erhält sie für ihren und ihrer Kinder Unterhalt einige Rinder, Schafe und Ziegen. Ebenso erhält der Sohn oder der jüngere Bruder des Familienvaters, wenn er sich verheiratet oder im Kraal bleibt, einige Stücke zugewiesen. Zudem bleibt das, was er selbst an Vieh erwirbt oder von Verwandten geschenkt erhält, sein Eigentum." Nach Samter [3]) kommen zu dem Vieh noch die Sklaven hinzu. An beiden besteht ein Erbrecht. Neu ist, daß das Eigentum geschützt wird durch ausdrücklich erlassene Bestimmungen. Was bei den Sammel- und Jägervölkern als selbstverständlich erschien, nämlich die Achtung des Eigentums des anderen Mitgliedes, wird hier zum ersten Mal in Normen gefaßt; und Samter berichtet weiter [4]), daß die Bestimmungen bei vielen Völkern, u. a. bei Afrikanern, sehr streng seien, daß sie aber dennoch übertreten würden.

e) Ueber die Eigentumsverhältnisse bei den Germanen an beweglichen Sachen ist aus der Literatur wenig zu entnehmen, überhaupt weiß man wenig über die vorhandenen Geräte [5]). Einerseits mag dies durch die mangelhafte Ueberlieferung, andererseits durch das entschieden stärkere Interessen an den Bodenverhältnissen begründet sein. Als Ackergeräte im 4. und 5. Jahrhundert kennt Cunow bei den Germanen „komplizierte Räderpflüge mit eisernen spatenförmig oder schaufelförmig zugespitzter Schar [6])," „Stabpflüge, Hacken und Spaten [7])"

[1]) Cunow a. a. O., Bd. I, S. 142, 177, 242.
[2]) Cunow a. a. O., Bd. I, S. 516.
[3]) a. a. O., S. 86. [4]) a. a. O., S. 87.
[5]) Cunow II, S. 119 für Ackergeräte.
[6]) Cunow II, S. 120. [7]) Cunow II, S. 206.

und endlich „Eggen [1])". Ueber die Eigentumsregelung ist aber auch hier nichts zu erfahren. Rechtsvergleichend darf man jedoch sagen, daß nichts für eine von den oben genannten Völkern abweichende Regelung spricht, daß also das Eigentum an beweglichen Sachen dem zusteht, der sie angefertigt hat. Klarer liegen die Verhältnisse bei dem Vieh, über das Tacitus folgendes sagt: „Zahlreiche Herden sind die Freude des Germanen und das Vieh ist sein einziger und liebster Reichtum [2])." Cunow stellt zusammenfassend fest: „Das Vieh war aber schon in ältester germanischer Urzeit im Privat- bezw. Familienbesitz. Gemeinschaftliche Dorfherden, die allen freien Bauern zu gleichen Teilen gehörten, hat es allem Anschein nach auf Germaniens Boden niemals gegeben [3])." Das Vieh konnte der Bauer jederzeit verkaufen oder nach Belieben für sich verwenden.

Endlich ist noch auf die Eigentumsverhältnisse an den Gebäuden einzugehen. Zur Zeit des Tacitus befinden sich das Haus und der daneben liegende Keller, der zur Aufnahme der Früchte, bei Winterkälte auch als Unterkunft für Menschen bestimmt ist, im Eigentum des einzelnen [4]).

f) Das Ergebnis lautet folgendermaßen: An beweglichen Sachen hat stets Privateigentum bestanden. Mag die Arbeit — die Berechtigung des Wortes habe ich oben nachgewiesen — auf den untersten Kulturstufen noch so roh sein, so ist dennoch der Zusammenhang mit dem Eigentum an den erzeugten Gegenständen nicht zu verkennen. Es gilt hier somit nicht das Gesetz, daß erst durch intensive Arbeit Privateigentum geschaffen wird. Treffend schildert Cunow diesen Zustand mit den Worten: „Alle Erzeugnisse, in denen irgendwelche eigene Arbeit, irgend eine persönliche Anstrengung steckt, sind — wie ich nochmals hervorheben möchte — persönliches Eigentum [5])."

2. Die Prüfung der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden erstreckt sich auf die schon im vorigen Absatz genannten Völker.

Bei den Kubus auf Süd-Sumatra kann man von Eigentum an Grund und Boden nicht sprechen, sei es auch in welchem Sinne. Zwar gebraucht Volz in der oben angegebenen Stelle die Worte, daß zehntausende von Quadratkilometern ihr „unbestrittenes Reich" sind. Sie können nicht so ausgelegt werden, daß das betreffende Gebiet von den anderen Völkern wegen des Eigentumsrechts der Kubus gemieden werden, sondern wohl wegen der Undurchdringlichkeit des Urwaldes und der Sümpfe.

---

[1]) Cunow II, S. 207.
[2]) Angeführt nach Cunow, S. 208.
[3]) Cunow II, S. 223.
[4]) Brunner a. a. O., Bd. I, § 10 S. 59, Schröder a. a. O. § 10, Cunow II, S. 892.
[5]) a. a. O. I, S. 63.

Anders verhält es sich dagegen schon bei den Völkern, die auf der Stufe der Sammel- und Jagdwirtschaft stehen. So wird bei den Tasmaniern das Hordenrevier als „gemeinsames Bodeneigentum sämtlicher Hortenmitglieder“ [1]) anerkannt. Auch auf dem australischen Festlande ist das Jagdrevier überall Gemeineigentum, d. h. jedes Mitglied der Horde ist berechtigt, nach freiem Belieben zu jagen; muß andererseits auch zur Verteidigung des Gebietes beitragen. Diese Wirtschaftsordnung wird jedoch nicht allgemein anerkannt. Die Australier werden vielmehr dargestellt als ein Volk, das bereits Privateigentum an Grund und Boden gekannt habe, ein Beweis dafür, daß die Entwicklung vom Gemeineigentum zum Privateigentum nicht immer die notwendige und zutreffende sei. Mit dieser Ansicht setzt sich Cunow eingehend auseinander. Auf die ganzen Ausführungen einzugehen, ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich; es seien daher nur die Grundgedanken angeführt. Den Ausführungen liegen die Berichte von Grey [2]) und Curr [3]) zugrunde. Zunächst ist mit Curr festzustellen, daß von einer künstlichen Markierung der Grenzen etwa durch Steine, Sträucher nicht die Rede sein kann. Aber dennoch seien die eingeborenen in der Lage, ziemlich genau die im Eigentum bestimmter Personen stehenden Flächen anzugeben. Unbestritten ist ferner, daß neben dem Privatbesitz die Horde ein großes Gebiet als ihr gehörig inne hat. Für den ersteren weiß Grey keine Gründe anzugeben, besonders nicht dafür, daß derselbe dem betreffenden Herrn nicht einmal das innerhalb seiner Grenzen gefangene Wild sichert, vielmehr werden gemeinsame Treibjagden abgehalten und die Ausbeute unter die ganze Horde verteilt. Curr glaubt für diesen Zustand folgendermaßen eine Rechtfertigung zu finden: „Die Idee des individuellen Eigentumsrechts am Boden, die in unseren Tribes unter Bedingungen existiert, die sie hindern. Früchte zu tragen, scheint mir ein Ueberbleibsel aus anderen Zeiten zu sein und zu der Folgerung zu führen, daß die Vorfahren der australischen Rasse einst vor ihrer Landung auf diesem Kontinent Bodenanbau betrieben haben.“ Mit Recht weist Cunow darauf hin, daß es sich hier lediglich um eine unbegründete Annahme handelt und führt eine Stelle an, in der Curr sich selber widerlegt: „Es ist charakteristisch für den australischen Schwarzen, daß nichts darauf hindeutet, er hätte jemals in seiner Wildheit auch nur den kleinsten Versuch gemacht, den Boden zu bearbeiten.“ Annehmbar scheint mir dagegen die Ansicht von Cunow, daß es sich bei den Männern, die sich auf das Eigentum an Grund und Boden berufen, um die letzten eines ausgestorbenen

[1]) Cunow a. a. O. I, S. 59.
[2]) Journals of Two Expeditions of discovery in North West and Western Australian. II. Bd. S 232.
[3]) The Australian Race, I. Bd. S. 64/65.

Stammes handelt. Zwar hätten sie sich einem anderen Stamme angeschlossen und damit hätte dieser an dem mitgebrachten Lande ein Jagdrecht erlangt, aber dennoch sei ihnen das Bewußtsein früherer Selbständigkeit geblieben und daher auch die Bezeichnung: eigenes Land.

Auch bei den Jägervölkern „blieb das Jagdgebiet — mag dieses nun instinktiv oder bewußt geschehen — der Gemeinschaft, es war dem einzelnen zur Benutzung freigegeben . . . Daß dieses Jagdgebiet einzelnen speziell übermittelt wurde, lag ganz außerhalb der Kulturstufe; es kam gar nicht in Frage und war gleichsam vorweg undenkbar[1])." Derselbe Inhalt ist aus den Bemerkungen von Bücher zu entnehmen[2]). Auch Cunow kommt zu demselben Ergebnis, wobei besonders die Ausführungen über die Weddas interessant sind, weil bei ihnen Privateigentum an Grund und Boden bestehen soll[3]). Die Erklärung hierfür dürfte aber ebenso lauten wie im vorigen Abschnitt, daß es sich bei den betreffenden Männern um die Nachgebliebenen einer Horde handelt. Wie recht Cunow mit dieser Annahme hat, ergibt sich aus den Worten von Seligman, der, obgleich er das Privateigentum einzelner bejaht, dann wie folgt, fortfährt: „Es wurde mir erklärt, daß ein Wedda unter gewöhnlichen Umständen kein Land an einen Singhalesen abgibt, sondern nur dann, wenn der Wedda der letzte seines Volkes ist und nicht mehr weiß, wohin er sich wenden soll, um Nahrung und Unterkunft zu finden. Der Vater des Arachi erhielt nur deshalb das Damenegamaland, weil der letzte der Weddahorde ein ganz alter Mann war, verlassen und so schwach, daß er nicht mehr für sich und sein Weib zu sorgen vermochte."

Handelt es sich im voraufgegangenen Abschnitt um Völker, die lediglich von der Jagd lebten, so sei hier kurz eingegangen auf solche Stämme, die nebenher bereits — wenn auch nur in geringem Umfang — den Ackerbau kennen. In Frage kommen die Indianer an der amerikanischen Nordwestküste und die Prärieindianer. Wie ich bereits vorher ausführte, ist die Entwicklungsreihe: Urzustand mit Sammelwirtschaft, Jägerstufe, Hirtenstufe, Ackerbaustufe keineswegs immer eine geschlossene, vielmehr sind die Grenzen zwischen den einzelnen Stufen fließend; es finden sogar die verschiedensten Kombinationen statt, wie gerade die Wirtschaftsverfassung der eben genannten Völker beweisen wird. Welches nun der Anlass zum Uebergang, besonders zum Ackerbau, welches ferner die Vorbedingungen des Ackerbaues sind, darf in diesem Rahmen nicht untersucht werden; es mag

[1]) Samter a. a. O, S. 83.
[2]) a. a. O., S. 4.
[3]) a. a. O., I, S. 98.

vielmehr ein Hinweis auf die Ausführungen von Cunow genügen [1]). Während bei den kalifornischen Indianern noch keine Spuren von der Bebauung des Grund und Bodens vorhanden sind [2]), kennen die Indianer an der amerikanischen Nordwestküste den Kartoffelbau [3]): „Der ganze Anbau besteht darin, daß die Männer eines Familienhauses ein Stück Gebüsch- oder Waldland abholzen und das Holz, soweit es sich nicht zum Canu- und Hausbau eignet, auf der gerodeten Parzelle verbrennen. Darauf kommen die Frauen, graben mit Grabstöcken und Steinhacken den Boden um und pflanzen ihre Saatkartoffeln hinein, worauf die Pflanzung sich gewöhnlich völlig selbst überlassen bleibt, bis das Welken des Krautes anzeigt, daß die Kartoffeln reif sind und die Ernte beginnen kann." An dem so bebauten Land hat der Besteller kein Privateigentum, vielmehr ist das Gebiet der Stämme gemeinsames Eigentum. Der einzelne hat hieran nur ein Nutzungsrecht, das dann endet, wenn die Fläche nicht mehr bebaut wird [4]). Aehnlich liegen die Besitzverhältnisse bei den Mandanen und Omahas. Angebaut werden Mais, Bohnen und Kürbisse auf gerodetem Boden: „Durch die Rodung ging ein Landstück nicht in das Eigentum der Familiengemeinschaft über; es blieb Gemeineigentum der ganzen Dorfschaft. Die Hausgemeinschaft, die es in Gebrauch genommen hat, erlangt darauf nur ein Nutznießungsrecht. Gab sie die Bewirtschaftung auf und ließ die Parzelle verfallen, so hörte auch ihr Anspruch auf [5])."

An den Anfang der Ausführungen über die Eigentumsverhältnisse der Hirtenvölker an Grund und Boden seien die Worte von Bücher gestellt: „Im Zustande des Hirtenlebens beginnt der Begriff des Grundeigentums zu keinem; jedoch heftet er sich lediglich an den Raum, welchen die Herden jedes Stammes gewohnheitsgemäß durchschweifen, und häufige Klagen entstehen wegen der Grenzen dieser Triften. Der Gedanke, daß ein einzelnes Individuum einen Teil des Bodens als ausschließlich ihm gehörend in Anspruch nehmen könnte, kommt niemand in den Sinn; die Bedingungen des Hirtenlebens stehen damit in absolutem Widerspruch [6])." Zunächst liegt diesen Worten die schon mehrmals kritisierte Anschauung der Entwicklungsstufen: Jäger, Hirten, Ackerbauer zugrunde. Ferner ist nicht ersichtlich, auf welche Tatsachen Bücher sich stützt. Als rein logische Erwägungen können diese Worte aber keinen Beweis erbringen, und gerade für die Hirtenvölker weist Cunow an Hand von positiven Tat-

[1]) a. a. O. I S. 117—121.
[2]) Cunow a. a. O. I, S. 130.
[3]) Cunow a. a. O. I, S. 138.
[4]) Cunow a. a. O. I, S. 142.
[5]) Cunow a. a. O. I, S. 182 und die Zusammenfassung, S. 218—242.
[6]) a. a. O., S. 4.

sachen nach, daß der Ackerbau für die Viehhaltung Voraussetzung ist. Allein in den Ovaherero und Hottentotten besitzen wir Völker, die keinen Ackerbau treiben; bei ihnen glaubt Cunow jedoch auch nachweisen zu können, daß es früher geschehen sein muß[1]). Man wird also mit Recht annehmen können, daß Viehhaltung und Bebauung des Ackers zusammengehören. Oft wird von Reisenden das Eigentum am Land dem Häuptling zugesprochen. Wie diese Anschauung jedoch zu werten ist, ergibt sich am besten aus ihren eigenen Worten: „Alles Land gehört dem König und seinem Stamm. Jeder Stamm wird als eine Familie angesehen; somit ist das Land, das er bewohnt, gemeinschaftliches Eigentum[2])." Aus anderen Stellen ergibt sich noch klarer, daß es sich hier um Gemeineigentum handelt und nicht um Privateigentum des Königs. Die Untersuchungen bringen denjenigen im vorigen Abschnitt gegenüber nichts Neues; wie dort kann auch hier von einem privaten Landbesitz oder „einem eigentlichen Landerbrecht" nicht die Rede sein. Die Landparzellen, welche die Männer des Kraals gerodet haben und die von ihren Frauen bestellt werden, sind lediglich Nutzungsland[3])."

e) Nichts ist bei den Germanen bestrittener als die Frage, ob dieselben zur Zeit des Cäsar noch reine Nomaden waren, oder ob sie schon den Ackerbau pflegten[4]). Für uns ist die Beantwortung nicht deshalb erheblich, um hieraus Schlüsse auf den Kulturzustand zu ziehen. Ob der Boden bebaut wurde oder nicht, ist aber wichtig wegen der damit verbundenen Eigentumsverhältnisse; nämlich ob das bebaute Land im Privateigentum oder im Gemeineigentum steht. Als Rechtsquellen kommen in Frage Aeußerungen von Cäsar, Strabo und Tacitus, die ihrer Wichtigkeit wegen genau aufgeführt seien[5]).

Cäsar, „Bell. Gall.", 4, 1, 3:

„Private und separate Aecker gibt es bei ihnen nicht, noch dürfen sie länger als ein Jahr an einem Orte des Wohnens wegen bleiben. Sie leben nicht viel von Getreide, sondern meisten von Milch und Fleisch ihres Viehes und befinden sich viel auf Jagd."

Cäsar, „Bell. Gall.", 4, 21, 3;

„Den Ackerbau pflegen sie nicht (non student); der größte Teil ihres Lebensunterhalts besteht aus Milch, Käse und Fleisch. Auch besitzt niemand bestimmte abgegrenzte Aecker oder eigene Feldfluren, sondern die Obrigkeit und Ersten teilen auf je ein Jahr

---

[1]) a. a. O. I, S. 494.

[2]) Kropf: Das Volk der Xosakaffern, S. 166 angeführt nach Cunow I, S. 40.

[3]) Cunow a. a. O. I, S. 516.

[4]) Brunner a. a. O. Bd. I, S. 58; Cunow a. a. O. II, S. 112, Schröder a. a. O., § 10.

[5]) Uebersetzung nach Cunow a. a. O. II, S. 159.

den Geschlechtsverbänden und Sippschaften der Mannen, die miteinander verbunden sind, so viel und an der Stelle Ackerland zu, wie ihnen gut dünkt, und nötigen sie, im nächsten Jahr anderswohin überzusiedeln".

Strabo „Geographica", 7, 1, 3:

„Gemeinsam ist allen denen, die hier wohnen, die Leichtigkeit von Umsiedlungen wegen der Einfachheit ihrer Lebensweise und deshalb, weil sie kein Ackerland besitzen, noch etwas aufspeichern, sondern in Hütten hausen und nur das haben, was sie täglich brauchen; ihr Unterhalt stammt meist vom Vieh so wie bei den Nomaden, derart, daß sie, jenen nachahmend, ihren Hausrat auf die Wagen laden und sich mit ihren Viehherden hinwenden, wohin es ihnen gut dünkt".

Tacitus, „Germania", Abschnitt 26:

„Die Ländereien werden nach der Zahl der Landbebauer von der Gesamtheit in Besitz genommen und darauf dem Range nach verteilt. Die Ausdehnung der Feldfluren erleichtert die Verteilung. Alljährlich wechselt man den Ackerboden, und immer bleibt noch Land übrig. Denn sie eifern nicht, durch Fleiß mit der Ertragsfähigkeit und Ausdehnung des Bodens, in dem sie Fruchtbäume anpflanzen, Wiesen abteilen, Gärten bewässern; nur Getreide verlangt der Germane vom Boden".

Geleugnet wird zunächst der Ackerbau von Strabo; doch auch die Stelle bei Cäsar, „Bell. Gall." 4, 21, 3: „non student" wird oft mit Ackerbau „betreiben sie nicht" übersetzt. Eine einheitliche Ansicht ist daher in der Literatur nicht vorhanden; hauptsächlich kann man jedoch drei Gruppen feststellen:

1. die Germanen waren reine Nomaden [1]),
2. die Hauptbeschäftigung ist die Viezucht, doch nebenher wird geringer Ackerbau betrieben [2]),
3. neben der Viehzucht wird ein erheblicher Ackerbau angenommen [3]).

Konnte man aus den oben angegebenen Quellen aber schon kein klares Bild über die Frage gewinnen, ob die Germanen bereits Ackerbau getrieben hatten oder nicht, so gilt dies erst recht für die Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden. Man nahm somit seine Zuflucht zu Analogien, und es kam schließlich so weit, daß im Vordergrund nicht mehr die Berichte des Cäsar und Tacitus, welche zu interpretieren waren, sondern die vielen Fälle, die man von Haus aus nur als Analogie zu den von jenen be-

[1]) besonders wichtig die Untersuchungen von Meitzen, über die Sueven a. a. O. I, S. 139.

[2]) Brunner a. a. O. Bd. I, S. 57; Schröder a. a. O. S. 52; Lamprecht a. a. O Bd. I, S. 46; Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht S. 45 u. 56; Emile de Laveleyek. Bücher a. a. O. S. 86.

[3]) Georg Hanssen, Agrarhist. Abhandlungen I. Bd., S. 84; Ludw. von Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung.

richteten Tatsachen aufgesucht hatte, standen [1]). Auf diesem Wege entstand die Theorie vom Ureigentum. Einer der ersten Vertreter dürfte der Däne Olufsen sein mit seinem 1821 veröffentlichten Untersuchungsergebnissen. Grundgedanke ist bei ihm, daß die Gründung eines Dorfes durch die Gesamtheit geschieht, daß um das Dorf gelegene Land daher auch im Gemeineigentum stehen müsse. Indem er nun nachweist, daß die Dorfsiedlung der Einzelhofsiedlung gegenüber überwiegt, kommt er zu dem allgemeinen Ergebnis, daß fast überall zunächst Gemeineigentum geherrscht habe. In den Jahren 1835—1837 veröffentlichte dann Georg Hanssen seine Aufsätze über das Agrarwesen der deutschen Vorzeit. Er stützt sich bei seiner Ansicht vom Gemeineigentum der Germanen nicht auf die gegebenen Quellen, sondern wendet die späteren dänischen Verhältnisse analog an. Dieses Vorgehen ist noch teilweise zu rechtfertigen, wenn man bedenkt, daß es sich bei den Dänen auch um einen germanischen Stamm handelt. Sybel [2]) dagegen beruft sich auf die Verhältnisse der verschiedensten Völker; besonderen Wert legt er auf die Zustände bei den Afghanen. Einen nicht weniger starken Gebrauch macht von Maurer [3]) von der Analogie. Er legt zugrunde slavische, albanesische, ungarische, asiatische, afrikanische, amerikanische Zustände. Er ist es auch, der zum ersten Mal auf die sog. Gehöferschaften in verschiedenen Kreisen des Regierungsbezirks Trier verwiesen hat; wenn sie in die Wissenschaft auch erst durch Hanssen eingeführt wurde. Roscher faßt die gewonnenen Ergebnisse zusammen: „Sehr viele Nationen haben ihren Ackerbau mit einer Einrichtung begonnen, die man füglich als Feldgemeinschaft bezeichnen kann;" und bringt als neu besonders die Verwertung des russischen Mir [4]). Die allgemeine Theorie der Feldgemeinschaft — also nicht mehr beschränkt auf „viele Nationen", besonders die Germanen — wird dann vertreten von Maine [5]) und Emilie de Laveleye [6]). Letzterer beschränkt sich aber nicht nur auf den Nachweis des Gemeineigentums im Anfang, sondern stellte auch eine Entwicklungslinie auf. Besonders freudig wurde die Lehre vom Ureigentum von den Sozialisten begrüßt. Aber man kann allgemein sagen, daß sie die damals herrschende war. Brunner, Schröder, Spencer, Lamprecht waren Anhänger. Brunner [7]): „Die vergleichende Rechtswissenschaft stellt das genossenschaftliche Grundeigentum

[1]) von Below a. a. O., S. 7.
[2]) Die Entstehung des deutschen Königtums, 1844, S. 1 ff.
[3]) Einleitung zur Gesch. d. Mark- Hof- Dorf- und Stadtverfassung, 1854.
[4]) Entdeckt von Haxthausen: Studien über die inneren Zustände Rußlands. 1847—52.
[5]) Lectures on the Early History of Institutions 1875.
[6]) De la Propriété et de ses formes primitives, 1874, deutsch von K. Bücher; Das Ureigentum 1879.
[7]) Deutsche Rechtsgeschichte, I. Bd. 1847.

als eine urgeschichtliche Institution von allgemeiner Verbreitung dar." Schröder[1]): „Unsere Kenntnis der Agrarverhältnisse der deutschen Urzeit beruht teils auf den Berichten des Cäsar und Tacitus, teils auf Rückschlüssen aus späteren Zuständen und auf den Ergebnissen der vergleichenden Rechtswissenschaft." In späteren Auflagen der Werke ist diese Ansicht aufgegeben worden; wie die behauptete Theorie vom Ureigentum als abgetan gilt. Zurückzuführen ist dies darauf, daß einerseits Tatsachen überhaupt verkannt worden waren, andererseits, da das Maß der Analogie keineswegs begrenzt ist, einige Forscher zu starken Gebrauch von diesem Hilfsmittel — oft wurde es Hauptsache — machten. Zunächst wies Keußler[2]) nach, daß es sich bei dem Gemeindebesitz des russischen Dorfes um eine neuzeitliche Bildung handelte und daß er hauptsächlich auf der Leibeigenschaft und der Kopfsteuer beruhte[3]).

Hinsichtlich der Trierer Genossenschaften erging es der bis dahin herrschenden Ansicht nicht besser. Besonders die Arbeiten von Lamprecht und Rörig wirkten bahnbrechend. Betrachtet ersterer die Genossenschaften auch als Produkt der Grundherrschaft des 13. Jahrhunderts[4]), verlegt letzterer sie ins 17. und 18. Jahrhundert, so steht hiermit doch fest, daß es sich nicht um eine alte germanische Einrichtung handelt.

Als letzte Stütze der Theorie vom ursprünglichen Gemeingrundeigentum blieb noch die südslavische Zadruga. Mayer[5]) und Peisker[6]) erklärten dieselbe aber durch Einführung des byzantischen Steuersystems. Ferner ist der von Below[7]) dargelegte Unterschied zu den Verhältnissen des russischen Mir zu beachten; das Wesen der Hauskommunion ist folgendes: „Die Familie bleibt durch zwei bis drei allenfalls vier Generationen im ungeteilten Besitz der Liegenschaften, und diese werden gemeinschaftlich bebaut. Wird die Zahl der Hausgenossen zu groß, so erfolgt eine Trennung durch Begründung einer oder mehrerer neuer Komunionen." Der Familie gehört das Land und nicht, wie bei den anderen Beispielen, besonders Mir — der Dorfgemeinde. Man kann also schlecht von Gemeineigentum sprechen.

Ueber den Gebrauch und Mißbrauch des Hilfsmittels Analogie darf auf die Ausführungen von v. Below verwiesen werden[8]).

[1]) Deutsche Rechtsgeschichte 1887.
[2]) Zur Geschichte u. Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland I, S. 104 ff, S. 175 ff.
[3]) Nähere Ausführungen unter Teil V.
[4]) Die Entstehung der Landeshoheit, Westdeutsche Zeitung. Erg.-Heft 13, S. 70 ff.
[5]) Die bäuerliche Hauskommunion, S. 106.
[6]) In Ztschr. f. Soziologie u. W. G. Bd. 7.
[7]) a. a. O., S. 17.
[8]) a. a. O. S. 1 ff, S. 18.

Von der allgemeingültigen Theorie des Ureigentums ist heute fast nur die Ansicht übrig geblieben, daß bei den alten Germanen das Gemeineigentum bestanden habe; und dies wird auch fast von allen Gegnern der ersten umfassenden Ansicht anerkannt. Zusammenfassend wird man daher sagen können: Welches nun auch die Stellung der einzelnen zum Ackerbau sei, so herrscht doch Einstimmigkeit darüber, daß Grund und Boden — sei es in der Form der Weide oder des bebauten Landes — nicht im Privateigentum steht, daß „bei den Germanen der ältesten Zeit der Ausgangspunkt der ganzen Entwicklung der Agrarkommunismus war“ [1]).

In neuester Zeit ist besonders Ernst [2]) für die Richtigkeit dieser Erkenntnis eingetreten. Hauptbeweis für das Gemeineigentum ist ihm die sippenweise Siedlung der Germanen, die er wiederum aus den Ortsnamen auf -heim, -stetten, -ingen, hausen usw. schließt. Innerhalb der Sippe wird alles durch „Zwing und Bann“ geregelt. Ob durch diese beiden Merkmale das Gemeineigentum erklärt werden kann, erscheint dann doch mehr als fraglich, und an seiner Ansicht hat dann auch eine lebhafte Kritik eingesetzt [3]). Als Gegner der heute herrschenden Ansicht sind zunächst diejenigen anzusehen, die das individuelle Grundeigentum überhaupt generell an den Anfang des Wirtschaftslebens der Völker stellen [4]). Sie treten zurück gegenüber den Untersuchungen von einzelnen Stämmen und Erscheinungen [5]).

Die Entwicklung vom Gemeineigentum zum Privateigentum ist ganz verschieden verlaufen bei der Hofstätte, dem Ackerland, dem Wald- und Weideland.

Bereits zur Zeit des Tacitus besteht Sondereigentum an der Hofstätte, welches dem einzelnen jedoch kein unbeschränktes Verfügungsrecht gewährt. Vielmehr zeigen sich die verschiedensten Beschränkungen, die wieder dahin zu deuten sein dürften, daß grundsätzlich auch das Land der Hofstätte als Eigentum der Gesamtheit zu betrachten war. Nicht zu Unrecht weist m. E. Cunow auf den Zusammenhang mit dem Bifangsrecht hin [6]). Die Bewohner leben nicht mehr in Zelten, die sich schnell abreißen und an einer anderen Stelle wieder aufbauen lassen. „Die Häuser sind meistens

---

[1]) Diehl a. a. O. S. 240 und die eben angeführte Lit.

[2]) Die Entstehung des deutschen Grundeigentums 1926 S. 1 ff.

[3]) Koehne, Zur Gesch. d. deutsch. Grundeigentums a. a. O. S. 142. Dopsch: Kritik in Mitt. d. Inst. d. österr. Gesch. Forsch. 4. Heft 1926 S. 424.

[4]) Hildebrand, Recht u. Sitte auf den verschiedenen Kulturstufen. Jena 1896 S. 1 ff; Dargun: Ursprung u. Entwicklungsgeschichte d. Eigentums a. a. O. S. 1. ff; ähnl, Ausführungen bei Halban-Blumenstock a. a. O.

[5]) Wittich, die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland 1896, Anlagen; S. 108 ff; Grundr. d. Nat. Oekonom. Abt. VII, S. 2 ff; Waitz: Verfassungsgeschichte; Fustel de Conlanges, Histoire des Institutions politiques de l'ancienne France. 1912.

[6]) a. a. O. II S. 195.

einfach, aus Flechtwerk und Lehm, hin und wieder aber schon mit einem gewissen Luxus gebaut, alles Zustände, die notwendig auf festen Besitz, auf ein Eigentum des einzelnen an Haus und Hof gedeutet werden“ [1]). Das einzelne Mitglied konnte seinen Hof weder verschenken noch verkaufen. Ebensowenig konnte der Besitzer, falls er keine Söhne hatte, den Hof auf seine Töchter vererben, denn die Frau mußte einen Mann aus einer anderen Sippe heiraten, da innerhalb der Sippe der geschlechtliche Verkehr als Blutschande angesehen wurde. Durch die Heirat wäre also ein Fremder Hofbesitzer einer anderen Sippe geworden; dies widerspricht jedoch der oben genannten Anschauung, daß „der einzelne seinen Hof nicht infolge irgend eines persönlichen Besitzergreifungs- oder Okkupationsrechts, sondern kraft seiner anerkannten Zugehörigkeit zu einem Geschlechtsverband oder einer Sippe, die einst von dem unbesetzten oder eroberten Dorfgebiet Besitz ergriffen und dieses in gemeinschaftliche Nutzung genommen hatte“ [2]). Ferner war der Besitzer der Hofstätte zu ihrer Bebauung verpflichtet. Gierke [3]) berichtet, daß er sogar gezwungen werden konnte, eine unbebaute Hofstätte oder einen überflüssigen Raum zur Begründung eines Hofes abzutreten, wenn er sich nicht bereit erklärte, binnen eines Jahres selbst ein Haus darauf zu setzen. Innerhalb der Grenzen seiner Hofstätte war er unbeschränkter Herr; konnte sie benutzen wie er wollte [4]); konnte sich dagegen wehren, daß sie von einem anderen beschritten wurde.

Bis jetzt habe ich lediglich von der Dorfgemeinschdft gesprochen. Bei dem Einzelhofsystem fällt die Bindung den Dorfgenossen gegenüber fort, und Hofstätte und Gebäude stehen sofort im Privateigentum des Erbauers [5]).

Auch bei dem Ackerland besteht zunächst Gemeineigentum. Gegner dieser Auffassung sind besonders Dopsch [6]) und Hildebrand [7]), die leugnen, daß „noch“ zur Zeit des Cäsar Gemeineigentum an Grund und Boden bestanden habe. Daß bei der Untersuchung Irrtümer unterlaufen sind, überhaupt eine Verkennung der Organisationen der Gemanen vorliegt beide somit notgedrungen zu einem falschen Ergebnis kommen mußten, weist Cunow [8]) nach.

---

[1]) Schröder a. a. O. § 10 S. 54 und weiterere Lit. dort.
[2]) Cunow a. a. O. II S. 192.
[3]) Genossenschaftsrecht II S. 210, 211,
[4]) Laveleye-Bücher a. a. O. S. 68; Samter a. a. O. S. 160; Schröder a. a. O. I § 10.
[5]) v. Schwerin a. a. O. S. 210; Schröder a. a. O. I S. 54; Brunner a. a. O. I S. 60 und weitere Lit. dort.
[6]) Wirtschaftl. u. soz. Grundlagen d. europ. Kulturentwicklung, 2. Aufl. I. Bd. S. 76.
[7]) Recht u. Sitte auf den verschiedenen wirtschaftl. Kulturstufen.
[8]) a. a. O. II S. 198—201.

Hildebrand hält es für unmöglich, daß ganze Völkerschaften oder Gaue eine gemeinsame Feldbestellung zur Zeit Cäsars durchgeführt haben sollten. Dazu wäre ein großer Verwaltungsapparat erforderlich, der zu dieser Zeit bestimmt nicht bestanden hätte. Cunow leugnet letzteres nicht, stimmt vielmehr zu, daß eine einheitliche Agrarverfassung für den ganzen „Staat" nicht in Frage komme. Aber dieses Argument spreche dennoch nicht gegen das Gemeineigentum. Grund und Boden stünden eben im Eigentum anderer „Gesamtheiten" wie Stammes-, Geschlechts- oder Sippenverbände. Zum Beweise bezieht Cunow sich rechtsvergleichend auf die Bodeneigentumsverhältnisse der australischen Eingeborenen, bei denen jeder Horde ein bestimmtes Gebiet zustehe. Ferner ist aber zu bedenken, daß von Hildebrand nicht die grundsätzliche Frage gelöst wird, ob jemals überhaupt bei den Germanen Grund und Boden im Gemeineigentum standen. Vielmehr stellt er nur fest, daß zur Zeit Cäsars dies nicht der Fall gewesen sein kann. Dopsch leugnet, daß in der Urzeit überhaupt irgendwelche Gesamtheiten im Sinne des Rechts bestanden hätte, diese infolgedessen auch nicht das Eigentum an Grund und Boden zustehen könnte. Mit Recht weist Cunow darauf hin, daß bei den Germanen sowohl militärische wie politische Organisationen bekannt waren, und daß außerdem besonders das Blutsband die einzelnen zusammenschließt, und zwar enger als jede rechtliche Bindung. Sodann setzt Dopsch sich, um seine Ansicht über das Privateigentum der Germanen an Grund und Boden vor der Völkerwanderung zu rechtfertigen, mit der Hauptstütze der Lehre vom Gemeineigentum — der Markgenossenschaft als wirtschaftlicher und sozialer Verbindung — auseinander. Zwar leugnet er letztere nicht, gibt ihr aber im Gegensatz zur allgemein herrschenden Auffassung einen anderen Inhalt. Nach ihm stellt sie lediglich eine Gruppe von Freien dar, „die zur Benutzung herrenlosen Wildlandes berechtigt sind [1])." Positive Grundlagen gibt Dopsch jedoch nicht an; überhaupt erscheint diese Deutung sehr unwahrscheinlich, wenn man nun schon einmal mit diesem Begriff arbeiten will. Man wird somit den Ausführungen von Keutgen [2]): „Der ganze Zustand — ein Dorf oder mehrere Dörfer mit einem zugehörigen Walde — ist ohne gemeinschaftliche Verwaltung und also genossenschaftlichem Recht daran garnicht vorstellbar" zustimmen müssen. Grund und Boden stehen im Gemeineigentum, und zwar der Obrigkeiten der größeren Volksverbände. Da Cäsar nichts von einer einem einzelnen Dorfmitglied, wenn auch nur Sondernutzung zustehenden Fläche spricht, muß weiter angenommen werden, daß die Bewirtschaftung eine gemeinsame war [3]), also Gemein-

[1]) s. bes. Altrichter, S. 27.
[2]) Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, 3 F. Bd. 60, 358.
[3]) Brunner a. a. O., S. 59, v. Schwerin a. a. O., S. 211, Hoops a. a. O., S. 523.

eigentum mit Gemeinnutzung. Der nächsten Stufe begegnen wir dann bei Tacitus, dem einzelnen Hof wird ein bestimmter Teil zur Sondernutzung zugewiesen [1]). Nachrichten darüber, wann dann endlich am Ackerland Privateigentum entstanden ist, sind spärlich. Brunner [2]) gibt folgende allgemeine Erklärung: „Nach der Völkerwanderung tritt uns allenthalben ein Sondereigentum am Ackerland entgegen, das sich in der Weise ausgebildet haben mochte, daß im Gefolge längerer Sondernutzung die wechselnde Hufenordnung eine feste wurde, dem einzelnen seine Quote dauernd verblieb und aus seinem Nutzungsrecht ein Eigentum erwuchs." Genaue Kunde haben wir von den Ostgoten, Westgoten, Vandalen, Langobarden, Burgundern. Zusammenfassend ist über sie zu sagen, daß Hof, Acker und Gartenland bereits in festen Privatbesitz übergegangen sind [3]).

Wie bei den Einzelhöfen die Hofstätte früher in das Privateigentum übergeht als bei der Dorfsiedlung, so liegt dies ebenso bei dem Ackerland. Zwar erfolgte auch hier die Landnahme zunächst durch die Gesamtheit, aber schnell bildet sich ein Sondereigentum [4]); wenn sich im einzelnen diese Entwicklung auch nur schwer verfolgen läßt.

Die Almende hat sich am längsten im Gemeineigentum erhalten. Es handelt sich hierbei um Wald- und Weideland, hinsichtlich dessen jeder Markgenosse nach Bedarf die Jagd-, Weide-, Holzungs- und Rodungsrechte ausübte: „Jeder hatte das Recht, Vieh auf die Weide, Schweine auf die Mast zu treiben, Bau- und Brennholz zu fällen, zu jagen und zu fischen, ja sogar die Befugnis der Rodung und Landnahme. Der Boden, den der einzelne durch Urbarmachung dem Walde abgewonnen hatte und 'einfing' (Bifang), war sein Sondereigentum und wurde etwa mit einem Vorwerk besetzt, das ein Knecht oder ein Höriger des Eigentümers bewirtschaftete" [5]). In der Folgezeit nimmt der Umfang der Almende ab auf Grund der immer ausgedehnteren Rodung, aber auch inhaltlich tritt eine Aenderung insofern ein, als sich das ursprüngliche ungemessene Nutzungsrecht in ein gemessenes verwandelt. Der einzelne durfte nur eine bestimmte Stückzahl Vieh auf die Weide treiben, und das Recht der Rodung war nur noch auf Hammerwurfsweite gestattet. Ein einschneidender Schritt erfolgte dann durch die preußische Gemeinheitsteilungsordnung

[1]) Germania c. 26, s. oben; Brunner a. a. O. S. 61; v. Schwerin a. a. O. S. 211; Schröder a. a. O. S. 54.

[2]) Brunner-Heymann a. a. O. S. 7; ebenso Hanssen I S. 153 ff; v. Inama-Sternegg I S. 130 ff; v. Below in H. d. St. W. 4. Aufl. Art. Grundbesitz E Bd. S. 434.

[3]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I S. 66—70; Schröder a. a. O. S. 88—94; Cunow a. a. O. II S. 224—250 von Inama-Sternegg S. 13—62.

[4]) Brunner-Heymann a. a. O. S. 7; Brunner a. a. O. I S. 62. Schröder S. 58.

[5]) Brunner a. a. O. S. 62.

vom 7. Juli 1821. Reste der Almende findet man bei preußischen Bauerndörfern auch heute noch, worauf z. B. der Name „Gemeindewiese“ hinweist. Es handelt sich hierbei um Wiesen, die der Gemeinde zustehen. Irreführend ist dagegen oft der Name „Bauernfichten“. Er deutet lediglich darauf hin, daß der Wald früher den Bauern als Gesamtheit gehörte, während heute jedem Hofe bestimmte Teile zugewiesen sind. Schließlich sei noch ein Fall angeführt aus der oldenburgischen Stadt Friesoythe: „Die Häuser sind gemeinschaftlich zur Nutzung der sog. Koppelwiese der Stadt berechtigt. Die Nutzung geschieht in der Weise, daß jedes Drittel alle drei Jahre an die Reihe kommt. Die in ein und derselben Wechslung Berechtigten mähen gemeinschaftlich. Das Heu wird in so viele Haufen geteilt, als Berechtigungen vorhanden sind, und die Haufen werden dann verlost[1])“.

Das Ergebnis lautet folgendermaßen: Bei den Kubus, den Völkern der Sammel- und Jagdwirtschaft, den Jägervölkern — sowohl ohne, wie mit Ackerbau, — den Hirtenvölkern, den Germanen bis zur Völkerwanderung ist noch kein Privateigentum an landwirtschaftlich benutztem Grund und Boden zu finden. Erst beim Ackerbau kann von einer auf das Land verwendeten Arbeit gesprochen werden. Hier wird der Boden in „Arbeit genommen“. Zunächst ist die Form der Bebauung eine rohe: der Wald wird abgebrannt und der Boden darauf mit Grabstöcken und Steinhacken umgegraben. Dann finden sich Pflüge. Immer noch wird der Boden nach kurzer Zeit verlassen und neues Land urbar gemacht. Schließlich verbleibt ein Stück Land dem einzelnen zur Sondernutzung, nur auf diesem Flecken leistet er Arbeit. Der Boden wird besser gegraben und endlich gedüngt. Zur selben Zeit bemerken wir Privateigentum an Grund und Boden. Also auch beim Ackerbau kommt es auf die Art der geleisteten Arbeit an.

Hinsichtlich der Hofstätte wird sofort intensive Arbeit geleistet. Bäume müssen gerodet und die Erde teilweise abgetragen werden, wenn auch — wie beim jetzigen Häuserbau — ein Ausheben für Fundamente nicht in Frage gekommen ist — so kannte man zur Zeit des Tacitus doch bereits Keller.

Eür die Almende wurde keine Arbeit aufgewendet. Jeder schlägt das zu seinem Gebrauch nötige Holz. Niemand denkt dagegen an das Aufforsten. Auch von den Wiesen nimmt man das freiwillig gebotene. Eine irgendwie geartete Form der Bearbeitung kommt nicht in Frage; ebenso bei Weideboden.

Es besteht somit ein geschichtlich-tatsächlicher Zusammenhang zwischen Privateigentum und intensiver Arbeit: Privateigentum zunächst an der Hofstätte, dann am Ackerland, und schließlich

[1]) Nach Laveleye-Bücher S. 73.

auf Grund staatlicher Einzelregelung nach vielen Jahren an der Almende, wobei noch heute Reste früherer Regelung erhalten sind. Eine allgemeine Formel hätte so zu lauten: erst intensive Arbeit schafft Privateigentum an Grund und Boden.

In den bisherigen Ausführungen ist mehrfach der Ausdruck Privateigentum gebraucht worden. Privateigentum an den Gebäuden und der Hofstätte schon zur Zeit des Tacitus, an Grund und Boden erst nach der Völkerwanderung. Weiter wurde von Beschränkungen dieses Eigentums gesprochen, die sich hauptsächlich in 2 Gruppen einteilen lassen:

1. wirtschaftlicher Natur: Gewannensverfassung der Fluren mit Flurzwang;

2. rechtlicher Natur: a) erbrechtlicher
b) familienrechtlicher.

Immer muß aber eine Veräußerung der Hofstätte oder des Ackerlandes möglich sein; denn zum Begriff des Eigentums gehört es, daß eine Genußmöglichkeit der Sache besteht. Bei verbrauchbarer Sache besteht — wie später näher auszuführen sein wird — der Genuß im Verbrauch; bei anderen beweglichen Sachen, besonders aber bei Grund und Boden in der Veräußerung. Man ist also nur dann berechtigt, von Eigentum einer Sache zu sprechen, wenn der Besitzer über sie entgeltlich oder unentgeltlich verfügen kann.

Somit ist es nicht korrekt, schon zur Zeit des Tacitus von einem Eigentum an der Hofstätte zu sprechen; denn wie oben ausgeführt wurde, konnte das einzelne Mitglied seinen Hof weder verkaufen noch verschenken. Ein derartiges Recht war zu dieser Zeit auch gar nicht erforderlich; denn Grund und Boden war eben nur eine Ernährungsquelle, nicht dagegen Gegenstand des Geldverkehrs.

Den Begriff Eigentum wird man aber schon zu Grunde legen können, als die Veräußerung an eine Zustimmung z. B. der Verwandten gebunden war; und erst recht, als nur ein beschränktes Widerspruchs- und Verkaufsrecht bestand. Einen genauen Zeitpunkt kann man für diese Wandlung nicht angeben; jedoch dürfte er nach herrschender Ansicht nach der Völkerwanderung liegen und besonders durch das Vordringen des individualistisch gehaltenen Eigentumsbegriffs des röm. Rechts bedingt sein. Hieraus ergibt sich aber, daß sich die Aenderung bei den Völkern, die durch die Wanderung mit dem röm. Recht in Verbindung kommen, schneller vollzogen hat als bei anderen.

Ein freies Eigentum — Privateigentum i. e. S. — ist dasselbe aber auch jetzt noch nicht; vielmehr ist das Eigentum „gebunden“ neben der Familie durch Markgenossenschaft und Grund-

herrschaft. Erst mit der Rezeption des röm. Rechts beginnt die Periode des freien Eigentums; und um die Wende des 18. Jahrhunderts dürfte sie vollzogen sein.

III. Teil.

1. Habe ich in Teil II den Zusammenhang zwischen Arbeit und dem geschichtlichen Auftreten von Privateigentum aufgezeichnet, so soll hier für diesen Zusammenhang eine Erklärung gesucht werden. Also keine allgemeine Erklärung = Rechtfertigung des Privateigentums soll gegeben werden, sondern lediglich eine solche, wie sie sich aus dem eben genannten Zusammenhang: Arbeit und Privateigentum ergibt. Es haben somit auszuscheiden:

1. die Theorie der naturrechtlichen Begründung des Eigentums im allgemeinen [1]),
2. die Akkupationstheorie [2]),
3. die Legaltheorien [3]) [4]).

Untersucht sei zunächst die sog. Arbeitstheorie. Ihr wichtigster Vertreter ist John Locke [5]), dessen Grundgedanken sich aus folgenden Sätzen ergeben: Obwohl die Erde und alle geringeren Geschöpfe allen Menschen gemeinsam gehören, so hat doch jeder Mensch ein Eigentum an seiner eigenen Person: hierauf hat niemand ein Recht, außer er selbst. Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände gehören ihm zu eigen. Was er aus dem Zustand, den die Natur geschaffen und worin sie es belassen hat, entrückt hat, vermischt er mit seiner Arbeit und fügt etwas hinzu, was sein Eigen war, und dadurch machte er es zu seinem Eigentum. Indem es durch ihn aus dem Gemeinschaftszustand, wohin es die Natur gestellt hat, entzogen worden ist, hat es durch seine Arbeit etwas hinzugefügt erhalten, was das Gemeinschaftsrecht der anderen Menschen ausschließt. Da diese Arbeit das unbestreitbare Eigentum des Arbeiters ist, kann niemand außer ihm selbst ein Recht auf das haben, womit diese Arbeit einmal verbunden wurde, wenigstens dort nicht, wo noch genug und ebenso Gutes für den Gemeinschaftsbesitz anderer vorhanden ist [6])."

Bei beweglichen Sachen ist die Entwicklung folgendermaßen, wie sich aus dem von Locke geprägten Beispiel von den Eicheln

[1]) Vertreter: Thomas Hobbes, Elementa Philosophica de Cive; Heinr. Ahrens: Das Naturrecht. Braunschweig 1846.

[2]) Vertreter: Hugo Grotius, De Iuri Belli ac. pacis, 1526.

[3]) Montesquieu, De l'Esprit des Lois. 1748; Bentham, Traité de legislation 1801; Ad. Wagner, Grundlegung d. polit. Oekonomie, 3. Aufl. Leipz. 1894.

[4]) S. auch bes. die Arbeit von Blomeyer: Die außerpositiven Grundlagen des Privateigentums. 1929.

[5]) Two Treatises of Government 1689, deutsch Halle 1906, Abh. 2, Kap. 5, 27.

[6]) Angeführt nach Diehl, S. 229.

ergibt: Das Aufsammeln der Eicheln ist die Arbeit, durch welche die Früchte aus dem Gemeinschaftseigentum ausgeschieden und in Privateigentum übergeführt werden. Eine Grenze besteht lediglich darin, daß jeder nur so viel sammeln darf, nicht als er verbrauchen kann, sondern soweit sie ihm nicht verderben; ein zweiter naturrechtlicher Grundsatz. Daß das Privateigentum nicht an den Verbrauch gebunden ist, erklärt Locke durch die Entwicklung des Geldes. Früchte die schnell verderben, werden in dauerhaftere umgetauscht, schließlich in Metall, Gold, Silber usw.

Für das Privateigentum an Grund und Boden gibt Locke folgende Erklärung: Auch beim Grund und Boden erwirbt jemand Eigentum, aber nur in dem Maße, als er seine Arbeit dabei betätigt: „So viel Land ein Mensch beackert, bepflanzt, bebaut, verbessert, kultiviert und wovon er die Erzeugnisse gebrauchen kann, soviel ist sein Eigentum. Durch seine Arbeit zieht er gleichsam dieses Eigentum vom Gemeinschaftbesitz eine . . . .“[1]). Bei der Rechtfertigung des Großgrundbesitzes stützt er sich wieder auf die Entstehung des Geldes.

Aehnliche Gedanken vertreten Thiers[2]) und Bastiat[3]), Pesch und Reinhold[4]), auf die somit nicht näher eingegangen werden soll.

Bei der Kritik wähle ich folgenden Weg:

1. Kritik der Entwicklung des Privateigentums nach der Arbeitstheorie im allgemeinen,
2. an beweglichen Sachen,
   a) verbrauchbaren Sachen,
   b) sonstigen beweglichen Sachen,
3. an Grund und Boden.

Schon Aristoteles unterscheidet das von Natur und das durch Satzung Gerechte; und läßt das natürliche Recht dann eingreifen, wenn eine abstrakte gesetzte Norm auf einen konkreten Fall nicht paßt, billigt ihm also ergänzende Wirkung zu. Weiter begegnet uns das natürliche Recht als ius naturale bei den Römern, mit theologischer Färbung als ius divinum bei der scholastischen Philosophie des Mittelalters und gelangte zur größten Bedeutung im 17. und 18. Jahrhundert[6]). Nicht mehr ergänzende Funktion wird ihm zugebilligt, sondern sein Vorrang vor dem positiven Recht behauptet; es ist von unbedingter Geltung, örtlich und zeitlich unbegrenzt, unabhängig von der Willkür menschlischer Gesetzgebung. „Vor dem von der Wissenschaft erkannten Naturrecht muß

[1]) Nach Diehl S. 230. s. Bücher a. a. O. S. 518.
[2]) De le Propriété. Paris 1848.
[3]) Propriété et Loi. Paris 1863.
[4]) Die bewegenden Kräfte der Volkswirtschaft, Lpz. 1898 und genaue Angaben bei Diehl a. a. O. S. 232.
[6]) Hugo Grotius, Samuel Pufendorf, Leibniz, Chr. Thomasius, Chr. Wolff.

die Geltung abweichender menschlicher Satzung erbleichen wie der entlarvte Irrtum vor der enthüllten Wahrheit. Die staatliche Gesetzgebung wird zu einer wissentschaftlichen Lehrmeinung neben anderen, und der Philosoph nimmt den Platz des Gesetzgebers ein“ [1]).

Bei der Kritik soll nicht geleugnet werden, daß eine Rechtsordnung überhaupt der menschlichen Natur „natürlich“ ist. Wie ich gerade in den Ausführungen in Teil I, 1 zu beweisen versucht habe, besteht bereits bei den Völkern auf niedrigster Kulturstufe eine Abgrenzung der einzelnen Lebensgüter: was der einzelne an Lebensmitteln sucht, gehört ihm. Verschieden war die Regelung bei den Jägervölkern, den Hirten und den Ackerbauern, wobei es m. E. gleichgültig ist, ob dieselbe festgelegt oder stillschweigend anerkannt wird. Daß die Formen der Rechtsordnung sich aber ändern, beruht darauf, daß der Mensch ein Gesellschaftswesen ist. Selbst bei den wilden Kubus auf Süd-Sumatra besteht ein Zusammenschluß von Personen: „Nomadisch durchstreifen die Kubus den unermeßlichen Rimba familienweise“ [2]). Nicht steht es dem einzelnen frei, ungehemmt seine Triebe zu befriedigen, sondern stets erfolgt eine Einschränkung in der Form der Rücksichtnahme auf andere, einerlei, ob dieselbe erfolgt auf Grund eigener Einsicht oder der Gewalt. Je nun nach dem Kulturzustand sind auch die Rechtsordnungen verschieden, denn das Recht ist die Ordnung der Lebensverhältnisse der Gemeinschaft. Es besteht somit kein Zusammenhang zwischen physiologischer Natur des einzelnen Menschen und dem Inhalt der einzelnen Rechtsordnungen. Fast als Zustimmung möchte es erscheinen, daß — wie gerade beim Privateigentum — die Mehrzahl der Naturrechtslehrer zur Rechtfertigung desselben sich nicht lediglich auf die Natur des Menschen berufen, sondern ein anderes Element hinzuzuziehen. Als solches kommen in Frage: ausdrücklicher oder stillschweigender Gesellschaftsvertrag, einseitige Handlung oder einseitiger Willensakt [3]). Betrachtet man diese verschiedenen Formulierungen, die verschiedenen Ansichten der Naturrechtslehrer überhaupt, so kann man fast die Worte von Mayer verstehen [4]): „Natürlich gelingt diese Ableitung (für die einzelne Rechtsordnung) nur, wenn man vorher die menschliche Natur mit kulturellen Forderungen und Bedürfnissen angefüllt hat. Dann kann man wie ein Zauberkünstler aus dem Zylinder aus ihr bereit herausholen, was man vorher zusammengepackt hineingelegt hat.“

2. Die weitere Frage muß lauten: Kann durch Arbeit — nur auf dieses Element ist hier einzugehen — Privateigentum ge-

[1]) Radbruch a. a. O. S. 32.
[2]) Volz a. a. O. S. 81; nach Kröger a. a. O. S. 505.
[3]) S. hierzu die am Anfang von Teil III angeführten Theorien u. Literatur.
[4]) a. a. O. S. 9.

schaffen werden? Nach der oben bezeichneten Reihenfolge gilt es zunächst, die Antwort hinsichtlich beweglicher Sachen zu geben. Voraussetzung ist, daß die betreffenden Gegenstände erarbeitet werden können. Aber dies muß bereits verneint werden: „Im Grunde gibt es keinen wirklich durch die Arbeit erzeugten neuen Stoff, keine nova species, sondern nur Stoffveredelung[1])." Stellt der A einen Speer, der B einen Schrank her, pflückt der C einen Apfel, so „schaffen" die ersteren etwas Neues; neu aber doch nur in der Zusammensetzung, in der Form; und möglich nur auf Grund des von der Natur geschaffenen Stoffes: Holz, Eisen usw. Die Arbeit ist nur ein Teil des neuen Gegenstandes, sie bewirkt nur eine Veredelung vorhandenen Stoffes, schafft ihn niemals selbst.

Bei Grund und Boden kann erst recht nicht davon gesprochen werden, daß er erarbeitet sei. Zwar kann er durch Kultivierung verändert, aus unfruchtbarem Sandboden reichtragende Spargelbeete, aus sumpfigem Moorland gute Wiese geschaffen werden; aber dennoch handelt es sich lediglich um eine Veredelung, mag die darauf verwendete Arbeit noch so stark sein.

Daß Arbeit etwas schafft, etwas im wahrsten Sinne erarbeitet wird, davon kann man eigentlich nur bei geistigen Dingen sprechen. Man erarbeitet sich die Grundgedanken des BGB, des Strafrechts, d. h. liest und behält die Normen — ein äußerlicher Vorgang — und versteht sie: erkennt das sittliche Fundament der Normen. Jetzt kann man von der Erarbeitung des betreffenden Wissensgebietes sprechen. Oder man denke an die Dichtkunst und Philosophie. Hier werden durch Arbeit „Güter" geschaffen.

Das Ergebnis: Arbeit in noch so intensivster Form kann niemals einen neuen Stoff schaffen, also an ihm auch kein Eigentum begründen. Es gibt keinen „natürlichen" Zusammenhang zwischen Arbeit und Privateigentum, wie es erst recht keinen zwischen menschlicher Natur und Privateigentum gibt. Bereits die Sabinianer entschieden in diesem Sinne. Sie sprachen das neue Produkt dem Stoffeigentümer zu: quia sine materia nulla species effici potest. Wenn dennoch über diese unanfechtbare Lehre hinaus die Prokulianer mit ihrer Ansicht durchdrangen, so müssen hier triftige Gründe mitgesprochen haben, Gründe, die im nächsten Abschnitt untersucht seien.

3a Auch hier erfolgt eine Teilung in bewegliche und unbewegliche Sachen. Bei den ersteren sei zunächst etwas über die verbrauchbaren Sachen gesagt, d. h. gemäß § 92 BGB über solche „beweglichen Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht". Die Be-

[1]) Jung, Arch. a. a. O., S. 549.

stimmung besteht also im Verbrauch[1]). Es gehören hierher zunächst Lebensmittel, dann aber auch Geld, Banknoten, fällige Zins- und Gewinnanteilscheine[2]). Kleider, Bücher, Möbel sind dagegen nicht zum Verbrauch sondern zum Gebrauch bestimmt; nichts ändert daran, daß sie allmählich abnutzen, schließlich sogar ganz zerstört werden. Wie ich bereits oben gesagt habe, ist es allerdings „natürlich", daß verbrauchbare Sachen im Privateigentum stehen. Zwar ist die menschliche Natur hierfür nicht bestimmend, vielmehr die Natur der Sache. Nur wenn die Banknote dem A gehört, er sie ausgeben, sie verbrauchen kann, erfüllt sie ihren Zweck, Bedürfnisse zu befriedigen. Jung[3]): „An solchen, nämlich Verbrauchssachen, ist also der Begriff eines ausschließlichen Alleineigentums allerdings denknotwendig, „naturrechtlich". Ausdrücklich sei betont, daß hiermit nichts über die Form und Gerechtigkeit der Erzeugung und Verteilung gesagt ist, sondern lediglich etwas über den Zustand nach der Verteilung. Da das Privateigentum an verbrauchbaren Sachen aus der Natur derselben folgt, ist die darauf verwendete Arbeit unerheblich für die hier zu gewinnende Kenntnis.

Bei den anderen beweglichen Sachen muß eine weitere Erklärung eingreifen. Sie dürfte zu finden sein in dem in § 950 BGB ausgesprochenen Erarbeitungsgedanken: „Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist, als der Wert des Stoffes, erwirbt das Eigentum daran". Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche. Zunächst muß die hergestellte Sache neu sein. Ob sie dies ist oder nicht, richtet sich nach der Verkehrssitte. Einen Anhaltspunkt bietet eine gewisse Erheblichkeit der Veränderung, wogegen Formänderung nicht erforderlich ist. Gewöhnlich kann man sich auch auf die Terminologie verlassen: einem neuen Arbeitserzeugnis wird ein neuer Name beigelegt. Schließlich wird durch den Satz: „sofern nicht" (§ 950 usw.) auf das Verhältnis zwischen Arbeits- und Stoffwert hingewiesen: „Neu ist regelmäßig, was durch eine Arbeit[4]) hergestellt wird, die wertvoller ist als der Stoff". Sind die Voraussetzungen gegeben, so erwirbt der Verfertiger Eigentum. Im klassischen römischen Recht war dagegen die Frage nach dem Eigentumserwerb umstritten. Nach der Ansicht der Sabinianer bewirkte die Spezifikation keinen

[1]) So die herrschende Lehre; a. A. Leonhard, Lehrb. in kurzen Sätzen S. 23; Sachen, die bei bestimmungsmäßigem Gebrauch schnell verbraucht werden.
[2]) S. Enneccerus I, 1 S. 291.
[3]) BGB a. a. O. S. 912; ebenso Archiv a. a. O. S. 556.
[4]) Wolff, Sachenrecht S. 223.

Eigentumserwerb; sie sprachen in diesem Falle das neue Produkt auch wieder dem Stoffeigentümer zu. Die Prokulianer dagegen lehrten, daß der Spezifikant stets Eigentümer der Sache werde. Justinian bildete eine Mittelmeinung und stellte es darauf ab, ob das vom Nichteigentümer erzeugte neue Produkt auf die frühere Gestalt des Stoffes zurückgeführt werden kann oder nicht. Ist das möglich, so bleibt auch hier der Stoffeigentümer Eigentümer seines Stoffes in der neuen Form, andernfalls wird der Spezifikant Eigentümer der von ihm hergestellten neuen Sache. Noch heute finden wir diese Unterscheidung im österreichischen BG § 415. Bereits aber in den Partikularrechten vollzieht sich eine Verschiebung des Eigentumserwerbs zu Gunsten des Verfertigers[1]).

Die Regelung des § 950 BGB beruht auf dem Gedanken, daß das Arbeitsergebnis möglichst dem gehören solle, der es erarbeitet hat[2]). Es ist Erarbeitung nicht zu verstehen in dem naturrechtlichen Sinne, niedergelegt in der Arbeitstheorie; noch kann überhaupt eine nova species „geschaffen" werden, die dann dem Verfertiger zu Privateigentum zustände. Vielmehr beruht der Grundgedanke auf einer volkswirtschaftlichen Ueberlegung mit dem eben gekennzeichneten Inhalt[3]). Hieran ändert auch nichts die Tatsache, daß der Fabrikant Eigentümer der hergestellten Sachen wird und nicht der Fabrikarbeiter. Zwar handelt es sich dabei nicht um einen Eigentumserwerb kraft Stellvertretung; denn dieselbe ist nur möglich bei Rechtsgeschäften, Spezifikation ist aber ein Realakt[4]). Der Arbeiter ist vielmehr bloßes Werkzeug, führt die Pläne des Fabrikherrn aus; und letzterer ist somit lediglich als Hersteller anzusehen. Immer muß bei der Spezifikation die Arbeit aber erheblich sein. Bei erheblichem Minderwert der Arbeit kommt diese für den Eigentumserwerb nicht in Frage, der Stoffeigentümer bleibt Eigentümer des aus dem Stoffe hergestellten Produktes; nicht etwa wird der Verfertiger nach dem Wert der geleisteten Arbeit Miteigentümer. Anderer Ansicht ist lediglich Endemann[5]): „Trifft jene Voraussetzung (der durch die Verarbeitung geschaffene Wert ist erheblich geringer als der Wert des Stoffes) zu, so entsteht Miteigentum nach dem Verhältnisse des Wertes der Arbeit und des Stoffwertes." Und Anm. 10: „Hierfür ist § 947 anzuwenden, da offensichtlich die Wirkung der Ver-

---

[1]) ALR I, 9; Code Civil art. 570 ff.

[2]) Jung, Archiv a. a. O. S. 549.

[3]) Dieses, daß die werterhöhende Arbeit das ausschlaggebende ist, erhellt besonders aus folgendem: Einschmelzen von Alteisen, damit es wieder verwendet werden kann, ist Verarbeitung; Einschmelzen von gestohlenem Schmuck in Gold und Silber, um die gestohlenen Sachen unkenntlich zu machen, ist nicht Verarbeitung.

[4]) Jung, BGB a. a. O. S. 957; Wolff, Sachenrecht S. 224.

[5]) a. a. O. S. 333 § 84, 10.

arbeitung nur als spezielle Anwendung des bei jeder Vermischung verschiedener Stoffe und Werte eintretenden dinglichen Erfolges betrachtet werden soll. Der § 950, I, 1 negiert am Schlusse nur den Alleinerwerb des Verfertigers, zwingt nicht zu der umgekehrten und unbilligen Forderung, daß er an dem verarbeiteten Produkte dinglich garnicht berechtigt sei."

Bei der Verwertung des gewonnenen Ergebnisses darf nicht vergessen werden, daß § 950 BGB einen Eigentümer voraussetzt, dessen Sache durch einen anderen verarbeitet wird; und daß bei der Verarbeitung nicht einmal Gutgläubigkeit erforderlich ist[1]). Das Arbeitsergebnis wird also in weitgehendstem Maße geschützt. Wieviel mehr muß das der Fall sein in einem weniger durchgebildeten Staatswesen, wo jedem sogar das Recht zusteht, sich die zur Herstellung der Geräte erforderlichen Stoffe zu besorgen. Schnitzt ein Indianer sich einen Speer, so gehört er ihm; das ist seine Ansicht, und sein Recht wird von anderen geachtet. Hieran ändern nichts Beschränkungen, von denen Cunow zu berichten weiß[2]): „Selbst ihren eigenen Söhnen konnten die mutterrechtlich organisierten nordamerikanischen Indianer vielfach keine wertvollen Canus und Waffen schenken, wenn sie nicht mit ihrer Muttersippe in Konflikt geraten wollten; denn da ihre Söhne nach Mutterrecht nicht zu ihrer Sippe gehörten, bedeutet ein solches Verschenken eine Schmälerung des Sippenvermögens". Es handelt sich hierbei lediglich um eine Festlegung des Inhalts des Privateigentums.

Zusammenfassend ist zu sagen: Daß Privateigentum an beweglichen Sachen als „selbstverständlicher"[3]) Zustand angesehen wird; und dieses uneingeschränkt zur Zeit der Entwicklung des betreffenden Rechtsinstituts: „Alle Erzeugnisse, in denen irgendwelche eigene Arbeit, irgend eine persönliche Anstrengung steckt, sind — wie ich nochmals hervorheben möchte — persönliches Eigentum[4])". Warum sollte es im Urzustand auch anders sein. Jedem steht das Recht zu, sich die Rohstoffe zu verschaffen, und was dem einzelnen als wertvolles Gut zum Bewußtsein kommt, ist die darauf verwendete Arbeit. Erst nachdem eine Aufteilung der Güter erfolgt ist, kann die Frage auftauchen, ob das bereits bestehende Eigentumsrecht an dem Stoffe stärker wirkt, als die auf denselben von einer fremden Person verwendete Arbeit. Im geschichtlichen Ueberblick hinsichtlich der Spezifikation zeigt sich, daß zunächst das Stoffeigentum entschied, die Frage dann strittig war und schließlich in den Partikularrechten und im BGB zu Gunsten des Herstellers entschieden wurde. Handelt es sich bei

[1]) Anders im römischen, preußischen und gemeinen Recht; letzteres bestritten.
[2]) a. a. O. II S. 195.
[3]) Wundt a. a. O. S. 180; Altrichter a. a. O. S. 3.
[4]) Cunow a. a. O. I S. 63.

diesen Fällen auch nicht um eine „Entwicklung" des Privateigentums, so trugen diese Erörterungen doch bei zur Herausschälung des Grundgedankens, des Erarbeitungsgedankens. Lediglich um Ausnahmen von der Regel handelt es sich, daß Kultusgegenstände schon von Anfang an im Gemeineigentum standen, wie es heute noch bei Kriegsgeräten und öffentlichen Gebäuden der Fall ist.

3 b. Grund und Boden.

Konnte man bei beweglichen Sachen im Grunde genommen von keiner „Entwicklung" = Entwicklungsreihe des Privateigentums im Zusammenhang mit der Arbeit sprechen, war es vielmehr sofort vorhanden und wurde es erst später problematisch, so jedoch mit vollem Rechte beim Grund und Boden. Ausgangstatbestand ist gemeinsame Bestellung des Bodens und anschließende Verteilung der Früchte; ferner gemeinsames Eigentum an Grund und Boden, aber Zuweisung einer Fläche zur Bearbeitung an den einzelnen — bei den Erscheinungsformen weniger intensiver Arbeit —; schließlich Verbleib des Landes in derselben Hand und damit Begründung von Privateigentum an Grund und Boden — zugleich intensive Arbeit. Sofort wird man sich auf die kommunistischen Agrarverhältnisse des früheren Rußland, Indiens und Ungarns berufen und betonen, daß diese Einrichtung erst neuen Datums sei, somit von dem eben gezeichneten Entwicklungsgesetz nicht die Rede sein könne. Hinsichtlich der Beispiele ist aber lediglich festgestellt, daß dort eben das letzte Glied in der Entwicklungskette fehlt. Die Gründe hierfür sind bekannt [1]), würden im Rahmen dieser Arbeit aber nur dann interessieren, wenn zuvor festgestellt ist, daß eine intensive Bearbeitung des Bodens vorliegt; hierüber später. Mit anderen Worten: die Entwicklung von Gemeineigentum zum Privateigentum soll nicht allgemein untersucht werden, sondern stets verknüpft mit der entsprechenden Form der Arbeit. In längeren Ausführungen habe ich nachgewiesen, daß rein äußerlich geschichtlich-tatsächlich intensive Arbeit und Privateigentum zur gleichen Zeit auftreten. Dieses Ergebnis wird keineswegs wie bei beweglichen Sachen als „selbstverständlich" hingenommen; vielmehr ist wohl kein Kampf heißer entbrannt als um die Frage nach der Berechtigung des Privateigentums an Grund und Boden. Solange — und das ist eigentlich immer gewesen — kommunistische und sozialistische Ideen bestanden haben, ist gegen das Privateigentum Sturm gelaufen worden. Denn wenn auch heute der größte Teil von Grund und Boden einzelnen gehört — ob dieser Ausdruck für die heutigen Verhältnisse noch paßt, soll weiter unten betrachtet

[1]) Siehe Diehl a. a. O. S. 239.

werden, — so müssen hierfür besondere Gründe ausschlaggebend sein, Gründe, auf denen überhaupt unsere gesellschaftliche Ordnung ruht. Diese Gründe aufzuzeigen, ist der weitere Sinn der Arbeit. Hierbei habe ich in längeren Ausführungen auf die Früchte einzugehen, also bewegliche Sachen, die der Systematik gemäß im vorigen Abschnitt hätten untersucht werden müssen. Aus praktischen Gründen sei es aber gestattet, darauf an dieser Stelle einzugehen.

„Damit der Mensch den Acker baut und sät, braucht man ihm nur den Ertrag seiner Arbeit zu gewährleisten, und dazu genügt zur Not der einjährige Besitz [1])" Dem Streben nach Gewinn wird so Rechnung getragen: „Nur wenn der Bearbeiter weiß, daß ihm mindestens die Frucht der Arbeit verbleibt, ist er zur Bebauung des Bodens bereit. Diese Erfahrung ist allgemein: denn fast jeder wirtschaftliche Fortschritt beruht zum großen Teil auf dem Eigeninteresse [2])." Der Schutz des Fruchterwerbs findet seine Grundlage im Erarbeitungsgedanken, wie wir ihn in § 950 BGB kennen gelernt haben, wie er als Grundgedanke in den „erblichen und unkündbaren Landleihformen des deutschen Mittelalters enthalten ist und das Wesen der Pacht bestimmt." Die mittelalterliche Wirtschaft in ihrer ganzen Bedeutung hier aufzuzeigen, würde zu weit führen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß „die sozialpolitische Ueberlegenheit des deutschen mittelalterlichen Gemeinwesens über die antiken, spätantiken, geldmächtlichen Gemeinwesen vor allem darin bestand, daß sie dem zwar in seiner öffentlichrechtlichen Stellung herabgeminderten kleinen Besitzer doch wirtschaftliche Sicherheit, eine unkündbare Erzeugungs- und Heimstätte verschaffte, die nicht so belastet war, daß er sie nicht seinen Kindern hätte weitergeben wollen; daß ihre Vererbung hätte erzwungen werden müssen, wie das in der Spätantike der Fall war [3])." Näher eingegangen sei auf die Stellung des Pächters, wie sie uns heute in dem Gesetz entgegentritt. Es handelt sich hierbei um die Bestimmung: BGB §§ 571, 956 und Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung § 21 Abs. 3.

Die rechtliche Stellung des besitzenden Pächters nach § 581 Abs. 2 i. V. m. § 571 BGB ihrer ganzen Bedeutung nach zu würdigen, würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen und ein besonderes Thema bilden. Es seien deshalb nur die herrschenden Ansichten dargestellt und einer kurzen Kritik unterzogen. Das Pachtverhältnis wird von unserem Recht aufgefaßt als ein obligatorisches Verhältnis, also mit Wirkungen nur unter den Vertragsparteien. Bei Veräußerung der Mietsache an

[1]) Bücher a. a. O., S. 515.
[2]) Pesl a. a. O. S. 49.
[3]) Jung a. a. O. S. 550.

einen Dritten durch den Verpächter würde jedenfalls keine Bindung des Erwerbers eintreten. Der Vermieter — aber auch nur er — wäre in solchem Falle allerdings zum Schadensersatz verpflichtet. Derart war die Regelung im gemeinen Recht, und man pflegt diesen Zustand mit der Redewendung zu bezeichnen: Kauf bricht Miete.

Ein dingliches Recht gibt dagegen das preußische Landrecht dem Mieter; also ein Recht, das gegen alle, also auch gegen den Rechtsnachfolger des Vermieters wirkt.

Noch § 509 des ersten Entwurfs zum BGB hatte das Pachtverhältnis lediglich obligatorisch aufgefaßt — folgte insoweit also dem gemeinen Recht — hatte dann jedoch die Bestimmung hinzugefügt, daß bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist der Mieter — Pächter — im Besitz der Sache bleiben sollte. Gegen diese Regelung setzte eine lebhafte Kritik ein, besonders aus den Gebieten des preußischen und rheinischen Rechts. In der zweiten Kommission wurde dann der jetzt in § 571 BGB niedergelegte Wortlaut beschlossen: „Wird das vermietete Grundstück nach der Ueberlassung an den Mieter, von dem Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein".

Nach dieser Vorschrift allein ist das Pachtrecht als dingliches Recht bezeichnet worden [1]), während das Reichsgericht von einem „quasidingliches Recht" spricht. Von den Gegnern [2]) werden hauptsächlich zwei Punkte geltend gemacht: 1. ein dingliches Recht müßte gegen jedermann wirken, dem Mieter stehen aber gegen Störungen des Gebrauchs durch Dritte nicht die dinglichen Ansprüche zu; nur gegen den Erwerber des Grundstücks ist ein Anspruch gegeben, also ein Sonderfall.

2. Bei der Uebereignung des Grundstücks im Wege der Zwangsvollstreckung steht gemäß § 57 ZwVG dem Ersteher ein gesetzliches Kündigungsrecht zu. Es wird also ein gewisser Zustand zwischen dinglichem und obligatorischem Recht geschaffen: das Mietverhältnis bleibt — wie beim dinglichen Recht — nicht bestehen, geht andererseits — wie beim obligatorischen Recht — aber auch nicht sofort unter.

Nach Schollmeyer [3]) und anderen [4]) handelt es sich um eine

[1]) Mitteis S. 44 ff., 61 ff.; 77. Fuchs bei Gruch. 46, 566, 840. Cosack I § 135, II, 7; Meissner, Erl. 3 zu § 571.

[2]) Eccius bei Gruch. 46, 570 ff., Schollmeyer S. 74; Crome, Dogm. J. 37, 28 ff; Oertmann zu § 571; Planck zu § 571 Anm. 5; RG 54, 235; 24, 123.

[3]) a. a. O. S. 75.

[4]) Endemann 1 § 169 Anm. 35; Oertmann, Erl. 3; Dernburg II, 2 § 222, 3; Eck I § 80 S. 500; v. Gierke III § 197, I, 6; Crome II § 138 Anm. 23; § 242 Anm. 16.

Zustandsobligation, d. h. einer an das Eigentum des Grundstücks geknüpften Obligation. Folgende Gründe sprechen aber dagegen: 1. Hiermit verträgt sich nicht das gemäß § 57 ZwVG gegebene Kündigungsrecht, vielmehr müßte der Mieter bis zum Ablauf des Mietvertrages geschützt sein. 2. Nicht jeder Erwerber des Grundstücks tritt in die Vermieterstellung ein, sondern nur derjenige, an den der Vermieter es „veräußert" hat[1]). 3. Mit der Verknüpfung an das Eigentum sind endlich nicht die Fälle des § 577 BGB und der Erwerb vom Nichteigentümer zu treffen, denn im ersteren bleibt das Eigentum in derselben Hand, bei letzteren steht dem Veräußerer das Eigentum nicht zu, aber dennoch wirkt das Mietverhältnis gegen die neuen Berechtigten. 4. Wenn Schollmeyer annimmt, daß die Zustandsobligation nicht schon mit der Ueberlassung der Mietsache an den Mieter, sondern erst mit der Veräußerung an den Dritten entsteht, so kommt man mit dem Wortlaut des § 571 in Konflikt. Hier heißt es: der Erwerber „tritt ein" in die Rechte und Pflichten. Bei der Veräußerung müßte der Zustand aber schon bestehen, kann somit nicht erst „geschaffen werden".

Richtig dürfte es sein, die Vorschrift als gesetzliche Sonderbestimmung aufzufassen, die lediglich aus praktischen Gründen eingeführt worden ist. Nichts ist dann auch dagegen einzuwenden, von einem gesetzlichen Uebergang des zweiseitigen Schuldverhältnisses zu sprechen[2])

Die rechtliche Stellung des besitzenden Pächters wird weiter bestimmt durch den § 956 BGB: Gestattet der Eigentümer einem andern, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile der Sache anzueignen, so erwirbt dieser das Eigentum an ihnen, wenn der Besitz ihm überlassen ist, mit der Trennung. Gemäß §§ 93, 94 BGB können wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderer dinglicher Rechte sein; an ihnen kann somit kein anderes Eigentum als dasjenige des Eigentümers des Grundstücks bestehen. Als Ergänzung tritt aber § 956 hinzu, sodaß für den besitzenden Pächter durch die Trennung ein unmittelbarer Anfall des Eigentums an den Früchten eintritt.

Endlich ist § 21 Abs. 3 ZwVG zu nennen. Das Recht eines Pächters auf den Fruchtgenuß wird von der Beschlagnahme nicht berührt.

[1]) Unter § 571 B/B fallen also nur die Fälle der freiwilligen Veräußerung des Grundstücks seitens des Vermieters an einem Dritten nach der Ueberlassung an den Mieter. Eine andere Frage ist es, ob der Nachfolger, der das Grundstück auf andere Weise als durch freiwillige Veräußerung erlangt hat, nicht auf Grund besonderer Vorschriften „gebunden" ist, so z. B. der Erbe bei der Erbfolge und der Vermieter beim Eintritt in eine Gütergemeinschaft.

[2]) Achilles-Greiff § 571 Anm. 5; Enneccerus § 355 Anm. 2; Romeick S. 53 ff; Mittelstein S. 624.

Mußte man auf Grund der oben angestellten Erwägungen bei § 571 BGB zu dem Ergebnis kommen, daß das Pachtrecht kein dinglichss Recht sei, so kann man jedoch wohl sagen, daß rein tatsächlich in Anbetracht der drei angezogenen Bestimmungen der besitzende Pächter eine dingliche Stellung genießt[1]).

Die Bestimmungen zum Schutze des besitzenden Pächters sind weitgehende, aber dennoch unbedingt notwendig. Ohne den Schutz des § 571 BGB bei der Veräußerung, des § 12 ZwVG bei der Zwangsversteigerung und Verwaltung, des § 956 BGB als Grundlage überhaupt des ganzen Pachtrechts könnte dem Erarbeitungsgedanken, daß nach Möglichkeit jedem das Ergebnis seiner Arbeit zufallen soll, nicht Rechnung getragen werden. Nur wenn der Pächter weiß, daß unter allen Umständen die Früchte in sein Eigentum gelangen, wird er mit ganzer Kraft und Freude arbeiten.

Wenn Bücher[2]) jedoch meint, daß Pachtverhältnisse, also Anfall der Früchte allein, zur intensivsten Arbeit anreizen würden, somit Privateigentum an der Erzeugungsquelle Grund und Boden nicht erforderlich sei: „Zur Ausführung nachhaltiger Meliorationen und selbst zur Einführung intensiver und wissenschaftlicher Landwirtschaft bedarf es nur einer 9—18 jährigen Pacht, wie man überall sieht", so kann ich dieser Meinung nicht zustimmen. Gerade Meliorationen erfordern bedeutendes Kapital, das verzinst und langsam getilgt werden soll. Erst nachdem letzteres geschehen ist, kann mit einem Gewinn gerechnet werden. Beides in 8—18 Jahren zu erreichen, dürfte kaum jemals möglich gewesen sein; jedenfalls würde Bücher die genannten Worte nicht mehr in der heutigen Zeit niederschreiben. Nicht einmal Privateigentum genügt als Ansporn zu derartigen entscheidenden Verbesserungen, vielmehr ist ein Erbrecht erforderlich; wie es Giblon treffend ausdrückt[3]): „Dieses natürliche Erbrecht ist durch die Gesetzgeber aller Zeiten und aller Länder geschützt worden und die frohe Hoffnung, daß einst eine lange Reihe von Nachkommen die Früchte seiner Arbeit genießen werden, ermuntert den Vater zum Ausdauern bei langsamen und entfernten Verbesserungen". Denselben Inhalt enthalten Antworten auf die Frage, warum ein Besitzer derartig angestrengt arbeitet: Es bekommt ja doch der Junge. Einfache Worte, hinter denen aber ein tiefer Sinn steckt. Der Landwirt ist nicht gewohnt, in Jahren zu denken, sondern in Menschenaltern. Zeigt sich dies bereits beim Ackerbau, so doch noch in erhöhtem Maße bei der Forstwirtschaft. Kennzeichnend ist der Spruch über einer Forsthochschule: „Wir säen,

[1]) Jung, Archiv a. a. O. S. 551.
[2]) a. a. O. S. 550.
[3]) Angeführt nach Jung, Archiv a. a. O. S. 562.

was wir nicht ernten werden und wir ernten, was wir nicht gesät haben“ [1]). Bei manchen Holzarten sind die Umschlagzeiten, d. h. die Zeit von der Aussaat bis zur Ernte so groß, daß erst der Urenkel die Früchte der Arbeit genießt. „Hier muß also das Recht auf die Nutzung schon um deswillen vererblich sein, damit auch nur der Arbeiter auf sein Arbeitsergebnis rechnen könne; so freilich, wie es bei der Kürze der menschlichen Lebensdauer hier allein möglich ist, nämlich, daß er weiß oder bestimmen kann, wem der Erfolg seiner Arbeit einmal zufallen soll“ [2]).

Diese Ausführungen genügen m. E. schon um die Unhaltbarkeit kommunistischer und sozialistischer Theorien zu beweisen. Da jedoch die Forderung nach Verstaatlichung des Grund und Bodens in der heutigen Zeit mehr denn je gestellt wird, sei genauer auf diese Ansichten eingegangen. Ihre Vertreter mit dem Ziele nach Verstaatlichung des Grund und Bodens oder wenigstens der Sozialisierung der ganzen Grundrente sind vereinigt im „Bunde Deutscher Bodenreformer“.

Der erste Schritt in der Bodenreformbewegung wird 1871 von Dr. Stamm durch seine Schrift: „Erlösung der darbenden Menschheit, der Rettungsweg der sozialen Frage unserer Zeit“, getan. Von ihm wird 1874 der „Verein für Humanismus“ gegründet und nach dessen Auflösung der Verein „Allwohlsland“ im Jahre 1888. Zu erwähnen ist noch die „Land-Liga“ aus dem Jahre 1886. Auch der von Michael Flürscheim gegründete (1888) „Bund für Bodenbesitzreform“ zählt nur 200 Mitglieder. Erst der im April 1898 in Berlin stattfindende Bundestag aller getreuen Bodenreformer bringt einen Aufstieg. Der Vereinigung — jetzt genannt: „Bund Deutscher Bodenreformer“ treten ganze Vereine bei und wenn die von Damaschke angegebene Zahl von 700000 Mitgliedern auch zu hoch gegriffen ist, wobei offenbar die Mitglieder der Vereine als unmittelbare Mitglieder des Bundes gerechnet sind, was dann falsch gerechnet ist, so ist doch die Annahme von Schröder: 9000 zahlende ordentliche Mitglieder nicht zu unterschätzen. Hinsichtlich der der Bewegung günstigen Umstände, sei auf die Ausführungen von Pesl verwiesen [3]).

Die Lehre der heutigen Bodenreformer geht zurück auf Henry George: Progreß and Poverty 1879 und somit ebenfalls wie ihre Begründer auch die Grundrentenlehre. Als Vater der letzteren gilt Ricardo, jedoch wurden die Grundgedanken bereits von Turgot und James Anderson: An Inquiry into the Nature of the cornlaws, ferner von West und namentlich von Malthus ausgesprochen. Der Inhalt von Ricardos „Theorie der Grund-

[1]) Angeführt nach Jung, Archiv a. a. O. S. 561.
[2]) Jung, ebd. a. a. O. S. 561.
[3]) a. a. O. S. 22—26.

rente“ ist folgender: Ausgangspunkt ist ein Land, in dem genug Boden zur Verfügung steht und in dem ja nur der beste Boden bebaut wird. Mit der Zunahme der Bevölkerung ist man gezwungen, auch weniger guten Boden zu verwenden, um die nötige Erzeugungsquelle zu besitzen. Dann kommt der Boden dritter Klasse usw., oder aber man verwendet auf die erste Klasse mehr Kapital und Arbeit. Bei der schlechtesten Klasse müssen die Erzeugnisse zumindest die Produktionskosten decken, die sich hier aber höher stellen als bei dem besseren Boden, da hier mehr Aufwendungen gemacht werden müssen, um zu demselben Ergebnis zu kommen. Oder anders ausgedrückt: bei gleicher Arbeit und Kapital wird auf dem guten Boden mehr gewonnen als auf dem schlechten. Diesen Unterschied hinsichtlich der verschiedenen Erträgnisse nennt man Grundrente. Ihr gilt der Kampf, der zur Verstaatlichung des Grund und Bodens führen müßte. Wenn man sich dennoch mit einer Konfiszierung der Rente begnügt, so gibt Henry George die Erklärung folgendermaßen: „Das gleiche Recht aller Menschen auf die Benützung des Bodens ist so klar, wie deren gleiches Recht zu atmen: es ist ein Recht, das mit ihnen geboren wurde. Denn wir können nicht annehmen, daß einige Menschen das Recht hätten, auf der Welt zu sein, andere dagegen nicht. Sind alle hier durch dieselbe Erlaubnis des Schöpfers, so sind wir auch alle hier mit dem Rechtstitel auf den Genuß seiner Spenden, mit demselben Recht der Benutzung von allem, was die Natur so unparteiisch bietet. Ich schlage nicht vor, den Privatbodenbesitz anzukaufen oder zu konfiszieren. Das erste wäre ungerecht, das letztere zwecklos. Lassen wir die Personen, die jetzt den Boden besitzen, immerhin im Besitz dessen bleiben, was sie ihren Boden nennen. Mögen sie ihn kaufen oder verkaufen, schenken und vererben. Wir können ihnen getrost die Schalen überlassen, wenn uns nur der Kern bleibt. Es ist nicht nötig, den Boden zu konfiszieren. Es ist nur nötig, die Rente zu konfiszieren[1].“ Als Mittel genügt eine Erhöhung der vorhandenen Grundsteuer. In Deutschland ist diese Umstellung in den Ansichten und damit Zufriedengabe mit der Grundsteuer im Jahre 1898 erfolgt. Die Land-Liga wollte noch „eintreten für die allmähliche Ueberführung des Privateigentums an Grund und Boden in Staatseigentum,“ und § 1 der Satzungen des „Bundes für die Bodenbesitzreform“ besagt: „Als Mittel sind ins Auge gefaßt: Verstaatlichung oder Kommunalisierung des Grund und Bodens oder der Grundrente.“ Heute hält noch Damaschke an dem alten Plane fest: „Das ist nun Bodenreformlehre: diese Grundrente soll soziales Eigentum werden. Diese Grundrente soll durch irgendwelche Reformarbeit für die Gesamtheit, die die Grund-

[1]) Angeführt nach Pesl a. a. O. S. 17/18.

rente allein erzeugt, auch zurückerrungen werden. Jedem das Seine. Dem einzelnen, was er erarbeitet, unbedingt, möglichst frei von jeder Belastung auch für die Zwecke der Gesamtheit. Aber auf der anderen Seite soll auch der Gemeinschaft gehören, was sie allein hervorbringt. Was alle zusammen erarbeiten, das soll kein einzelner ohne Gegenleistung für sich mit Beschlag belegen dürfen. Das ist der Friede zwischen Sozialismus und Individualismus. Die Grundrente ist soziales Eigentum, Kapital und Arbeit aber der freien individuellen Betätigung anheimgegeben [1])." Der Grund für den Wechsel in den Ansichten der Bodenreformer ist leicht zu erkennen; haben doch Volksabstimmungen nach dem Kriege über Enteignung z. B. der Fürsten zu keinem Ergebnis geführt. Anhänger der Lehre sind nur noch bestimmte Arbeiterklassen; diese verlangen aber nicht nur eine Abschaffung des Privateigentums an Grund und Boden, sondern die Beseitigung des Privateigentums überhaupt. Viel gefälliger wirkt die Forderung nach Konfiszierung der Grundrente. Zunächst wissen die meisten Menschen mit diesem Begriff nichts anzufangen, ferner sind aber die hieran geknüpften Wirkungen: Beseitigung sämtlicher Steuern als erstes zu verlockend. Wirtschaftlich gesehen, ist eine solche Wegsteuerung nichts anderes als Verstaatlichung [2]).

Unklar ist insbesondere, wie man den Wert, den die Natur schafft, von dem Wert, den die Arbeit schafft, trennen will. Denn man kann doch nicht etwa sagen, daß von dem Ganzen = 100 etwa 30 Einheiten auf die Arbeit und 70 auf die Natur entfallen. Der Vorschlag von Adolf Wagner, der nicht eine Besteuerung von 100% sondern nur eine solche von 99% verlangt, also 1% dem Landwirt als Gewinn überläßt, braucht wohl nicht näher berücksichtigt zu werden. Grund und Boden tritt uns nicht mehr im Urzustand entgegen, sondern hat seinen ertragsfähigen Zustand durch jahrelange Verwendung von Kapital und Arbeit erlangt. Will man also die oben gezeichnete Trennung durchführen, so müßte man für diese Arbeit zumindest entschädigen. Geschieht dies nicht, so widerspricht es aufs krasseste dem oben bei dem Ausspruch von Damaschke angeführten Satz: „Jedem das Seine. Dem einzelnen, was er erarbeitet, unbedingt, möglichst frei von jeder Belastung auch für die Zwecke der Gesamtheit." Ist man jedoch geneigt, nach zweierlei Recht zu urteilen, so sollte man dies auch offen zugeben. Nun aber gar, wie Wehberg zu behaupten, daß die Naturkräfte aus freiem Antrieb oder ohne wesentliches Zutun menschlicher Arbeit Werte erzeugen, wie namentlich Wälder, Wiesen, Weiden, Moore, Bergwerke, Mineralquellen, Gasquellen, Wasserkräfte usw. kann nur begründet werden mit voll-

[1]) Angeführt nach Pesl a. a. O. S. 26.
[2]) Pesl a. a. O. S. 28, S. 30.

ständiger Unkenntnis der Verhältnisse oder böser Absicht: „In Wirklichkeit ist auch eine solche Ausscheidung der Erträgnisse auf Arbeit und Kapital und auf die Naturkräfte garnicht beabsichtigt, eben weil sie unmöglich ist, sondern diese Forderung einer „gerechten Teilung soll bloß die Gemüter beruhigen, die noch kein oder kein genügendes Verständnis für die Sozialisierung des Bodens haben [1])."

Weiter sei Damaschkes Satz untersucht: „Auf der andern Seite soll auch der Gemeinschaft gehören, was sie allein hervorbringt. Die Grundrente soll für die Gesamtheit, die die Grundrente allein erzeugt, auch zurückerrungen werden". Zur Entstehung der Grundrente gehört es allerdings, daß die Bevölkerung zunimmt und damit die Preise für die Bodenerzeugnisse steigen. Hiedurch unterscheidet sich die Grundrente aber nicht von dem sonstigen Unternehmergewinn. „Ohne Mitwirkung der Gesamtheit gibt es keinen Handel, keinen Verkehr" [2]). Um also gerecht zu sein, müßte man bei jedem Gewinn gleichmäßig verfahren, wie es Wagner allerdings vorschlägt, die sonstigen Bodenreformer aber keineswegs billigen.

In diesem Zusammenhang einige Worte über die Grundrente überhaupt. Die Sonderstellung des Grund und Bodens wird heute allgemein anerkannt; mit Recht m. E. jedoch von Spann bekämpft. Er weist darauf hin, daß „ja auch die besondere Geschicklichkeit des Arbeiters, die besonders wirksame Maschine (Erfindung), das besonders brauchbare Gut vor anderen eine Sonderstellung habe, ja in irgend einem Sinne jedes gliedhafte Mittel einzigartig ist, also monopolähnliche Verhältnisse überall in Arbeit und Kapital bestehen" [3]). Man wende nicht ein, daß es sich bei Grund und Boden um ein von der Natur gegebenes Gut handele, also ein Vergleich mit einer hergestellten Sache nicht möglich sei: denn auf was ist die bessere Arbeitskraft zurückzuführen, besonders die Kraft der Erfinder, überhaupt die besondere Veranlagung eines Menschen! Volles Angleichen müßte das Ziel sein, jeder Fortschritt wäre ausgeschlossen. Der Unternehmergewinn — wozu auch die Grundrente also gehört — spornt an zu weiteren Versuchen, kommt somit dem Volksganzen wieder zugute; mag auch zugegeben werden, daß in einigen Fällen eine unzweckmäßige Verwendung stattfindet. „Die Sondervergütungen für führende Leistungen sind grundsätzlich kein Abzug vom Arbeitsertrag anderer; sie entsprechen vielmehr dem Umstande, daß die geführten Leistungen ohne die führenden (bessere Böden, bessere Arbeit, Patente) garnicht oder nur gemindert möglich wären" [4]).

[1]) Pesl a. a. O. S. 34.
[2]) Pesl a. a. O. S. 41.
[3]) a. a. O. S. 81.
[4]) Spann a. a. O. S. 81.

Endlich sei der oben genannte Satz: bei gleicher Arbeit und Kapital wird auf gutem Boden mehr gewonnen als auf schlechtem, näher betrachtet. Dieses Ergebnis trifft, wie tatsächlich gesehen, zu; es sagt aber nichts aus über die Rentabilität, d. h. Ueberschuß nach Abzug der Unkosten von den Einnahmen. Die meisten Bearbeiter des Bodens haben denselben entgeltlich erworben, haben also natürlich für den besseren Boden auch einen höheren Preis bezahlen müssen. Erst wenn diese Mehrkosten durch die höheren Erträge des besseren Bodens gedeckt werden und außerdem dem schlechten Boden gegenüber noch ein Ueberschuß bleibt, kann von einem Grunderwerb gesprochen werden. Anders lautet das Ergebnis im Urzustand, wo also der Boden sich in der Hand des ersten Besitzers befindet und für die heutigen Verhältnisse nur da, wo stets nur ein Sohn vorhanden war, der das Besitztum unentgeltlich erlangte. Schon bei mehreren Geschwistern würde infolge der Erbschaftsteilung für den das Gut übernehmende Teil ein entgeltlicher Erwerb vorliegen.

Sind somit triftige Gründe bereits gegen die Grundrente überhaupt gegeben, so erst recht gegen die Formen, wie sie für die Ansichten der Bodenreformer zurechtgemacht und ausgewertet werden. Mögen die eingeschlagenen Wege noch so verschieden sein: „Es wird so viel geschrieben und den jeweiligen Verhältnissen angepaßt, daß man eigentlich alles aus den Schriften herauslesen aber ebenso gut auch aus ihnen widerlegen kann“ [1]), mag die Bodenverstaatlichung noch so entschieden abgelehnt werden, sie ist dennoch das Ziel der Bodenreformer.

In einem besonderen Abschnitt möchte ich auf den Großgrundbesitz eingehen. Viele billigen die oben getroffenen Entscheidungen, widersprechen aber sofort, sobald man dieselben über die kleineren und mittleren Besitzungen hinaus anwenden will. „Findet das private Grundeigentum in dem dadurch gegebenen Ansporn zu intensiverer Bodenbearbeitung seine wichtigste volkswirtschaftliche Rechtfertigung, so gilt dies natürlich keineswegs allgemein für alle besonderen Ausgestaltungen des Grundeigentumsrechts, wie sie sich in den einzelnen Ländern befinden. Dort, wo das Grundeigentum zu Latifundien geführt hat, wie z. B. in Teilen des deutschen Ostens, wobei weite Strecken landwirtschaftlichen Bodens brach liegen oder wo der Absentismus herrscht, wie in Irland, der dahin führt, daß müßigen Rentenbesitzern Pächter mit einem unter dem Existenzminimum liegenden Einkommen gegenüberstehen, fehlt die Rechtfertigung. Mit Recht haben die neueren Reformen der Grundeigentumsverfassung die Bildung sehr großer und sehr kleiner Besitzungen zu bekämpfen gesucht“ [2]). Zunächst sei bemerkt,

[1]) Bredt a. a. O. Heft 3 S. 178.
[2]) Diehl a. a. O. S. 241.

daß Diehl im ersten Satz Latifundien und Folgeerscheinungen des Absentismus verurteilt, dann jedoch ohne Gründe Stellung gegen den Großgrundbesitz allgemein nimmt. Unter Latifundienbesitz [1]) versteht man die übermäßige Anhäufung von Grundbesitz in einer Hand. Die Einkünfte werden nicht mehr verbraucht, sondern zu neuen Landerwerbungen verwendet. Es fehlt überhaupt der Zusammenhang zwischen Grund und Boden und Besitzer. Ersterer hat nur Bedeutung als Kapitalwert, das persönliche Verhältnis zwischen beiden besteht nicht mehr, der Eigentümer ist nicht mehr Bebauer des Landes im ursprünglichen Sinne. Nimmt man zu dieser Erklärung noch den Ausspruch des Plinius: „Latifundia perdidere Italiam", „Der römische Staat ist zugrundegegangen, weil er keine Bodeneigentümer mehr hatte", (H. Taine), so kann man den Kampf gegen die Latifundien verstehen. Aber damit ist keine Erkenntnis über die Nichtberechtigung des ostelbischen Großgrundbesitzes gewonnen, denn es handelt sich hier nicht um Latifundien, wie sich besonders aus den röm. Wirtschaftsverhältnissen ergibt. Dort war zunächst die einem Grundbesitzer zustehende Landfläche eine viel größere, sodann herrschte Plantagenwirtschaft mit Sklaven. Diese Zustände bilden die Regel, so daß es in ganz Etrurien i. J. 134 v. Chr. keinen freien Bauern mehr gab. Als nach dem Schwinden der Sklavenzufuhr kleine Pächter angesetzt werden mußten, galten diese zwar als Freie, d. h. sie waren heerpflichtig und ehe- und vermögensfähig. Wie stark begrenzt andererseits ihre Rechte waren, zeigt eine Constitutio des Accadius u. Honorius (Codex 11, 50/48): Quo minus est ferendum, ut eos audeant lite pulsarre, a quibus ipsos utpote a dominis una cum possessionibus distrahi posse dubium non est. Quam de cetero licentiam submovemus, ne quis andeat domini in indicio nomen lacessere, et cuius ipsi sunt, eius dem omnia sua esse cognoscant. Die Coloni sind somit an die Scholle gebunden, werden mit dem Hofe veräußert und dürfen grundsätzlich den Rechtsweg gegen ihren Herrn nicht beschreiten. Nur gegen übermäßige Erpressung werden sie geschützt und nur bei Verbrechen wird ihnen das Recht der Anklage zugestanden.

Ferner besteht bei unseren Gutsbesitzer noch die Verbundenheit zum Boden. Sie selbst bestimmen die Wirtschaftsart, sind also die obersten Kopfarbeiter; die Arbeiter dagegen führen diese Pläne nur aus. Es ist daher nur gerecht, wenn hinsichtlich des Arbeitsergebnisses eine dem § 950 BGB entsprechende Regelung eingreift. Wird dort die Verarbeitung auch rein körperlich von den Arbeitern vorgenommen, so ist doch der Unternehmer als Hersteller anzusehen, ihm ist also das Arbeitsergebnis zuzusprechen. Ebenso stellt sich der gezogene Gewinn als der

[1]) Sering, Wörterbuch d. Volkswirtschaft, Art. Latifundien.

Arbeitslohn des Besitzers dar. Er ist es weiter, der die Gefahr trägt, die ihn wiederum — wie unter Teil IV näher auszuführen ist — zur sorgsamsten Pflege des Gutes anhält. Betriebsrisiko und Unternehmer- Eigentümerprämie sind untrennbar miteinander verbunden.

Eine Rechtfertigung des Großgrundbesitzes allgemein gibt Pesl [1]); dessen Ausführungen ich mich im ganzen anschließe. „Eine Zerlegung in Kleinbetriebe ist möglich, wenn das Großgut hierzu reif ist, d. h. wenn durch die Aufteilung eine bessere und reichlichere Versorgung der Gesamtbevölkerung mit landwirtschaftlichen unentbehrlichen Erzeugnissen gewährleistet ist. Aus allgemeinen und Einzelerfahrungen wissen wir, daß die Gemeinwirtschaft unfruchtbarer ist, als die zahlreichen einander im Wettbewerb stehenden Privatwirtschaften“ [2]).

IV. Teil.

Folgendes sei nochmals hervorgehoben: Um zur intensiven Bearbeitung des Bodens — wegen der zunehmenden Bevölkerung ist sie notwendig — zu gelangen, muß man dem Gewinnstreben des Menschen Rechnung tragen, nämlich ihm das Privateigentum am hergestellten Gut und auch an den Erzeugungsquellen zubilligen. Daß es sich bei dieser Regelung aber nicht etwa um ein notwendiges Uebel handelt, dieselbe vielmehr weitgehende seelische Regungen sich zunutze macht, darauf sei kurz im jetzt folgenden Abschnitt eingegangen. Diesen Zusammenhang erläutert Jung in folgender Weise [3]): „Drei große Krafthebel beherrschen und führen das menschliche Zusammenleben. Der gröbste dieser Hebel ist das Recht oder die gewaltsame Abwehr vom Unrecht: es muß sich im wesentlichen darauf beschränken, unmittelbare Schädigung des einen Genossen durch den anderen hintan zu halten. Wesentlich stärker und feiner wirkt schon der zweite große Hebel des Getriebes, nämlich die Hoffnung auf Gewinn und die Furcht vor Verlust. Der oberste, edelste und trotzdem — es klingt wie frommer Kinderglaube, ist aber doch tatsächlich wahr — wirksamste soziale Hebel aber liegt in den inneren freiwilligen Antrieben der eigenen Brust, nenne es Gesinnung, Ehrgefühl, Pflichtgefühl, Liebe, Religion oder wie sonst“. Sollte man entgegenhalten, daß es im wirtschaftlichen Leben allein auf sachliche nüchterne Erwägungen ankommt, so braucht man nur auf die heutigen Verhältnisse zu verweisen. Nicht umsonst wird von einer Vertrauenskrise in allen möglichen Formen gesprochen, nicht umsonst weisen führende Männer der

[1]) a. a. O. S. 46—68.
[2]) Pesl a. a. O. S. 49.
[3]) Archiv a. a. O. S. 599.

Wirtschaft und der Politik immer wieder auf die innere Begründetheit der Rechtsinstitute hin. Aus kürzlich gehaltenen Reden sei es mir gestattet, einige Zitate zu bringen:

1. Luther auf dem 68. Deutschen Genossenschaftstag: „Es ist zu betonen, daß nach allen bisherigen Erfahrungen der Menschheit nur durch Einsetzung des privatgeschäftlichen Erfolgstrebens, aber auch der privatgeschäftlichen eigenen Verantwortung jener höchste Nutzerfolg aus der Menschenarbeit herausgeholt werden muß, soll Deutschland einer neuen Blüte entgegengeführt werden."

2. v. Papen auf der Tagung der Westdeutschen Bauernvereine: „Die Stärkung der persönlichen Energie und die Entwicklung der persönlichen Leistungsfähigkeit, die Steigerung des Gefühls der eigenen Verantwortung, das sind die geistigen Mittel, mit denen die Privatwirtschaft auch in Zukunft imstande sein wird und imstande sein muß, die menschlichen Bedürfnisse besser und vielleicht billiger als jedes andere Wirtschaftssystem, das uns empfohlen wird, zu befriedigen. Aus dieser Ueberzeugung heraus lehnt die Reichsregierung infolgedessen alle Eingriffe in die Sphäre der Privatwirtschaft ab."

3. Im September-Heft der Zeitschrift „Volk und Reich" veröffentlicht von Papen eine Arbeit über „Konservative Staatsführung": „Die Grundlage für die Wirtschaftspolitik ist die Initiative und freie Arbeitskraft aller Wirtschaft treibenden Menschen. Es kommt darauf an, diese Kräfte so anzusetzen, daß sie zum Besten der Gesamtheit wirken. Die Wirtschaft beruht auf dem Grundsatz des Eigentums. Eigentum bedeutet aber für jeden einzelnen eine Verpflichtung gegenüber der Gesamtheit. Der Staat muß da eingreifen, wo gegen die Verpflichtung des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft verstoßen wird. Aus diesem Grundsatz folgt die Notwendigkeit einer reinlichen Scheidung der Staats- von der Privatwirtschaft."

4. S. endlich die Ausführungen von v. Papen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Bayrischen Industrieverbandes über das Thema: „Vertrauen schafft Arbeit[1])."

Diese Gesichtspunkte lassen sich, von dem Grundgedanken dieser Arbeit aus, folgendermaßen formulieren:

1. Privateigentum überhaupt begründet sorgsamste Pflege eines Gutes auf Grund der Gefahrverbundenheit,

2. je intensiver die Arbeitsleistung, desto größer insbesondere die Gefahrverbundenheit,

3. die Liebe am Arbeitsergebnis.

Gewinnstreben und Gefahrtragungsgedanke gehören eng zusammen. Bildet erstere eine Erklärung für den Zusammenhang zwischen intensiver Arbeit und Privateigentum, so ist letzterer

[1]) DAZ vom 13. Oktober 1932.

„ein Antrieb für das wichtige soziale Amt, die vorhandenen Sachwerte zu erhalten und zu vermehren“ [1]). „Eigentümer ist der, der die Gefahr trägt“ [2]). Der Gefahrtragungsgedanke ist somit ein Ausfluß des Gewinnstrebens, die Hoffnung auf materiellen Erfolg — sei es in der Form der Bewahrung oder der Vermehrung der Sachen — bestimmt den Menschen zu ihrer sorgsamsten Pflege. Daß dieser Gedanke im Leben sowohl wie im Rechte mehrfach berücksichtigt wird, weist Jung nach. Die Grundgedanken und Beispiele können im Rahmen dieser Arbeit nur kurz angedeutet werden. Vorangestellt sei ein Wort von Moltke: „In der Türkei gehört der Wald allen, also niemandem“ [3])[4]). Jeder hat also die Befugnis zum Genuß, niemand trägt aber die Gefahr; ein treffendes Beispiel dafür, daß das Wesen des Privateigentums nicht im Genuß bestehen kann. Persönliches Interesse kann nicht durch das Gebundensein an Dienstvorschriften ersetzt werden.

Als einschlägiges Gesetz sei die Konkursordnung erwähnt. Konkursgrund kann sein Zahlungsunfähigkeit, in anderen Fällen Ueberschuldung. Erstere bei Einzelmenschen (§ 102 KO), offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften (§ 209 KO): „dieses Gesellschaften mit wesentlich persönlicher Grundlage“ [5]), wie sich aus den §§ 105 HGB: eine Gesellschaft . . . ist eine Offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist, und § 161 HGB: eine Gesellschaft . . . ist eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem oder bei einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem anderen Teile der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter) ergibt. Das Wesentliche besteht also darin, daß bei diesen Gesellschaften alle Beteiligten oder jedenfalls ein Teil persönlich und mit dem ganzen Vermögen für die Schulden haften, ihre Existenz vom Wohlergehen der Gesellschaft abhängig ist [6]). Wegen dieser engen Verbindung besteht die Pflicht zur Konkurseröffnung erst bei Zahlungsunfähigkeit, nicht schon bei Ueberschuldung, d. h. überwiegender Schulden über die Aktiven; es wird somit den persönlichen Fähigkeiten und Streben Rechnung getragen. Eine Einzelperson hat auf Grund ihrer besonderen Tatkraft die Möglichkeit, die Schulden wieder zu tilgen. Diesen Gedanken stellt die sonst so nüchtern denkende Konkursordnung als unbeschränkte

[1]) Jung, Archiv a. a. O. S. 563.
[2]) Jung, ebd. a. a. O. S. 541.
[3]) Angeführt nach Jung, ebd. a. a. O. S. 539.
[4]) Und tatsächlich ist der Wald so ziemlich verschwunden.
[5]) Kisch a. a. O. S. 9.
[6]) S. Jung, Archiv a. a. O. S. 540.

Größe in Rechnung. Ist die Haftung des Gesellschafters in irgendeiner Form auf eine bestimmte Summe beschränkt, so nimmt der Einzelne an dem Geschicke der Gesellschaft nur geringen Anteil, da ihm ja höchstens ein Teil seines Vermögens verloren gehen kann. Persönliche Initiative und Gefahrtragung sind somit fast ganz ausgeschaltet. Neben Zahlungsunfähigkeit genügt daher Ueberschuldung bei Aktiengesellschaften (§ 207 KO), Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 209, I, 2 KO), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 64 Reichsges. betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung), Genossenschaften (Genoss. Ges. §§ 98—118); die sind Gemeinschaften mit kapitalistischer Grundlage; wie die §§ 178 HGB: „. . . ohne persönlich für deren Verbindlichkeiten zu haften"; 320 HGB; § 13, II Ges. betr. die Gesellschaften m. b. H. und § 2 Genossenschf. Ges. beweisen. Für Vereine greift die Bestimmung des § 42 BGB, für Stiftungen diejenige des § 86 BGB ein. Nicht mehr die einzelne Person entscheidet, sondern „bloß eine abstrakte Summe, die durch Angestellte handeln muß, ohne oder mit geringer eigener Verlustgefahr"[1]).

2. Als maßgeblichen Faktor hatten wir das Streben nach Gewinn — Gefahrtragungsgedanke gehört auch hierhin — erkannt. Ein anderer Gedanke tritt noch ergänzend hinzu. Wir finden ihn treffend wiedergegeben in dem Sprichwort: Wie gewonnen, so zerronnen. Mit anderen Worten: was man leicht erlangt, wird auch ebenso leicht hergegeben, oder umgekehrt: je größer die auf die Herstellung eines Gutes — sei es ein Produkt geistiger Arbeit allein oder ein solches geistiger und körperlicher Arbeit — verwendete Anstrengung, desto mehr fühlt man sich mit ihm verbunden, fühlt man es als einen Teil von einem selbst. In besonderem Maße gilt dies vom Landwirt; er ist geradezu mit seinem Grund und Boden verwachsen, wie sich dies in seinem ganzen Wesen ausdrückt. Die Gründe für diese Verbundenheit sind mannigfaltige. Zunächst die landwirtschaftliche Arbeit als solche. Es handelt sich hierbei um keine mechanische Arbeit, die man nach Stunden berechnen kann. Das ganze Leben des Landwirts ist eben Arbeit, er lebt vollständig in ihr und hieraus ist es zu erklären, daß der Achtstundentag nicht in der Landwirtschaft durchdringen konnte und auch niemals durchdringen wird. Nicht nur in der Erntezeit wirkt es als ein Unding, daß nach achtstündiger Arbeit ein Kornwagen halb beladen nach Hause führt — der Fall ist tatsächlich vorgekommen — sondern auch zu anderen Zeiten sind die Stunden nicht einzuhalten. Ein Vergleich der Landarbeit mit der Herstellung eines Kunstwerkes liegt nahe. Während aber z. B. ein Goldschmied bei vorhandenem Material auf seine eigene Kraft vertrauen kann, ist der Landwirt weitgehendst von äußeren Umständen abhängig. Das Wissen um

[1]) Jung, Archiv a. a. O. S. 540 und S. 544.

diese Abhängigkeit drückt ihn jedoch nicht nieder, sondern spornt ihn gerade an, jedenfalls sein Möglichstes zu tun. Manchen mag es als langweilig erscheinen, wenn Furche an Furche gelegt wird, und unverständlich sein, wenn sich der Besitzer bei der geringsten Abweichung darüber ereifert. Der Grund für diese peinliche Ordnung mag zum Teil auf ererbte Anschauungen zurückzuführen sein, im Unterbewußtsein spricht jedoch die Verantwortung dem Boden, überhaupt der Umwelt gegenüber mit; ein Gedankengang übrigens, aus dem sich die stark religiöse Anschauung landwirtschaftlicher Kreise erklärt. Mag die Landarbeit auch schwer sein, die eben genannten Gründe bringen es mit sich, daß gerade in diesen Kreisen die Freude am Arbeitsergebnis vorherrscht und ein ungeheurer Stolz auf den Besitz. Am Biertisch und in politischen Versammlungen mag diese Seite sich manchmal als sog. „Herrentum" herauskehren. Dieses soll nicht bestritten werden, aber es ist traurig, wenn gewisse politische Kreise wegen dieser Einzelfälle sich ein allgemeines Urteil bilden. „Solche Schlagwörter sind die vom ostelbischen Junker, vom Prassen und Verschwenden, vom Despotismus auf den Gütern wie von den fürchterlichen Lebensverhältnissen der Dienstleute[1])." Diese Reihe läßt sich aus politischen Versammlungen und tendenziös gehaltenen Abhandlungen noch ergänzen. Will man sich ein Urteil erlauben, so soll man sich die Verhältnisse genau ansehen, den Bauer dort aufsuchen, wo er selber ist: bei seiner Arbeit. Oder man gehe einmal mit einem Bauern über seinen Acker. Der sonst so wortkarge Mann wird gesprächig, seine ganze Freude und Liebe zum Boden wird einem klar: das hat er selber geschaffen, jenes soll in den nächsten Jahren geschehen, und man schämt sich unwillkürlich, nach materiellen Dingen, etwa nach dem Preise des Getreides zu fragen. Und dies gilt nicht nur für kleine und mittlere Besitzungen, bei denen die Arbeit von der Familie allein oder doch zum größten Teil allein geleistet wird, sondern ebenso bei den Gütern. Schon oben habe ich betont, daß auch hier tatkräftig mitgeholfen wird, aber auch bei fast reiner Verwaltungstätigkeit besteht die Verbundenheit mit Grund und Boden. „Die weitaus größte Zahl der Gutsbesitzer bewirtschaftet die Güter mustergültig und lebt einfach; ich kann nur jedem raten, sich selbst einmal solche Güter anzusehen, nicht ein einziges, sondern viele, um ein richtiges Bild zu erhalten[2])."

Letzten Endes muß ein materieller Erfolg da sein; aber das Gewinnstreben ist nicht die einzige Triebkraft zu intensiver Arbeit. Und gerade diese inneren Kräfte sind es, die trotz „Steuern aller Art", die besonders auf den Grundbesitz in einer Fülle ausgegossen

[1]) Pesl a. a. O. S. 46.
[2]) Pesl a. a. O. S. 47.

sind, daß wir von den Idealen der Bodenreformer nicht mehr weit entfernt sind, ja in vielen Fällen sind die Steuern bereits höher als die Erträgnisse“ [1]) den Mut zu intensiver Arbeit nicht haben vernichten lassen.

V. Teil.

Am Schluß des zweiten Teils der Arbeit hatte ich das Ergebnis dahin zusammengefaßt: erst intensive Arbeit schafft Privateigentum an Grund und Boden. Besonders die Wirtschaftsverhältnisse der Germanen nach der Völkerwanderung hatten mir als Grundlage gedient. Nun könnte man jedoch einwenden, daß zu dieser Zeit von einer intensiven Betriebsart überhaupt noch nicht zu reden sei und auf folgendes Schema hinweisen:

1. reine Weidewirtschaft mit nur Viehhaltung und keinem Ackerbau.
2. Extensives wildes Feldgrassystem. Vorwiegend noch Viehhaltung, daneben geringer Ackerbau, manchmal in Form der Brandwirtschaft.
3. Extensiver geregelter Feldbau:
   a) Feldersystem, Körnerbau überwiegt;
   b) Feldgrassystem, Hauptzweck tierische Produkte;
4. Geregelter Feldbau mittlerer Intensität, Fruchtwechselwirtschaft.
5. Betriebsformen voller Intensität.

Demgegenüber ist zu sagen, daß der Begriff Intensität immer relativ zu verstehen ist; also bezüglich der heutigen Verhältnisse ist die eben genannte Einteilung berechtigt. Gegenüber der Bestellung des Bodens vor der Völkerwanderung ist aber ein Fortschritt nach der Völkerwanderung zu bemerken: der Boden wird mit besseren Werkzeugen bearbeitet, wird sogar gedüngt. Dieses ist in diesem Zeitpunkt die intensivste Betriebsart, für deren Erklärung neben politischen Gründen die in Teil III und IV genannten sprechen mit dem Endziel des Privateigentums. Also Privateigentum und Fortschritt, Gemeineigentum und Stillstand gehören grundsätzlich zusammen. Begegnen wir nun Völkern auf entwickelter Ackerbaustufe mit Gemeineigentum an Grund und Boden, so sind diese Erscheinungen im Rahmen dieser Arbeit auf zwei Fragen zu untersuchen:

1. Aus welchen Gründen ist dieser Zustand zu erklären?
2. Wie verhält er sich zum Fortschritt, also immer intensiverer Bearbeitung von Grund und Boden?

Zunächst sei auf die russischen Wirtschaftsverhältnisse eingegangen. Die Grundverhältnisse waren bis zur Stolypinschen Reform folgendermaßen geregelt: „Gemeinsamer Nießbrauch ist

[1]) Pesl. a. a. O. S. 35.

diejenige durch Gewohnheit geregelte Art des Nießbrauchs, bei welcher der Boden von Zeit zu Zeit unter die Bauern verteilt und verlost wird, sei es nach Köpfen, nach taglos oder nach anderem Maßstabe, und bei welcher die an den Boden geknüpften Verpflichtungen mit solidarischer Haftbarkeit aller geleistet werden. Die Gemeinde ist der Grundbestandteil des russischen Volkes, sie bildet eine juristische Person, eine Körperschaft, welche mit einem eigentümlichen Leben von großer Kraft und Energie, ja selbst mit Zwangsgewalt bekleidet ist. Sie allein ist Eigentümerin des Bodens, von welchem die einzelnen nur den Nießbrauch, die zeitweise Nutzung haben“ [1]). „Die Gesamtheit der Einwohner eines Dorfes, welche im Gemeinbesitz der mit demselben verbundenen Feldmark ist, heißt Mir“ [2]). Gemeineigentum und Sondernutzung sind also die besonderen Merkmale. Die Entwicklung mag sich so vollzogen haben, daß in der Urzeit keine Aufteilung des Bodens stattgefunden hat, vielmehr derselbe gemeinsam bestellt, abgeerntet und die Früchte nach der Zahl der Arbeiter verteilt wurden. Dann wird dem einzelnen ein Stück Land zur Sondernutzung für ein oder drei Jahre zugewiesen. Immer noch findet die Aufteilung von neuem statt. In diesem Zustand sind die Grundverhältnisse noch zur Zeit der Stolypinschen Reform. Es fehlt also scheinbar das letzte Glied in der Entwicklung, nämlich das Privateigentum. Andererseits wird der Boden zwar nicht mehr in der ganz rohen Form bearbeitet, wie wir sie oben bei den Anfängen des Ackerbaues kennen gelernt haben, wenn auch „der Ackerbau in den Steppen des Südens kaum die Stufe erreicht hat, welche er zur Zeit des Tacitus in Deutschland einnahm“ [3]). Ein Fortschritt aber in Form von intensiverer Arbeit ist auch hier nicht zu verzeichnen.

Die Gründe für diese Zustände sind verschiedene. Zunächst wird von neueren Forschern überhaupt der eben genannte Entwicklungsgang bestritten, indem sie behaupten, daß bis zum Ende des 16. Jahrhunderts die Bauern Eigentümer des Bodens waren, den sie bebauten; also: Gemeinbesitz zunächst mit gemeinsamer Arbeit, dann mit Sondernutzung, schließlich Privateigentum und letzten Endes wieder Gemeineigentum. Begründet sei dieser letzte Vorgang durch die niedere ökonomische und soziale Entwicklung, dem stark entwickelten Gemeinschaftssinn und hauptsächlich durch den Druck der Leibeigenschaft und der Kopfsteuer. Von Below faßt seine Ansicht dahin zusammen: „Heute besteht unter den Gelehrten kein Zweifel, daß der russische Mir eine

[1]) Definition des Gesetzes vom 19 Febr. 1861, angeführt nach Laveleye-Bücher, a. a. O. S. 8; Lit. s. S. 9 Anm. 1.
[2]) Laveleye-Bücher a. a. O. S. 11 und v. Dietze a. a. O. S. 947.
[3]) Laveleye-Bücher a. a. O. S. 24.

neuzeitliche Bildung ist“[1]). Die Gegner leugnen demgegenüber nicht, daß es überhaupt Privateigentum gegeben habe. Aber „der Gemeindebesitz war die Regel[2]), „das Prinzip des Gesamteigentums der Gemeinde bestand von Uranfang in Rußland wie in allen anderen Ländern“[3]), und die Kopfsteuer und die solidarische Steuerhaft haben lediglich die Bewegung beschleunigt. Es wäre somit der alte Streit zwischen Regel und Ausnahme zu klären. Hier darf aber nur der Zustand als solcher betrachtet werden, also Gemeineigentum an Grund und Boden und die wirtschaftlichen Folgen. Auch die Anhänger des Gemeineigentums anerkennen, daß „der Fortschritt im landwirtschaftlichen Betrieb durch den Mir gehindert wird“[4]). Diehl beruft zum Beweise seiner Behauptung sich auf die Aussagen von Kawelin, Laveleye, Haxthausen und Keußler. Darf man im allgemeinen auf die bei Diehl angegebene Zitate verweisen, so sei es gestattet, näher auf die Ausführungen von Laveleye-Bücher[5]) einzugehen. „Es ist gewiß, daß so, wie es in Rußland geübt wird, dieses System dem landwirtschaftlichen Fortschritt unübersteigliche Hindernisse bereitet . . . . Diese unleugbaren Unzuträglichkeiten sind nicht unzertrennlich mit dem System verbunden, das sie freilich fast immer begleitet haben“[6]). Gerade dieser letzte Halbsatz gibt m. E. zu denken. Warum sind Gemeineigentum und mangelnder Fortschritt fast immer verbunden? Als Gründe für die russischen Verhältnisse werden von Laveleye-Bücher genannt: Gehorsam und Ergebung, Gewohnheit, Ueberlieferung, Mangel des Unterrichts, der Selbständigkeit und der Energie. Es soll nicht geleugnet werden, daß diese Momente beitragen zur Erklärung des Zustandes, aber sie sind nicht ausschlaggebend. Wenn freilich der Mangel des Einzelnen an Initiative wirklich eine wesentliche Ursache des Fortbestehens des Mir bildet, so ist das nur eine Bestätigung für den in diesen Ausführungen vertretenen Standpunkt; diese Privatinitiative ist allerdings der Nerv und die oberste rechtspolitische Rechtfertigung des Privateigentums, und wo er fehlt, wird dieses Verkümmern. Es soll ferner nicht geleugnet werden, daß dieser Zusammenhang nicht etwa „begriffsnotwendig“ oder „natürlich“ so sein muß. Aber er ist nun einmal „fast immer“ vorhanden und die Frage, warum, wird nicht besser beantwortet als durch die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden in Rußland. Zunächst ist bei der Zuteilung des Landes die Zahl der vorhandenen Arbeitskräfte entscheidend; dann „erhält jeder Hof beständig

[1]) a. a. O S. 14 u. Lit.
[2]) Laveleye-Bücher a. a. O. S. 22.
[3]) Laveleye-Bücher a. a. O. S. 27.
[4]) Diehl a. a. O. S. 242; Zitate auf S. 243, 244, 245.
[5]) a. a. O. Wirtschaftliche Ergebnisse des russischen Mir S. 27—45.
[6]) a. a. O. S. 38 u. 39.

den proportionalen Bruchteil an Land“[1]). Die Zahl der Höfe ist also bestimmend. Schließlich findet eine Neuverteilung des Landes überhaupt nicht mehr statt. Die somit „landlos“ geborenen Menschen sind von allen Zahlungen frei; andererseits ist ihr Anspruch auf Land verneint: „es ist ein Verbrechen, die Frage einer neuen allgemeinen Umteilung aufzuwerfen, denn darin liegt eine Verletzung wohlerworbener Rechte“[2]). Diesem Entwicklungsgang ist bei der Stolypinschen Agrarreform Rechnung getragen worden, indem sie bestimmt, „daß jeder Bauernwirt, der auf Grund feldgemeinschaftlichen Rechts Anteilland besitzt, zu jeder Zeit aus der Gemeinschaft austreten und die Ueberführung seines Landanteils in privates Eigentum verlangen kann. Der Uebergang ganzer Dörfer mit Gemeinde- oder gemischtem Besitz zu privatem Eigentum ist durch Mehrheitsbeschluß zulässig“[3]). Mag die Befreiung von der Leibeigenschaft zu dieser Entwicklung beigetragen haben, entscheidend sind doch ökonomische Einflüsse gewesen. „Nicht eine Nachwirkung des alten Nomadenlebens, sondern die Unsicherheit des Besitzes bewirkte es, daß der Ackerbauer so gern den Ackerbau aufgab und außerhalb der Gemeinde in Handel und Gewerbe aller Art unumschränkte Tätigkeit und sichereren Erwerb suchte. Ihre volle Bestätigung findet diese Annahme in der so vielfach beobachteten Erfahrung, daß, sowie ein Bauer Land zum persönlichen Eigentum oder auch nur zum gesicherten Pachtzins erwirbt, sein Interesse für sein Eigentum, seine Arbeit, die Lage seiner Familie mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit wächst. Verschwunden ist Apathie, Faulheit; jetzt charakterisieren ihn Energie, Fleiß, Sorgfalt in allen Arbeiten. Dieselbe Erscheinung tritt zutage, wenn der Bauer zum Handel- oder Gewerbebetrieb übergeht; während er mit größter Sorglosigkeit seine Landparzelle bestellte, weckt die freie und ungehinderte Tätigkeit in seinem neuen Lebensberufe alle in ihm schlummernden Kräfte: der Früchte seiner erhöhten Arbeitsanstrengung vollkommen sicher, entfaltet sich in ihm eine Anspannung seiner Kräfte, ein Unternehmungsgeist, ein Wetteifer im wirtschaftlichen Kampfe, die ihm früher ganz fremd waren“[4]). In diesen Worten ist kurz noch einmal zusammengefaßt, was ich oben in längeren Ausführungen darzutun suchte.

Einen Idealzustand erblickt Laveleye-Bücher darin, daß „kleine Farmen an Zinsleute auf einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren verpachtet werden. . . . Das Interesse an einer guten Bewirtschaftung wäre in beiden Fällen (Eigentum und Pacht) dasselbe; es wäre kein Hindernis für die Anwendung der besten Wirtschafts-

---

[1]) Keußler, a. a. O. S. 4.
[2]) Diehl a. a. O. S. 245.
[3]) Preyer a. a, O. S. 171; angef. nach Diehl a. a. O. 245
[4]) Keußler, a. a. O. I S. 178.

weisen vorhanden[1])." Die rohe Form der Aufteilung des Bodens in ein oder drei Jahren verneint Laveleye somit. Zu Gunsten des Pachtsystems führt er eine Reihe von Gründen an: insbesondere auch den geringen Kapitalbedarf des Pächters. Viele dieser Gründe mögen zutreffen: aber das ändert nichts an dem Grundsätzlichen.

Bei der Betrachtung von Pachtverträgen fällt einem die immer wiederkehrende Bemerkung auf, daß auch in den letzten Jahren vor Ablauf des Vertrages der Boden noch gedüngt werden müsse; ferner daß die Gebäude zweckentsprechend in Ordnung gehalten werden müssen. Letztere Bestimmung dient nicht dazu, die Auswechslungspflicht überhaupt zwischen den Personen festzulegen, sondern sie soll diese Pflicht dem Pächter stets ins Gedächtnis zurückrufen. Sie muß ihm besonders eingeprägt werden, weil er eben nicht Eigentümer des Bodens und der Gebäude ist, und sein Eigeninteresse ihm deshalb diese Unterhaltspflicht nicht ausreichend einprägt. Wie dennoch die Gebäude letzten Endes aussehen, braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden. Daß von dauernden und kostspieligen Verbesserungen erst recht nicht gesprochen werden kann, gibt Laveleye[2]) selbst zu, meint jedoch, daß die Gemeinde als Eigentümerin hier eingreifen müsse. Großes haben hier bestimmt schon Deich-, Be- und Entwässerungsgenossenschaften geleistet, im kleineren Rahmen entscheidet aber die Tatkraft des einzelnen Menschen.

Ueber die Dorfgemeinschaften auf Java und in Indien gilt im ganzen das Gleiche. Zusammenfassend ist auch hier zu sagen, daß es sich um Einrichtungen verhältnismäßig jungen Datums handelt, die „auf der Idee beruhen, daß die Gemeinde der Regierung oder einer Grundherrschaft gegenüber solidarisch für alle Auflagen haftet, welche von dem Dorfe erhoben werden"[3]).

An dem in Teil IV gewonnenen Ergebnis ist nichts zu ändern, daß nämlich neben anderen Antriebskräften besonders das Gewinnstreben das menschliche Handeln bestimmt, und daß dieses seine höchste Verwirklichung im Privateigentum findet. Wird dennoch auf nicht gerade primitivste Art Grund und Boden in der Form der Feldgemeinschaft bebaut, so handelt es sich hierbei um Fälle, die nicht entwicklungsgemäß entstanden, sondern auf äußere Einwirkungen zurückzuführen sind. „Wenn man einmal die Menschen in ihrem Wesen ändern und namentlich bewirken kann, daß sie sich von keinem Erwerbssinn mehr bei ihren Handlungen leiten lassen, dann läßt sich manches reformieren, dann werden wir das Paradies auf Erden haben"[4]). Derselbe Gedanken-

[1]) a. a. O. S. 39.
[2]) a. a. O. S. 31.
[3]) v. Below a. a. O. S. 15.
[4]) Pesl a. a. O. S. 77.

gang findet sich in einem Ausspruch des Spartakus-Bundes in Berlin: „Die proletarischen Massen müssen sich das Verantwortungsgefühl wirklicher Glieder der Allgemeinheit erwerben, die Alleinbesitzerin alles gesellschaftlichen Eigentums ist. Sie müssen Fleiß ohne Unternehmerpeitsche, höchste Leistung ohne kapitalistisches Antreiben, Disziplin ohne Joch und Ordnung ohne Herrschaft entfalten. Höchster Idealismus im Interesse der Allgemeinheit, straffste Selbstdisziplin, wahrer Bürgersinn sind für die sozialistische Gesellschaft die moralische Grundlage“ [1]). Dieses sind Voraussetzungen, die sich niemals werden verwirklichen lassen. Künstlich aber diesen Zustand herbeizuführen, besonders auch die Gleichheit der Güter wäre nichts „Beglückendes, sondern Starre und Stillstand“[2]).

Daß aber der materielle persönliche Erfolg nicht immer ausschlaggebend zu sein braucht, beweist das Jesuitische Reich in Paraguay von 1608 bis 1768. Eine starke religiöse Grundlage war es zunächst, die die Aufrechterhaltung des sozialistischen Gemeinwesens ermöglichte; wie sie überhaupt für den inneren Betrieb eines Klosters bestimmend ist. Jedes persönliche Erfolgsstreben tritt zurück vor dem im täglichen Leben verwirklichten Gottesdienste: Sorge für den Nächsten. Sodann dürfen nicht die geringen Bedürfnisse der Farbigen übersehen werden. Von persönlicher Freiheit kann kaum noch gesprochen werden: „Die Jesuiten, die Indianer in einer gänzlichen Abhängigkeit von sich halten, . . . die Indianer glauben nun einmal, daß man nicht anders leben kann . . . . sind nicht Meister, das geringste für sich nach eigener Willkür zu tun . . . Das Mädchen, welches er heiratet, ob er bei ihr oder getrennt leben soll, ob er hier oder dort leben soll, mit einem Worte, alle Handlungen, sowohl die freien politischen und ökonomischen, als die geistlichen hängen von dem Befehl des Pfarrers ab. Keinem Indianer soll erlaubt werden, von einer Gemeinde zur andern zu gehen, ... sie sollen um 12 Uhr aus der Arbeit und um 2 Uhr wieder daran gehen“[3]).

Einen weiteren Fall von vollständigen Ausschluß des privaten Gewinnstrebens zeigt das Wirtschaftsleben des Inkareichs. Alles gehört dem Inka: „Alles Land, jeder Besitz, jedes Erzeugnis, jede erzeugende Kraft“[4]). Zwar teilt Brehm uns mit[5]), daß die Arbeit nicht mit Widerstreben, sondern mit Freude geleistet wird, und daß die Felder auf Grund genügender Düngung mehrfache Ernten

[1]) Angeführt nach Pesl a. a. O. S. 67.
[2]) Hedemann, H. d. Rechtswiss. 1927 S. 167.
[3]) Ibagnez, Jesuitische Reich in Paraguay. Köln 1774 angeführt nach Jung, Archiv a. a. O. S. 555.
[4]) Brehm a. a. O. S. 220.
[5]) a. a. O. S. 249.

gewähren[1]). Daß aber nicht lediglich religiöse Einstellung und Freude an der Arbeit als Ansporn zur intensiven Arbeit dienten, beweist erstens die Tatsache, daß auf Uebertretung der Gesetze fast immer Todesstrafe stand; ferner, daß ein genau ausgearbeitetes Ueberwachungssystem bestand: „Jeder Treiber wurde wieder getrieben, jeder Aufseher wieder beaufsichtigt“ [2]). Dennoch wurde nach Möglichkeit auf die Art des einzelnen Rücksicht genommen; der Bauer „konnte diese oder jene Frucht ansäen, falls nur der nötige Bedarf an jeder einzelnen gedeckt wurde, und er in vorgeschriebener Weise seine Lieferungen abführte“ [3]). Kurz zusammengefaßt, ergibt sich über die Grundlage des Inkareichs folgendes Bild: willenlose Unterordnung unter die Gebote der Religion und des Herrschers, der selbst als Sohn des Gottes und seine Gesetze somit als göttliche angesehen werden — genaue Arbeitsteilung und schärfste Arbeitspflicht, harte Gesetze — jede Ueberschreitung der eingeräumten Befugnisse wird als Geringschätzung der Obrigkeit betrachtet und dementsprechend geahndet — und keine Berufung gegen den Richterspruch; andererseits weitgehende Fürsorge für die Arbeitsunfähigen, tätige Mitarbeit und weise Regierung des Herrschers haben die persönliche Freiheit des einzelnen restlos beseitigt, aber große Taten gezeitigt — großartige Wasserleitungen, Berieselungen, Bauwerke. Das Inkareich bietet somit ein gutes Beispiel für eine Wirtschaftsart, die uns sonst die Geschichte nicht aufzuzeigen vermag. Eine Erläuterung schlechthin der bisherigen Ausführungen bilden die heutigen russischen Verhältnisse. Die erste Folge der Revulution war die unentgeltliche Enteignung des Großgrundbesitzes durch das Dekret über den Boden vom 26. 10. 1917. Durch das Gesetz über die Sozialisierung des Bodens vom 19. 2. 1918 wird jedes Eigentum an Land auf immer aufgehoben; und ein ähnlicher Zustand wie unter der Herrschaft des Mir hergestellt mit Landverteilung auf Grund der Kopfzahl, also individuellerLandnutzung. Die Schaffung einer einheitlichen Produktionswirtschaft ist dann das Ziel des Gesetzes vom 14. 11. 1919. Gegen beide Gesetze wendet sich der Widerstand der Bauern, und besonders in Nordrußland ist die Zahl der Austritte aus dem Mir bedeutend. Diesem Vorwärtsstreben wird durch das Agrargesetzbuch vom 30. Oktober 1922 Rechnung getragen, indem es den Bauern freisteht, bei der Gemeindebesitzform zu bleiben oder zur Form der festen Grundstücksnutzung überzugehen. Von dieser Möglichkeit, festen Einzelbesitz zu erlangen, wird in großem Umfange Gebrauch gemacht[4]). Die diese gesetzlichen Maßnahmen begleitenden wirt-

---

[1]) a. a. O. S. 254.
[2]) a. a. O. S. 207.
[3]) a. a. O. S. 220, 214.
[4]) Auhagen a. a. O. S. 27.

schaftlichen Ergebnisse sind folgende: der Ertrag der Landwirtschaft betrug in Millionen Goldrubel

1912 = 6,117 M. Goldr.
1922 = 3,995 „
1923 = 4,549 „ [1])

Diese Zahlen erklären genug; besonders bezeichnend ist es, daß, nachdem durch das Gesetz von 1922 die Privatinitiative [2]) wieder berücksichtigt wurde, ein starker wirtschaftlicher Aufschwung zu vermerken ist. Welchen Einfluß auf diese Entwicklung, die seit 1927 getriebene Politik zur Kollektivierung der Landwirtschaft ausüben wird, muß abgewartet werden. Nicht aber darf vergessen werden, daß es sich um eine vollkommen neue Form der Bearbeitung des Bodens handelt. Neu auch gegenüber der Feldgemeinschaft zur Zeit des Mir. Denn stand dem Bauer auch an Grund und Boden zunächst nicht das Eigentum zu, so war er doch hinsichtlich der Bewirtschaftung des zugeteilten Landes selbständig. Bei der Einführung der Kollektivierung dürften lediglich politische Gründe der Zweck gewesen sein: „Diese Politik wurde vielmehr eingeleitet, nicht um den Mir zu retten, sondern um die erneut einsetzende Auflösung des Mir in eine Richtung zu lenken, die nicht durch Kräftigung der Individualwirtschaft dem Bestande der Sowjetherrschaft gefährlich werden könne." Ist auch ein abschließendes Urteil über diese Wirtschaftsform noch nicht zu fällen, so steht doch fest, daß sie bis jetzt keinen Erfolg aufzuweisen vermochte; eine Behauptung, die trotz der noch so stark nach der einen oder der anderen Seite tendenziös gefärbten Berichte sich beweisen läßt. „Die Ernährungsschwierigkeiten der Zivilbevölkerung haben sich im vergangenen Winter und Frühjahr erheblich vergrößert [3])." Die Ursachen dieses Zustandes dürften neben der politischen Zusammenziehung eines 200000 Mann starken Heeres an der mandschurischen Grenze die neue Wendung in der Agrarpolitik der Sowjetunion sein. Zwar hat man die Bauern zu Kollektiven zusammengefaßt, aber eine Ablieferung der Erzeugnisse dennoch nicht erzwingen können; wie überhaupt schon die Feldbestellung eine mangelhafte war. Dieser passive Widerstand wurde nicht nur von den Bauern ausgeübt, sondern fand seine Unterstützung bei den unteren und mittleren Beamten. Trotz harter Strafe und Amtsentziehung konnte der Lieferungsplan nur mit zehnprozentigem Ausfall durchgesetzt werden. Die Lage verschärfte sich dahin, daß der Bauer nur noch Getreide für seinen Bedarf anbaute. Und so sah man sich schließlich gezwungen, der Privatinitiative wieder Rechnung zu tragen: „Hatten

[1]) Angeführt nach Block a. a. O. S. 5.
[2]) Pesl a. a. O. S. 67.
[3]) DAZ vom 22. Sept. 1932 S. 2

die Bauern ihre Ernte vollständig an den Staat abzuliefern, so bestimmten drei im Mai dieses Jahres erlassene Dekrete über die Ablieferungsziffern für 1932, daß bei Brotgetreide der Staat etwa 20 vom Hundert, bei Kartoffeln auf ebenso viel, bei Fleisch- und Milchprodukten sogar auf 50 vom Hundert der vorjährigen Mengen verzichtet[1])". Dabei ist kennzeichnend, im Sinne unserer ganzen Ausführungen, daß man bei der Viehhaltung, weil diese die meiste Sorgfalt im Einzelnen erfordert, die stärksten Zugeständnisse an das Privateigentum machen mußte. Gleichzeitig wurde den Bauern gestattet, die Ueberschüsse der Erzeugung auf den Märkten zu frei sich bildenden Preisen abzusetzen. Diese Entwicklung ist um so aufschlußreicher, als sie sich in einem Staate vollzogen hat, dessen Recht folgendermaßen beschrieben wird: „In der UdSSR. ist das Proletariat die herrschende Klasse. Das Recht ist das Recht der herrschenden Klasse. Die Themis spielt nicht Blinde-Kuh, sie verhüllt nicht schamhaft ihre Augen, um desto schamloser durch die zu ihrem Ruhm angestellten Sachwalter der Minderheit das Privateigentum und nichts anderes verteidigen zu lassen. Themis ist hier ein revolutionärer Naturbursche geworden, der mit offenen Augen und offenem Munde verkündet: Recht ist das, was der proletarischen Klasse und ihrem Staate nützt[2])."

VI. Teil.

Gemeineigentum.

Es steht nicht im Widerspruch zu den bisherigen Ausführungen, daß an gewissen Gegenständen wegen der gemeinsamen Interessen Gemeineigentum oder doch zumindest ein weitgehendes Nutzungsrecht der Allgemeinheit bestehen muß; ganz abgesehen von der Form der geleisteten Arbeit. Zu denken wäre hier an öffentliche Straßen und Plätze mit den dazugehörigen Brücken und Fähren, an die öffentlichen Gewässer einschließlich der Häfen, den Meeresstrand, den Luftraum außerhalb des Interessenbereichs des Grundeigentums und die Friedhöfe;[3]) auch an die frühere Reichspost und an die frühere preußische Eisenbahn, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke. Kurz gesagt, handelt es sich bei den letzteren um Betriebe, die einerseits eine Monopolstellung genießen, andererseits „um Betriebe, wo es mehr auf Festhalten der Ueberlieferung als auf große Beweglichkeit ankommt"[4]). Bei Gegenständen wie öffentlichen Straßen wird das Nutzungsrecht gekennzeichnet durch den Begriff Gemeingebrauch, „das ist die jedermann zustehende Freiheit, die Sache ihrer Zweckbestimmung

[1]) DAZ vom 22. Sept. 1932, S. 2.
[2]) Angeführt nach DAZ v. 25. Sept. 1932, S. 1.
[3]) Jellinek a. a. O. S. 488.
[4]) Jung, Archiv a. a. O. S. 558.

gemäß, oder wo die Zweckbestimmung fehlt oder zweifelhaft ist, in der üblichen Weise zu gebrauchen“ [1]). Nichts dagegen sagt der Begriff aus über das betreffende Rechtssubjekt; so kann Eigentümer eines öffentlichen Weges eine Privatperson sein [2]). Jedenfalls kommt es bei den öffentlichen Wegen vollständig auf die Form der Widmung an. Bei Wasserläufen ist die Eigentumslage auf Grund gesetzlicher Bestimmungen folgende: es seien nur diejenigen für Preußen genannt:

1. gemäß des § 7 des preuß. Wasser-G. vom 7. April 1913 steht an den Wasserläufen I. Ordnung dem Staate das Eigentum zu; gemäß § 1a des Staatsverfahrens, betr. den Uebergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921 geht das Eigentum auf das Reich über.

2. gemäß § 8 preuß. Wasser-G. sind Eigentümer der Wasserläufe II. und III. Ordnung die Eigentümer der Ufergrundstücke (Anlieger); soweit jedoch bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum an diesen Wasserläufen einem anderen als dem Anlieger zusteht, bleibt es mit dem bisherigen Inhalt aufrechterhalten (§ 9 Wasser-G.) [3]).

Gemeingebrauch und Privateigentum sind zwei ihrem Inhalt nach verschiedene Begriffe, die beide an einer Sache bestehen können. Wenn dennoch überwiegend bei Sachen des Gemeingebrauchs öffentliches Eigentum — die Frage, ob solches möglich ist, darf im Ramen dieser Arbeit nicht untersucht werden — besteht, so ist dies lediglich aus dem gemeinsamen Interessse aller an der Sache zu erklären. Bei künstlich hergestellten Gegenständen, z. B. Landstraßen und Kanälen wird man am Anfang der Wirtschaft das Gemeineigentum aus der gemeinsamen Arbeit erklären können. Daß aber weiter z. B. Berieselungsanlagen auf „naturgemäßem Wege“ zum Gemeinbesitz auch an Grund und Boden führen, wie es Laveleye für die Verhältnisse auf Java ausführt [4]), ist nicht anzuerkennen. Die Reihenfolge der Entwicklung dürfte folgende sein: Der Boden wird nur roh bebaut, bis mehrere Eigentümer — vielleicht das ganze Dorf — sich zusammenschließen zwecks Errichtung der betreffenden Anlage. Da in gemeinsamer Arbeit geschaffen, wird diese Anlage Gemeineigentum. Warum aber nach der Kultivierung das Land Gemeineigentum werden soll ist nicht ersichtlich. Es bleibt vielmehr Eigentum der einzelnen. Denn gerade weil Grund und Boden dem einzelnen gehörte, war er bestrebt, ihn weiter zu verbessern. Gewiß könnte, rein logisch betrachtet, auch eine Dorfgemeinde als Eigentümerin des Landes derartige Verbesserungen schaffen. Aber die Gesamtheit, die

[1]) a. a. O S. 492.
[2]) Jellinek a. a. O. S. 488.
[3]) Weitere Bestimmungen in § 9, II, III u. IV des pr. Wasser-G.
[4]) a. a. O. S. 56.

kommunale Behörde wird niemals so reich an Initiative, so rasch an Entschließung zu solchen Verbesserungen sein, weil der maßgebende Entschluß nicht einem selbstverantwortlichen Eigentümer, sondern einem Beamten obliegt.

C. Schluß.

Intensive Arbeit und Privateigentum treffen wir, rein äußerlich gesehen, zur selben Zeit an, und die Ausführungen hatten zum Zwecke die Rechtfertigung der Behauptung, daß intensive Arbeit Privateigentum schafft. Ebenfalls sind die Gründe für diesen Zusammenhang dargelegt worden; besonders hinsichtlich des landwirtschaftlichen Bodens: Gewinnstreben und Gefahrtragung, engste Verbundenheit mit dem Arbeitsergebnis und besonderes Verantwortungsgefühl. Zum Schlusse sei es gestattet, auf zwei die Landwirtschaft betreffende Maßnahmen hinzuweisen: Siedlung und Umschuldungsverfahren, bei denen sich der alte Vorgang, hier besser genannt „Entstehung" des Privateigentums von neuem vollzieht. Zwar könnte entgegenhalten werden, daß sowohl Siedler wie der sich zur Umschuldung meldende Landwirt, rein juristisch gesehen, Eigentümer seien. Das läßt sich nicht bestreiten; wirtschaftlich gesehen hat man das Privateigentum an einer Sache aber dann, wenn sie einem frei oder aber ohne jede nennenswerte Belastung „gehört", sie noch eine Erzeugungsquelle für den Eigentümer bildet. „Eine dauernde Belastung des Eigentümer durch Summenforderung und Zinslast kann ihn ebenso tatsächlich entrechten, kann ebenfalls sein Eigentumsrecht am Boden zu einem bloßen Schein werden lassen, bei dem alle wirkliche Macht in den Händen eines andern ist"[1]).

Das Siedlungsproblem ist keineswegs neu und schon in den Jahren 1886—1918 sind 54500 ländliche Siedlungen geschaffen worden[2]). Nach dem Kriege steigen die Zahlen stark an, wenn auch die für jedes Jahr geplanten zehntausend Siedlungen nicht erreicht wurden. So wurden geschaffen: 1919 = 1820, 1920 = 1926, 1921 = 2619, 1922 = 2963, 1923 = 2902, 1924 = 2907, 1925 = 1785, 1926 = 1906, 1927 = 3372 Siedlungen[3]). Hauptsächlich sollten kleine selbständige Bauernhöfe errichtet werden mit einer Durchschnittsgröße in Ostdeutschland von etwa 11 ha, in Westdeutschland von etwa 6 ha. Das teilweise Scheitern der Siedlung ist u. a. auf die hohen Kosten zurückzuführen, besonders für die Siedlungsbauten: 14500 RM für eine Stelle mit 15 ha bei drei Gebäuden. Die Mittel für die Siedlung sind auf den verschiedensten Wegen beschafft worden[4]). Sie sind mit 3,5 % zu verzinsen und mit 0,5 %

[1]) Jung, Archiv, a. a. O. S. 547.
[2]) Frost a. a. O. S. 102.
[3]) Angeführt nach Frost a. a. O. S. 103.
[4]) Genaue Angaben bei Frost a. a. O. S. 104—106 und Preyer a. a. O. S. 599.

zu amortisieren[1]). Beides ist jedoch nur bei intensivster Arbeit möglich. Schon die Größenverhältnisse der Betriebe bringen es mit sich, daß sich die Eigentümer hauptsächlich auf Viehzucht und Gartenbau — überhaupt auf Erzeugnisse der Veredlungswirtschaft — weniger auf Getreideanbau stützen werden. Aber auch diese Erzeugnisse sind in den letzten Jahren so im Preise gesunken, daß Zinszahlung und Amortisation stark in Frage stehen und somit das erhoffte Ziel, freier Eigentümer der Scholle zu sein. Denn wie ich oben bereits andeutete: erst durch die Amortisation, langsame Rückzahlung der erhaltenen Summe, erlangt der Siedler wirkliches wirtschaftliches Eigentum an der Stelle. Manchem erscheint dieses Ziel nicht mehr erreichbar, und so sind die Fälle nicht selten, in denen die Siedler die Stelle verlassen, unter Aufgabe ihres mitgebrachten Kapitals. Ob hieran der Vorschlag von Preyer[2]), den Einrichtungskredit aufs äußerste zu beschränken, etwas ändern wird, ist fraglich. Geholfen werden kann aber zunächst allgemein durch Steigerung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse, sodann aber — wie es heute bereits geschieht — durch sog. Primitivsiedlung, d. h. es werden zunächst billigere wenn auch weniger große und wertvolle Gebäude errichtet, die der Siedler dann später aus eigenen Mitteln verbessern und vergrößern kann[3]). Dem Erarbeitungsgedanken wird hier in sinnfälligerer Weise Rechnung getragen als bei Zinszahlung und Amortisation; am sinnfälligsten dann, wenn der Siedler beim Errichten der Gebäude mithilft und hierdurch die Einrichtung verbilligt.

Während der Siedler mittellos oder jedenfalls mit geringen Beträgen anfängt, handelt es sich bei den in der Umschuldung befindlichen Betrieben um solche, an denen nicht nur formales Eigentum bestand, sondern die auch fast vollständig schuldenfrei waren. Die schlechte Wirtschaftslage hat eine allgemeine Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes zur Folge gehabt: „Nach vielen Hunderten zählen die ostelbischen Landwirte, die mit 60 und mehr Prozent ihres Gesamtvermögens verschuldet sind, und somit als bedenklich, zum Teil hoffnungslos verschuldet erscheinen“[4]). Diesen Zustand hat man durch die landwirtschaftliche Entschuldung zu bessern versucht. Als letzte gesetzliche Bestimmungen kommen in Frage die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 und die

[1]) Zur Zeit betragen die Jahresleistungen 5 %. Nach den Ausführungen unter: „Beschleunigte Siedlung“ — DAZ vom 8. Okt. 1932 — hat die Reichsregierung in Aussicht gekommen, die Jahresleistungen ab 1. Juli für die nächsten zwei Jahre von 5 auf 3 ½ % zu ermäßigen.

[2]) a. a. O. S. 600.

[3]) Frost a. a. O. S. 105.

[4]) Genaue Angaben bei Frost a. a. O. S. 97.

Verordnung zur Durchführung dieser Verordnung vom 5. Dezember 1931. Der Umschuldungsvorgang ist folgender: Zunächst greifen die Bestimmungen des Sicherungsverfahrens ein: § 8: Zwangsvollstreckungen sind unzulässig, ebenso die Verwertung verpfändeter oder zur Sicherung übereigneter Gegenstände. Gemäß § 15 werden die Mittel des Betriebes verwendet zur Zahlung von Löhnen, Gehältern, Sozialversicherungsbeiträgen, kurz für Zahlungen, die aus dem Betriebe heraus erwachsen. Dann erst werden die betriebsfremden Forderungen berücksichtigt, die Zinsen für Hypotheken usw. Dem Landwirt soll somit sein Betrieb erhalten bleiben, dem Arbeiter der Ertrag seiner Arbeit. Andererseits ist gemäß § 13, II der Betriebsinhaber verpflichtet, zu Verfügungen und zur Eingehung von Verpflichtungen die Zustimmung eines Treuhänders einzuholen, desjenigen, der während der Dauer des Sicherungsverfahrens nach Maßgabe der Verordnung die Aufsicht über den Betrieb ausübt. Bei der Umschuldung selbst wird von der Landstelle der Osthilfe ein Entschuldungsplan aufgestellt, der erstens den Schuldenstand, zweitens den Zahlungsplan und drittens die Gläubigerakkorde enthält, für die Gläubiger oft harte Eingriffe (§ 18 d. Ordng. vom 17. Nov. 1931). Der Schuldenstand nach der Umschuldung weist gewöhnlich die frühere erste Hypothek auf, dann kommt die sog. Entschuldungshypothek und schließlich die sog. Amortisationshypotheken — mit 4 bis 5 % zu verzinsende und zu tilgende frühere Hypotheken der Gläubiger. Der Betriebsinhaber ist somit hauptsächlich Schuldner des Reiches geworden, das sich hinsichtlich seines Vorgehens von volkswirtschaftlichen Gründen leiten lassen wird im Gegensatz zum fast immer einseitig gerichteten Gewinnstreben der Privatpersonen. Der schuldlos verarmte Betrieb — der Entschuldungsantrag wird abgelehnt bei Sanierungsunwürdigkeit des Betriebsinhabers (§ 5) — wird auf Grund dieser Bestimmungen einerseits aufrechterhalten, um dem Besitzer die Möglichkeit zu geben, sein volles Eigentum sich wieder zu „erarbeiten". Andererseits wird durch den Treuhänder das Verantwortungsgefühl des Besitzers stark verringert, wie überhaupt die Grenzen der Privatinitiative eng gesteckt sind. Dieses sind bestimmt Schattenseiten, die sich aber wohl kaum beheben lassen, jedenfalls nicht ohne Erschütterung des Vertrauens auf der Gläubigerseite.

Lebenslauf.

Am 17. August 1906 wurde ich in Zarnikow, Kr. Saatzig, als Sohn des Landwirts Emil Germer und dessen Ehefrau Ida, geb. Beckmann, geboren. Bis Weihnachten 1917 besuchte ich die Schule in Zarnikow; von Januar 1918 die Oberrealschule in Stargard i. Pom., an der ich Ostern 1927 das Reifezeugnis erwarb. Vom S. S. 1927 an studierte ich Rechts- und Staatswissenschaft und zwar 2 Semester in Wien, dann 2 Semester in Greifswald und schließlich 4 Semester in Marburg. Am 11. Mai 1932 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung am O. L. G. in Kassel und am 10. November die Doktorprüfung.

Berthold Friedrich Germer.

Druckfehlerberichtigung.

Seite 12, 4. Zeile von unten statt jemanden = jemandem
„ 20, letzte Zeile statt Cunon = Cunow
„ 25, 12. Zeile von unten statt keinem = keimen
„ 28, 3. Zeile statt seinem = seinen, 5. Zeile statt daß = das
24. Zeile statt wurde = wurden, 31. Zeile statt Emilie = Emile
„ 29, 6. Zeile von unten statt Komunionen = Kommunionen
„ 31, 11. Zeile von unten statt Dorfgemeinschdft = Dorfgemeinschaft
„ 32, 18. Zeile von oben statt hätte, diese = hätten, diesen
„ 35, 11. Zeile von oben statt Gewannensverfassung = Gewannenverfassung
„ 36, 14. Zeile von oben statt Akkupationstheorie = Okkupationstheorie
„ 42, 17. Zeile von unten statt sagen Daß = sagen, daß
„ 50, 21. Zeile von oben statt gesehen, = gesehen
„ 51, 14. Zeile von oben statt Hiedurch = Hierdurch
„ 52, 16. Zeile von oben statt übernehmende = übernehmenden
„ 53, 20. Zeile von unten statt Accadius = Arcadius
18. Zeile von unten statt pulsarre = pulsare
16. Zeile von unten statt andeat = audeat
statt indicio = inticio
15. Zeile von unten statt eius dem = eiusdem
„ 57, 6. Zeile von unten statt führt = fährt
„ 61, 14. Zeile von oben statt angegebene = angegebenen
„ 70, (Fußnote) 5. Zeile von unten statt gekommen = genommen